DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2512 DER KOMMISSION

vom 10. November 2026

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Acrylester mit Ursprung in der Volksrepublik China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 12. März 2026 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren bestimmter Acrylester mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China" oder „VR China"), dem Königreich Saudi-Arabien (im Folgenden „Saudi-Arabien"), der Republik Südafrika (im Folgenden „Südafrika") und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA" oder „Vereinigte Staaten"), zusammen die „betroffenen Länder", ein.

(2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 28. Januar 2026 vom Consortium for certain acrylic esters (im Folgenden „Antragsteller") im Namen des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung eingereicht wurde.

(3) Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung, wie in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Einleitungsbekanntmachung [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung") dargelegt.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1085 der Kommission [3] (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Interessierte Parteien

(5) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, sich an der Untersuchung zu beteiligen. Sie unterrichtete gezielt den Antragsteller, die ihr bekannten Unionshersteller, ausführende Hersteller, die Behörden der betroffenen Länder und andere ihr bekannte Interessenträger, wie Einführer, Lieferanten, Verwender und Handelsverbände. Alle interessierten Parteien erhielten die Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

(6) Am 18. März 2026 beantragte Arkema Inc (ein Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika), als interessierte Partei angesehen zu werden. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da das Unternehmen die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausführte.

[1] ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.
[2] ABl. C, C/2026/1469, 12.3.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2026/1469/oj.
[3] Durchführungsverordnung (EU) 2026/1085 der Kommission vom 20. Mai 2026 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bestimmter Acrylester mit Ursprung in der Volksrepublik China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die zollamtlich erfassten Einfuhren (ABl. L, 2026/1085, 21.5.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1085/oj).

(7) Am 19. März 2026 beantragte Taixing Sunke Chemicals Co., Ltd. (ein Hersteller in China), als interessierte Partei angesehen zu werden. Auch diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da das Unternehmen die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausführte.

(8) Am 25. März 2026 und am 3. April 2026 beantragten Arkema Inc. und Taixing Sunke Chemicals Co. Ltd ein Eingreifen des Anhörungsbeauftragten in Bezug auf den Beschluss der Kommission, ihre Anträge auf Anerkennung als interessierte Parteien abzulehnen, da beide Unternehmen die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausführten. Beide Unternehmen sind mit dem Unionshersteller Arkema France verbunden.

(9) Der Anhörungsbeauftragte schlug beiden Unternehmen vor, Beweise für alle Elemente vorzulegen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Unternehmen tatsächlich vom Ausgang des Verfahrens betroffen waren. Die Unternehmen legten weitere Beweise vor. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass diese Elemente nicht relevant waren, und lehnte den Antrag daher ab.

(10) Vielmehr antworteten die Kommissionsdienststellen beiden Unternehmen am 15. Juli 2026 und wiesen darauf hin, dass sie als Teil der Arkema Group über Arkema France in dieser Untersuchung Stellung nehmen und Einsicht in das Dossier erhalten können.

(11) Der Anhörungsbeauftragte kam zu dem Schluss, dass es eine Frage der internen Abstimmung innerhalb der Arkema Group zu sein scheint, wie diese am besten an der Untersuchung teilnehmen und ihre Verfahrensrechte entsprechend wahren kann.

1.4. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(12) Die saudische Generalbehörde für Außenhandel (im Folgenden „saudische Außenhandelsbehörde“), Sasol South Africa Limited (im Folgenden „Sasol“) und Organik Kimya Netherlands BV (im Folgenden „Organik“) brachten vor, zu viele Angaben im Antrag seien als vertraulich eingestuft worden, was sie daran gehindert habe, ihre Verteidigungsrechte auszuüben und die im Antrag vorgebrachten Behauptungen nachzuvollziehen.

(13) Sasol brachte insbesondere vor, die vertrauliche Behandlung sei nicht hinreichend begründet worden; zudem handele es sich bei den als Spannen oder in indexierter Form angegebenen makro- und mikroökonomischen Schadensindikatoren um aggregierte Daten, die sich nicht auf einzelne Unionshersteller bezögen und daher hätten offengelegt werden müssen.

(14) Die saudische Außenhandelsbehörde brachte ferner vor, im Antrag seien wichtige Informationen nicht offengelegt worden, insbesondere zum Normalwert, zum Ausfuhrpreis und zur Schadensanalyse; nicht einmal die Namen der Antragsteller seien angegeben worden.

(15) Zunächst stellte die Kommission fest, dass die in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags enthaltenen Informationen ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vorgelegten Informationen im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung ermöglichten, auch in Bezug auf Aspekte wie den Normalwert, den Ausfuhrpreis und die Schadensanalyse.

(16) Zweitens wurde zur vertraulichen Behandlung der Identität der Antragsteller festgestellt, dass die Offenlegung ihrer Namen angesichts der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sie hätte. Die interessierten Parteien konnten jedenfalls auch ohne Kenntnis der Namen der Unternehmen, die den Antrag gestellt hatten, sachgerecht zum Inhalt des Antrags Stellung nehmen.

(17) Drittens akzeptierte die Kommission, angesichts der geringen Zahl von Unionsherstellern, für die mikro- und makroökonomischen Indikatoren aggregierte Spannen und indexierte Daten. Diese Spannen und Indizes waren trotz allem hinreichend detailliert, um die Trends und Entwicklungen aller Schadensindikatoren beurteilen zu können, sodass die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien in vollem Umfang gewahrt wurden.

(18) Dass die saudische Außenhandelsbehörde, Sasol und Organik im vorliegenden Fall ausführliche Stellungnahmen abgeben konnten, auch zu den in nicht vertraulicher, indexierter oder aggregierter Form bereitgestellten Informationen, bestätigte zudem, dass die Parteien durchaus fundiert zum Antrag Stellung nehmen konnten. Die Vorbringen der Parteien wurden daher zurückgewiesen.

(19) Ferner brachte der chinesische Ausführer Pinghu Petro Chemical Co., Ltd. (im Folgenden „Pinghu Petro“) vor, der Antragsteller habe nicht hinreichend nachgewiesen, dass er gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union sei. Der Antragsteller habe keine Belege dafür vorgelegt, dass der in Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegte Schwellenwert von 50 % erreicht worden sei.

(20) Im Rahmen der vorgeschriebenen Prüfung des Antrags führten die Kommissionsdienststellen vor der Einleitung der Untersuchung eine Prüfung der Repräsentativität durch Zu diesem Zweck wurden alle der Kommission bekannten Unionshersteller vor der Einleitung des Verfahrens kontaktiert und bei der Berechnung des Unterstützungsgrads berücksichtigt. Die Prüfung des Grades der Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung ergab, dass der Antrag gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom Wirtschaftszweig der Union oder in dessen Namen gestellt worden war und die in diesem Artikel festgelegten maßgeblichen Schwellenwerte erreicht worden waren.

(21) Ob der von Pinghu Petro infrage gestellte Schwellenwert von 50 % erreicht ist, wird erst nach der Antragstellung und unmittelbar vor der Einleitung der Untersuchung geprüft. Folglich konnte der Antragsteller entgegen dem Vorbringen von Pinghu Petro weder zuverlässig beurteilen, in welchem Umfang der Antrag unterstützt wird, noch war er dazu rechtlich verpflichtet. Ferner wurde daran erinnert, dass dem allgemein einsehbaren Dossier ein Vermerk zur Repräsentativität beigefügt war; demnach war die Repräsentativität bereits vor der Einleitung der Untersuchung festgestellt worden, da aus den im Rahmen der Repräsentativitätsprüfung erhaltenen Antworten der einzelnen Unionshersteller (selbst wenn sie in Spannen angegeben waren) hervorging, dass auch der in Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehene Schwellenwert von 50 % erreicht worden war. Das Vorbringen von Pinghu Petro wurde daher zurückgewiesen.

(22) Die saudische Außenhandelsbehörde brachte vor, die Kommission habe gegen Artikel 5.3 des Antidumpingübereinkommens der WTO (im Folgenden „WTO-Antidumpingübereinkommen“) verstoßen, da sie die Untersuchung auf der Grundlage eines unvollständigen und rechtlich mangelhaften Antrags eingeleitet habe, in dessen Analyse mehrere der in Artikel 3.4 des WTO-Antidumpingübereinkommens aufgeführten zwingend zu prüfenden Schadensindikatoren (z. B. Produktivität, Cashflow, Löhne und Wachstum) nicht berücksichtigt worden seien.

(23) Erstens ergibt sich aus dem für einen Antrag nach Artikel 5 der Grundverordnung erforderlichen rechtlichen Maßstab (der Artikel 5 des WTO-Antidumpingübereinkommens entspricht), dass Quantität und Qualität der im Antrag enthaltenen Informationen nicht derselben Quantität und Qualität der Informationen entsprechen, die der Kommission während einer Untersuchung zur Verfügung stehen. Der Antrag muss ausreichende Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine Schädigung sowie für einen ursächlichen Zusammenhang enthalten, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen (was hier der Fall war).

(24) Darüber hinaus schreibt Artikel 5 der Grundverordnung nicht vor, dass alle in Artikel 3 Absatz 5 (der Artikel 3.4 des WTO-Antidumpingübereinkommens entspricht) genannten Schadensindikatoren analysiert werden oder eine Verschlechterung aufweisen müssen, damit ausreichende Beweise für eine bedeutende Schädigung vorliegen, die die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen.

(25) Denn nach dem Wortlaut des Artikels 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss der Antrag Informationen über die Entwicklung des Volumens der angeblich gedumpten Einfuhren, die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt und folglich auf den Wirtschaftszweig der Union enthalten, so wie sie sich beispielsweise in den in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung aufgeführten relevanten (aber nicht unbedingt allen) Faktoren und Indizes widerspiegeln, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen. Daher wurde das Vorbringen der saudischen Außenhandelsbehörde zurückgewiesen.

1.5. **Stichprobenverfahren**

(26) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(27) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission den Parteien mit, dass sie eine vorläufige Stichprobe von drei Unionsherstellern auf der Grundlage der Produktions- und Verkaufsmengen gebildet hatte. Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen mehr als 80 % der gesamten Unionsproduktion.

(28) Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, und die endgültige Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

Bildung einer Stichprobe der unabhängigen Einführer

(29) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden zu können, forderte die Kommission unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf.

(30) Da nur zwei Einführer die erbetenen Angaben übermittelten, befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller

(31) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Außerdem ersuchte sie die Vertretungen der betroffenen Länder, andere ausführende Hersteller zu benennen und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(32) Die Kommission erhielt fünf Antworten von chinesischen ausführenden Herstellern, eine Antwort aus Saudi-Arabien, eine Antwort aus Südafrika und zwei Antworten von ausführenden Herstellern in den USA. Sie legten die angeforderten Informationen vor und erklärten sich mit der Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Ein Hersteller aus den USA führte die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht aus; seine Antwort zum Stichprobenverfahren wurde daher nicht berücksichtigt.

(33) Angesichts der geringen Zahl der Antworten aus Saudi-Arabien, Südafrika und den USA befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte. Daher wurden alle ausführenden Hersteller aus diesen Ländern, die sich gemeldet hatten, ersucht, einen ausgefüllten Fragebogen zu übermitteln.

(34) Angesichts der Zahl der Antworten chinesischer ausführender Hersteller bildete die Kommission nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung eine Stichprobe mit zwei ausführenden Herstellern.

(35) Diese Auswahl wurde auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union gebildet, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Die Kommission konsultierte alle ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden Chinas nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl. Der Kommission gingen in Bezug auf die Stichprobe keine Stellungnahmen zu.

1.6. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(36) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(37) Die Kommission sandte Fragebogen an die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in China, die ihr bekannten ausführenden Hersteller in Saudi-Arabien, den USA und Südafrika sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender. Am Tag der Einleitung stellte die Kommission die Fragebogen online zur Verfügung ([4]). Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens teilte der saudische ausführende Hersteller SAMCO der Kommission mit, er werde keine Antwort übermitteln, und nannte Gründe für seine Entscheidung, nicht bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Am 27. April 2026 teilte die Kommission SAMCO in einem Schreiben ihre Absicht mit, Artikel 18 der Grundverordnung anzuwenden. Es ging keine Antwort ein.

(38) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller:

— Synthomer a.s., Sokolov, Tschechische Republik („Synthomer“),

— BASF SE, Ludwigshafen, Deutschland („BASF“),

— Arkema France SA, Carling, Frankreich („Arkema“).

Ausführender Hersteller in USA:

— Rohm and Haas Texas Inc, Midland und Deer Park, USA, Rohm and Haas Chemical LLC, Midland, USA, und Union Carbide Corporation, Midland und New Orleans, USA („Dow US“).

([4]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2848.

Ausführender Hersteller in China:

— Pinghu Petro Chemical Co., Ltd., Pinghu, China („Pinghu Petro“),

— Shanghai Huayi New Material Co., Ltd., Shanghai, China („Huayi“).

Ausführender Hersteller in Südafrika:

— Sasol South Africa Limited, Johannesburg, Südafrika („Sasol“).

Verbundene Einführer:

— Dow Europe GmbH, Schweiz („Dow Europe“),

— Sasol Chemie Hamburg, Deutschland.

1.7. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(39) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. **UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

2.1. **Untersuchte Ware**

(40) Bei der „untersuchten Ware“ handelt es sich um bestimmte Acrylester, nämlich Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat. Butylacrylat hat derzeit die CAS-Nummer (CAS: Chemical Abstracts Service) 141-32-2 und den CUS-Code (CUS: Customs Union and Statistics) 0012413-0; 2-Ethylhexylacrylat hat derzeit die CAS-Nummer 103-11-7 und den CUS-Code 0017228-1.

(41) Andere grundlegende Acrylate wie Ethylacrylat oder Methylacrylat sowie Spezialacrylate wie Alkylacrylate, Hydroxyalkylacrylate oder Dialkylaminoethylacrylate fallen nicht unter die Warendefinition.

(42) Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat werden als einzige, homogene Ware angesehen, da es sich bei beiden um Ester handelt, die aus demselben Rohstoff (überwiegend Propylen) hergestellt werden, und ihre Herstellungsverfahren und Anwendungsbereiche nahezu identisch sind. Propylen ist der wichtigste Rohstoff für die Herstellung von Acrylestern (und macht rund 50 % der gesamten Herstellkosten aus).

(43) Acrylester verleihen den polymeren Werkstoffen, in denen sie verwendet werden, Farbstabilität und Transparenz, Wärme- und Alterungsbeständigkeit, Witterungsbeständigkeit, Flexibilität bei niedrigen Temperaturen und/oder andere Eigenschaften.

(44) Diese Polymere werden hauptsächlich zur Herstellung von Beschichtungen, Kleb- und Dichtstoffen, Papier, Polymeradditiven, Textilien und Druckfarben verwendet. Butylacrylat hat ein breiteres Anwendungsspektrum als 2-Ethylhexylacrylat. Beide gehören jedoch zum selben Markt für weiche Monomere, die sich hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften und Anwendungen von Methylacrylat und Ethylacrylat unterscheiden.

(45) Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat sind in vielen Anwendungsfällen gegeneinander austauschbar, können aber aufgrund der unterschiedlichen technischen Eigenschaften und Verwendungen nicht durch Methylacrylat oder Ethylacrylat ersetzt werden.

2.2. **Betroffene Ware**

(46) Bei der „betroffenen Ware“ handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „betroffene Länder“), die derzeit in den KN-Code ex 2916 12 00 (TARIC-Code 2916 12 00 15) eingereiht wird.

2.3. **Gleichartige Ware**

(47) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die in den betroffenen Ländern hergestellte und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(48) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. **Vorbringen zur Warendefinition**

(49) Sasol brachte vor, Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat unterschieden sich wesentlich hinsichtlich ihrer materiellen Eigenschaften, Preise und Endverwendungen. Daher müsse die Schadensanalyse nach Auffassung dieses Ausführers für jedes Segment gesondert durchgeführt werden. Die nach Segmenten getrennte Analyse dürfe sich nicht auf die Preiseffekte beschränken, sondern müsse auch die Auswirkungen auf die Mengen, die Wirtschaftsindikatoren und den ursächlichen Zusammenhang erfassen; andernfalls könnten segmentspezifische Entwicklungen unentdeckt bleiben.

(50) Die Kommission widersprach der Einschätzung von Sasol. Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat sind Acrylester, die sowohl funktionell als auch auf dem Markt gegeneinander austauschbar sind, auch wenn ihre Moleküle nicht völlig identisch sind. Beide Ester werden durch eine Kondensationsreaktion (die sogenannte Veresterung) zwischen Rohacrylsäure und einem Alkohol hergestellt. Zudem gehören Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat chemisch betrachtet zur selben Gruppe „weicher" Acrylester.

(51) In Beschichtungsformulierungen erfüllen sie sehr ähnliche Funktionen: Sie senken die Glasübergangstemperatur, verleihen Flexibilität, verbessern die Filmbildung und tragen zur Haftung bei. Bei der praktischen Entwicklung von Formulierungen können Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat teilweise oder vollständig gegeneinander ausgetauscht werden. Diese Möglichkeit wird häufig in Betracht gezogen, um die Leistungsfähigkeit des Systems zu optimieren.

(52) Dies untermauert die Schlussfolgerung, dass die beiden Ester in Bezug auf dieselben Funktionen miteinander im Wettbewerb stehen und in vielen Fällen gegeneinander ausgetauscht werden können. Darin unterscheiden sie sich nicht von Warentypen einer homogeneren Ware.

(53) Auch aus industrieller Sicht und aus Marktsicht gehören Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat derselben Wertschöpfungskette an und werden an weitgehend dieselben Abnehmer geliefert. Beide werden aus ähnlichen vorgelagerten Rohstoffen gewonnen (insbesondere aus Propylen über Oxoalkoholverfahren) und in vergleichbaren nachgelagerten Anwendungsfällen eingesetzt. Sie werden häufig als „schwere Acrylester" zusammengefasst und als Gruppe von leichteren, stärker polaren Monomeren wie Ethylacrylat oder Methylacrylat abgegrenzt. Diese gemeinsame Einordnung stützt die Auffassung, dass sie demselben Waren- und Marktsegment angehören.

(54) Zudem wurde daran erinnert, dass die Kommission bei der Feststellung einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union über ein weites Ermessen verfügt. Die Grundverordnung verpflichtet die Kommission grundsätzlich nicht dazu, eine Schadensanalyse und insbesondere eine Analyse, ob eine Preisunterbietung vorliegt, auf einer anderen Ebene als der Ebene der gleichartigen Ware durchzuführen ([5]). Das Gericht stellte fest, sofern die entscheidenden Unterschiede zwischen Warentypen durch die Warenkennnummer wiedergegeben worden seien ([6]), dass durch die Anwendung der PCN-Methode die Segmente des Marktes für die betroffene Ware insbesondere zum Zwecke der Analyse der Preisunterbietung sehr wohl berücksichtigt würden. Die Analyse der Schädigung und der Schadensursache wird in diesem Fall zwar auf der Grundlage aggregierter Angaben zu den Einfuhren, der Produktion und den Verkäufen von Acrylestern durchgeführt, die sowohl Butylacrylat als auch 2-Ethylhexylacrylat umfassen, doch die Dumping- und die Schadensberechnungen erfolgen in jedem Fall nach Warentyp, um Preisunterschiede zwischen Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat zu ermitteln und diese bei der endgültigen Ermittlung der Dumping- und Schadensspannen zu berücksichtigen.

([5]) Siehe in diesem Sinne das Urteil des Gerichtshofs vom 20. Januar 2022, Kommission/Hubei Xinyegang Special Tube, C-891/19 P, ECLI:EU:C:2022:38, Rn. 75.

([6]) Ebd., Rn. 106.

(55) Die Kommission stellte daher im Rahmen ihres weiten Ermessens fest, dass die Auswirkungen auf die Mengen, die Wirtschaftsindikatoren und der ursächliche Zusammenhang in diesem Fall nicht nach Segmenten getrennt beurteilt werden müssen. Dabei berücksichtigte sie, dass Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat i) der gleichen Warengruppe der schweren Acrylester angehören, ii) im selben Marktsegment an weitgehend dieselben Abnehmer geliefert werden und iii) die Dumping- und Schadensberechnungen (Preis- und Zielpreisunterbietung) für Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat getrennt durchgeführt werden. Daher wies die Kommission das Vorbringen von Sasol zurück.

3. **DUMPING**

3.1. **Saudi-Arabien**

(56) Der einzige ausführende Hersteller im Königreich Saudi-Arabien, Saudi Acrylic Monomers Company (im Folgenden „SAMCO"), wurde aufgefordert, den Fragebogen für ausführende Hersteller auszufüllen, wie in Erwägungsgrund 33 dargelegt.

(57) Wie in Erwägungsgrund 37 erläutert, bot SAMCO der Kommission keine Mitarbeit an.

(58) Die Kommission wandte daher Artikel 18 an, um das Dumping für alle Ausfuhren bestimmter Acrylester mit Ursprung im Königreich Saudi-Arabien zu berechnen.

3.1.1. *Normalwert*

(59) Da der einzige ausführende Hersteller nicht mitarbeitete, ermittelte die Kommission den Normalwert anhand der verfügbaren Informationen aus dem Antrag und anderen öffentlich zugänglichen Quellen, wie nachstehend dargelegt ([7]).

(60) Der Antragsteller erklärte, er habe keine öffentlich zugängliche Quelle für die Inlandsverkaufspreise des einzigen Herstellers, SAMCO, finden können. Ihm lägen Rechnungen über Inlandsverkäufe in Saudi-Arabien vor; die darin angegebenen Preise könnten jedoch nicht offengelegt werden ([8]).

(61) Die Inlandspreise lägen jedoch unter den Herstellkosten ([9]), und laut dem Jahresbericht der Muttergesellschaft Tasnee ([10]) für 2024 sei SAMCO im Untersuchungszeitraum nicht rentabel gewesen ([11]). Daher dürften die Inlandsverkaufspreise gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung nicht zur Ermittlung des Normalwerts für Saudi-Arabien herangezogen werden.

(62) Aus diesen Gründen wurde der Normalwert im Antrag rechnerisch ermittelt, und zwar anhand der Verbrauchsanteile des Wirtschaftszweigs der Union und der Kosten der bei der Herstellung von Acrylestern eingesetzten Produktionsfaktoren (Inputs und Kosten) ([12]). Die Antragsteller ließen die Preise der Einfuhren aus China nach Saudi-Arabien unberücksichtigt, analog zu der für die rechnerische Ermittlung eines unverzerrten Normalwerts für China anhand eines repräsentativen Landes angewandten Methode. Die Kommission wandte bei der nachstehenden Berechnung der Vergleichswerte dieselbe Methode an.

(63) Die Kommission prüfte den Jahresbericht von Tasnee für das Jahr 2024 und stellte fest, dass das Unternehmen einen Gewinn erzielt hatte. Im jüngsten Jahresbericht für 2025 ([13]) wurden die Zahlen jedoch berichtigt: Für 2024 wurde ein geringer Nettoverlust und für 2025 ein hoher Nettoverlust ausgewiesen. Die Kommission stellte daher fest, dass Tasnee im Jahr 2025 tatsächlich Verluste erwirtschaftete und für SAMCO selbst keine Gewinn- und Verlustdaten öffentlich verfügbar waren.

(64) Die Kommission konnte auch keine öffentlich zugänglichen Daten zu den Inlandspreisen von Acrylestern in Saudi-Arabien finden. Da das Unternehmen SAMCO nicht bei der Untersuchung mitarbeitete, lagen keine Daten zu den Inlandsverkäufen vor, die hätten überprüft werden können.

([7]) Global Trade Atlas und Jahresberichte von Tasnee.
([8]) Siehe Anhang 13b der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags.
([9]) Siehe Antrag, Rn. 157.
([10]) The National Industrialisation Company „Tasnee".
([11]) https://www.tasnee.com/media/xxeeyqsx/annual-report-2024-eng-spreads.pdf (abgerufen am 19. Mai 2026).
([12]) Siehe Antrag, Rn. 160.
([13]) https://www.tasnee.com/media/ijvlapzl/tasnee-annual-report-2025-eng-final-spreads.pdf (abgerufen am 19. Mai 2026).

(65) Die Kommission konnte außerdem keine öffentlich zugänglichen Daten zu den Herstellkosten von Acrylestern in Saudi-Arabien finden, anhand derer sie die Indizes der saudischen Inlandspreise (die auf verschiedenen Wirtschaftswebsites im Abonnement verfügbar sind ([14])) mit den Herstellkosten hätte vergleichen können, um festzustellen, ob die in diesen Indizes abgebildeten Verkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt wurden.

(66) Da keine öffentlich zugänglichen Daten zu den Inlandsverkaufspreisen und den Herstellkosten von Acrylestern in Saudi-Arabien vorlagen, ermittelte die Kommission den Normalwert rechnerisch anhand der im Antrag dargelegten Methode.

(67) Der Antrag enthielt die Verbrauchsanteile des Wirtschaftszweigs der Union und Angaben zu den wichtigsten Produktionsfaktoren in Saudi-Arabien. Die Kommission ermittelte öffentlich zugängliche Quellen und aktualisierte die Vergleichswerte für 2025 wie folgt:

3.1.1.1. Rohstoffe

(68) Im Antrag wurden zwei Rohstoffe genannt:

— Propylen (HS-Code 2901 22),

— N-Butanol (HS-Code 2905 13).

(69) Saudi-Arabien führte im Untersuchungszeitraum Propylen aus Libyen, China und den USA ein. Gemäß der Methode der Kommission zur Berechnung des Normalwerts (siehe auch Erwägungsgrund 250) wurden die Einfuhren aus China nicht berücksichtigt. Dadurch änderte sich der Stückpreis jedoch nicht wesentlich; er betrug im Untersuchungszeitraum 2 362 SAR je Tonne.

(70) Saudi-Arabien führte im Untersuchungszeitraum zudem n-Butanol aus zahlreichen Ländern ein, unter anderem aus China. Auch hier änderte sich der Stückpreis durch die Nichtberücksichtigung der Einfuhren aus China nicht wesentlich; er betrug im Untersuchungszeitraum 5 162 SAR je Tonne.

3.1.1.2. Energie

(71) Im Antrag wurden zwei Energiequellen für die Herstellung von Acrylestern genannt, die die Kommission bei der Berechnung der vorläufigen Dumpingspanne heranzog, und zwar:

— Strom (von Saudi Energy) ([15]),

— Erdgas (Daten von Intratec, einem in den USA ansässigen Anbieter von Rohstoffdaten) ([16]).

(72) Saudi Energy gibt den Stromtarif für gewerbliche Verwender unabhängig von der Verbrauchsmenge mit 0,2 SAR je kWh an.

(73) Der von Intratec angegebene Erdgaspreis für 2025 betrug 8,06 SAR je MMBtu ([17]).

3.1.1.3. Arbeitskosten

(74) Der Antragsteller stützte sich bei den Arbeitskosten auf Angaben der saudischen Statistikbehörde ([18]). Der Bericht „Labour Market Statistics — Q4 2025“ enthält Angaben zu den durchschnittlichen Monatslöhnen je abhängig Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweig. Für die Industrie wurde der durchschnittliche Monatslohn für 2025 mit 5 606 SAR ([19]) angegeben, bei einer Arbeitszeit von 46 Stunden pro Woche ([20]) und somit 200 Stunden pro Monat. Der durchschnittliche Stundenlohn wurde mit 28,03 SAR berechnet.

([14]) Zum Beispiel https://www.chemanalyst.com/Pricing-data/butyl-acrylate-1251 oder https://www.price-watch.ai/butyl-acrylate-prices/ (beide abgerufen am 19. Mai 2026).
([15]) https://www.se.com.sa/en/Ourservices/ColumnC/Bills-and-Consumption/ConsumptionTariffs (abgerufen am 19. Mai 2026).
([16]) https://www.intratec.us/solutions/energy-prices-markets/commodity/natural-gas-price-saudi-arabia (abgerufen am 19. Mai 2026).
([17]) MMBtu = eine Million Btu (British thermal units). 1 MMBtu entspricht 293 kWh Strom oder 28,3 Kubikmetern Erdgas; https://en.wikipedia.org/wiki/British_thermal_unit (abgerufen am 19. Mai 2026).
([18]) https://www.stats.gov.sa/en/statistics-tabs?tab=436312&category=417515 (abgerufen am 19. Mai 2026).
([19]) Labour Market Statistics, Tabelle 6-3.
([20]) Labour Market Statistics, Tabelle 6-4.

(75) Darin waren jedoch die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nicht enthalten, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer an die Sozialversicherungsanstalt (General Organization for Social Insurance, GOSI) entrichten und die sich insgesamt auf 22 % des Grundlohns belaufen ([21]).

(76) Die Arbeitskosten würden sich somit für den Arbeitgeber auf 34,2 SAR je Stunde erhöhen.

3.1.1.4. Indirekte Herstellungseinzelkosten

(77) Da keine Angaben des ausführenden Herstellers vorlagen, hatte der Antragsteller die indirekten Kosten anhand von Angaben der Antragsteller selbst als Anteil der direkten Kosten ermittelt. Dazu zählten Herstellungsgemeinkosten, Abschreibungen und sonstige indirekte Kosten.

3.1.1.5. Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten und Gewinne

(78) Normalerweise würden diese Angaben der Antwort des ausführenden Herstellers auf den Fragebogen entnommen. Da diese Angaben nicht vorlagen, stützte sich die Kommission auf öffentlich zugängliche Daten und auf Daten aus der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags.

(79) Der Antragsteller stützte sich auf den Jahresbericht von Tasnee für 2023 sowie auf die Jahresberichte für 2023 und 2024 von zwei weiteren Chemieunternehmen in Saudi-Arabien, SABIC ([22]) und ARAMCO ([23]).

(80) Der Antragsteller berechnete anhand der Daten von Tasnee, SABIC und ARAMCO für 2023 und 2024 durchschnittliche Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) in Höhe von 10,9 % der Herstellungseinzelkosten ([24]).

(81) Die Kommission war nicht der Auffassung, dass die im Jahresbericht von Tasnee für 2025 ausgewiesenen VVG-Kosten unberücksichtigt bleiben sollten, nur weil das Unternehmen in diesem Zeitraum nicht rentabel war; vielmehr sind die beim Verkauf angefallenen Kosten unabhängig von der finanziellen Lage des Unternehmens relevant.

(82) Der Jahresbericht von Tasnee enthielt zudem eine Aufschlüsselung der VVG-Kosten, die eine genauere Berechnung ermöglichte ([25]). Aus diesen Tabellen ergaben sich VVG-Kosten von insgesamt 16,7 % der Herstellungseinzelkosten, ohne Fracht- und Transportkosten sowie Provisionen.

(83) Der Antragsteller berechnete zudem anhand des Gewinns von Tasnee für 2023 eine durchschnittliche Gewinnspanne von 11,6 % der Herstellungseinzelkosten ([26]).

(84) Wie in Erwägungsgrund 63 dargelegt, stellte die Kommission fest, dass Tasnee als Konzern in den Jahren 2024 und 2025 nicht rentabel war. Daher musste eine andere Datenquelle herangezogen werden, um eine Gewinnspanne zu ermitteln, die den Herstellungseinzelkosten hinzugerechnet werden konnte.

(85) Die Kommission stellte fest, dass der Jahresbericht für 2025 zwar eine Aufschlüsselung der Erträge und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen ([27]) (Metallurgie, Petrochemie und nachgelagerte Tätigkeiten) enthielt, der Geschäftsbereich Petrochemie 2025 jedoch ebenfalls nicht rentabel war ([28]).

(86) In Ermangelung anderer Daten vertrat die Kommission die Auffassung, dass ein Gewinn von 11,6 % der Herstellungseinzelkosten, wie im Antrag angegeben ([29]), ein angemessener Gewinn für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts in Saudi-Arabien wäre.

([21]) https://www.payoneer.com/resources/workforce-management/global-payroll/saudi-arabia/ (abgerufen am 20. Mai 2026).
([22]) https://www.sabic.com/en/Images/SABIC-Integrated-Annual-Report-2025-EN_tcm1010-49452.pdf (abgerufen am 19. Mai 2026).
([23]) https://www.aramco.com/-/media/publications/corporate-reports/reports-and-presentations/2025/fy/saudi-aramco-ara-2025-english.pdf (abgerufen am 19. Mai 2026).
([24]) Siehe Anhang 13a des Antrags.
([25]) Siehe Tasnee-Bericht 2025, S. 157 und 158, Tabellen 32-36.
([26]) Siehe Anhang 13a des Antrags.
([27]) Siehe Tasnee-Bericht 2025, S. 162 und 163, Tabelle 40.2.
([28]) Siehe Tasnee-Bericht 2025, S. 162, Tabelle 40.2 (Gesamterträge des Segments abzüglich Gesamtaufwendungen des Segments).
([29]) Siehe Antrag, Rn. 177 und 178.

3.1.1.6. Rechnerische Ermittlung des Normalwerts

(87) Der Normalwert für Acrylester mit Ursprung in Saudi-Arabien wurde daher rechnerisch ermittelt, indem die Herstellungseinzelkosten anhand der oben ermittelten Vergleichswerte und der im Antrag angegebenen Verbrauchsanteile berechnet wurden.

(88) Diesen wurden Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinn hinzugerechnet. Daraus ergab sich ein Normalwert ab Werk von 6 337,40 SAR je Tonne.

3.1.2. *Ausfuhrpreis*

(89) Da der ausführende Hersteller nicht mitarbeitete, stützte sich die Kommission auf die verfügbaren Informationen, darunter Einfuhrstatistiken von Eurostat und die im Antrag enthaltenen Angaben.

(90) Die Kommission zog die Eurostat-Statistiken zu den Einfuhren aus Saudi-Arabien in die Union unter dem KN-Code 2916 12 00 heran und berichtigte den Preis durch Abzug eines angemessenen Betrags für die Seefracht auf die Stufe ab Werk.

(91) Der Ausfuhrpreis für den UZ wurde demnach mit 4 388,47 SAR je Tonne berechnet.

3.1.3. *Vergleich*

(92) Der rechnerisch ermittelte Normalwert wurde mit dem Ausfuhrpreis verglichen; beide Werte lagen bereits auf der Stufe ab Werk vor.

(93) Daher musste weder der Normalwert noch der Ausfuhrpreis berichtigt werden, um sie zur Berechnung des Dumpings miteinander vergleichen zu können.

3.1.4. *Dumpingberechnung*

(94) Der Antrag enthielt Daten, anhand deren der CIF-Preis frei Grenze der Union für Ausfuhren aus Saudi-Arabien geschätzt werden konnte, indem 103,8 EUR je Tonne für Fracht und damit verbundene Versandkosten hinzugerechnet wurden ([30]). Da keine anderen Informationen vorlagen, wurde dieser Betrag herangezogen, um aus den saudischen FOB-Ausfuhrpreisen den CIF-Preis zu berechnen.

3.1.5. *Dumpingspannen*

(95) Die auf dieser Grundlage ermittelte vorläufige Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, beträgt:

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)
Saudi-Arabien	Alle Einfuhren mit Ursprung in Saudi-Arabien	40,3

3.2. **China**

3.2.1. *Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung*

(96) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.

(97) Um die für eine etwaige Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung erforderlichen Daten zu erheben, forderte die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, Angaben zu den bei der Herstellung eingesetzten Inputs zu übermitteln. Vier Hersteller übermittelten die sachdienlichen Informationen.

(98) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen.

([30]) Siehe Antrag, Rn. 185.

(99) In Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien auf, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen.

(100) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt.

(101) Da eine Antwort der chinesischen Regierung ausblieb, unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen wird. Von der chinesischen Regierung gingen keine Stellungnahmen zur Zugrundelegung der verfügbaren Informationen ein.

(102) In Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission auch mit, dass sie angesichts der vorliegenden Beweise gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung vorläufig Brasilien als geeignetes repräsentatives Land ausgewählt hat, um den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zu ermitteln. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete repräsentative Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.

(103) Am 1. Juli 2026 veröffentlichte die Kommission einen Vermerk (im Folgenden „Vermerk zu den Produktionsfaktoren“), um die interessierten Parteien über die einschlägigen Quellen zu unterrichten, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung der betroffenen Ware eingesetzt werden. Zudem ermittelte die Kommission anhand der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte Indonesien als geeignetes repräsentatives Land und teilte mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und die Gewinne anhand der verfügbaren Informationen zum Unternehmen PT Intanwijaya Internasional TBK (im Folgenden „Intanwijaya Internasional“) ermitteln wird ([31]).

(104) Stellungnahmen zu diesem Vermerk gingen von den Antragstellern und den beiden in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern ein. Im Folgenden wird auf die Stellungnahmen eingegangen.

3.2.2. *Normalwert*

(105) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

(106) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird … festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

(107) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.2.3. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(108) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

— Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;

([31]) https://intanwijaya.com/wp-content/uploads/2026/03/Report-Final-Konsol-PT-IWI-31-Desember-2025.pdf (zuletzt abgerufen am 8. Juli 2026).

— staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;

— staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;

— Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;

— verzerrte Lohnkosten;

— Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren."

(109) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte vorliegen, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann ein und dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind.

(110) Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.

(111) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten nach Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig."

(112) Aufgrund dieser Bestimmung erstellte die Kommission einen Länderbericht zu China (im Folgenden „Bericht") ([32]), der Beweise für das Vorhandensein erheblicher staatlicher Eingriffe auf vielen Ebenen der Wirtschaft sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in ausgewählten Sektoren (wie dem Chemiesektor) enthält. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der Bericht zu China wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen. Der Antrag enthielt zudem einige relevante Beweise, die den Bericht ergänzten.

(113) Der Antragsteller stützte sich auf die im Bericht enthaltenen Beweise, um das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Wirtschaftszweig für Acrylester in der VR China zu belegen. Diese Verzerrungen ergäben sich aus der Organisation der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China"), die auf dem Konzept der sozialistischen Marktwirtschaft beruhe, das unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „Kommunistische Partei") weiterentwickelt worden sei und alle wesentlichen Aspekte des Staates umfasse.

(114) Dem Antrag zufolge übe die Kommunistische Partei auf wirtschaftlicher Ebene eine besonders strenge Kontrolle aus, was sich in der großen Bedeutung der staatseigenen Unternehmen in der Wirtschaft und dem starken Einfluss der Kommunistischen Partei auf den Privatsektor niederschlage. Der Antragsteller wies darauf hin, dass die chinesische Regierung vorrangig auf dreierlei Weise in die chinesische Wirtschaft eingreife, nämlich durch die administrative, finanzielle und regulatorische Kontrolle des Staates ([33]).

(115) Im Antrag wurde vorgebracht, dass Unternehmen, die sich in China in Staatseigentum befänden oder staatlicher Kontrolle, politischer Aufsicht oder staatlicher Lenkung unterlägen, einen grundlegenden Bestandteil der Wirtschaftsstruktur bildeten; dies gelte auch für die chinesische Chemieindustrie. Im Sektor der betroffenen Ware sei der Anteil an Staatseigentum nach wie vor hoch, da eine Reihe von großen Acrylester-Herstellern sich vollständig oder zu Teilen im Eigentum des Staates befänden, darunter: Shanghai Huayi Group Corporation Limited (Huayi Group), Shenyang Chemical Co. und Wanhua Chemical Group Co., Ltd ([34]).

([32]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations" vom 10. April 2024 (SWD(2024) 91 final).

([33]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 57-64.

([34]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 70.

(116) Zum staatlichen Einfluss im Wirtschaftszweig für Acrylester führte der Antragsteller aus, der Staat könne durch seine Präsenz in Unternehmen Einfluss auf Preise oder Kosten nehmen, und nannte als Beispiel die Eingriffe in die Stromkosten ([35]).

(117) Zudem erläuterte der Antragsteller, auch die wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Acrylestern seien von den Verzerrungen betroffen. In diesem Zusammenhang wurde im Antrag der China-Bericht 2024 angeführt und beispielsweise auf den 14. Fünfjahresplan der Provinz Gansu sowie den 14. Plan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie von Gansu (im Folgenden „Gansu-Plan") verwiesen. Letzterer umfasse unter anderem die petrochemische Industrie, die Stahlindustrie, die Nichteisenmetallindustrie, die Baustoffindustrie und weitere Industriezweige ([36]). Im Antrag wurden ähnliche Pläne für andere Orte wie Lianyungang und Taizhou angeführt ([37]).

(118) Im Antrag wurden zudem weitere Verzerrungen angeführt, die den Acrylestermarkt beträfen, etwa staatliche Maßnahmen, die inländische Lieferanten bevorzugten ([38]), sowie die unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts ([39]). Ferner wurde im Antrag dargelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auch auf die Lohnkosten auswirkten ([40]).

(119) Zudem legte der Antragsteller dar, dass auch im Finanzsystem Verzerrungen bestünden, da der Zugang zu Finanzmitteln von Instituten gewährt werde, die staatliche Ziele umsetzten oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agierten ([41]).

(120) Abschließend brachte der Antragsteller vor, dass im Wirtschaftszweig für Acrylester nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorlägen.

(121) Die Kommission prüfte, ob es angesichts des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Sie stützte sich dabei auf die im Dossier verfügbaren Beweise. Die im Dossier enthaltenen Beweise umfassten die im Bericht enthaltenen Beweise, die sich auf öffentlich zugängliche Quellen stützen.

(122) Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die betroffene Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China relevant sind.

3.2.3.1. Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in China beeinflussen

(123) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft". Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen" ([42]).

(124) Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft" und der Staat hat „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft" zu gewährleisten ([43]). Tatsächlich bestätigte die SASAC, dass im Vergleich zum 13. Fünfjahresplan die Summe der Vermögenswerte zentraler Unternehmen im 14. Fünfjahresplan um 44,6 % gestiegen sei, wodurch „die integrierte Entwicklung vor- und nachgelagerter Unternehmen in der industriellen Wertschöpfungskette wirksam vorangetrieben und die erfolgreiche Verwirklichung der wichtigsten Ziele und Aufgaben der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung meines Landes nachdrücklich unterstützt wurde" ([44]).

([35]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 76-83.
([36]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 65.
([37]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 66-67.
([38]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 84-85.
([39]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 86-90.
([40]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 91-93.
([41]) Antrag (allgemein einsehbare Fassung), Rn. 94-98.
([42]) Bericht, Kapitel 2, S. 7.
([43]) Bericht, Kapitel 2, S. 7-8.
([44]) Siehe: http://finance.people.com.cn/n1/2026/0128/c1004-40654753.html (abgerufen am 11. August 2026).

(125) Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit nicht nur erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt.

(126) Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es stellt auf die erste Stufe des Sozialismus ab und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln ([45]).

(127) Darüber hinaus erfolgt nach chinesischem Recht die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind.

(128) Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde.

(129) Nach dem bereits bestehenden ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China“ wurde ein neuer zweiter Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas.“ ([46]) Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem Chinas.

(130) Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem chinesischen System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierungen eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausüben, innerhalb deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.

(131) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen ([47]). Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie die Ebene des Regelungsumfelds.

(132) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittspolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent.

(133) Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert ausgearbeitet, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele.

(134) Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.).

(135) Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten ([48]).

([45]) Bericht, Kapitel 2, S. 10 und 18.
([46]) Abrufbar unter: http://www.npc.gov.cn/zgrdw/englishnpc/Constitution/node_2825.htm (abgerufen am 11. August 2026).
([47]) Bericht, Kapitel 2, S. 29-30.
([48]) Bericht, Kapitel 4, S. 57 und 92.

(136) Zweitens wird das Finanzsystem Chinas in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssen sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten ([49]).

(137) Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern darauf ausgerichtet, Kontrolle zu gewährleisten und Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei zu ermöglichen ([50]).

(138) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds vielfältige Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. In den geltenden Rechtsvorschriften ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt ([51]).

(139) Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie ([52]).

(140) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und begünstigen. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([53]).

3.2.3.2. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird

(141) Unternehmen, die sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht des Staates befinden und/oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.

(142) Der Sektor der betroffenen Ware wird sowohl von privaten Unternehmen wie Satellite Chemicals Co. Ltd. ([54]) als auch von staatseigenen Unternehmen wie Shanghai Huayi New Material Co. Ltd. versorgt. Letzteres ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft ([55]) der Shanghai Huayi Group, die sich zu 57,75 % in Staatseigentum befindet ([56]) und effektiv von der Kommission für die Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen von Shanghai kontrolliert wird ([57]). Weitere Hersteller von Acrylestern ([58]) sind Wanhua Chemical Group Co.

([49]) Bericht, Kapitel 6, S. 149-150.
([50]) Bericht, Kapitel 6, S. 153-171.
([51]) Bericht, Kapitel 7, S. 204-205.
([52]) Bericht, Kapitel 8, S. 207-208 und 242-243.
([53]) Bericht, Kapitel 2, S. 19-24, Kapitel 4, S. 69, S. 99-100, Kapitel 5, S. 130-131.
([54]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Satellite Chemicals Co. Ltd., S. 55 abrufbar unter: https://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2026/2026-3/2026-03-24/12012638.PDF (abgerufen am 12. August 2026).
([55]) Siehe den Jahresbericht 2025 der Shanghai Huayi Group, S. 57, abrufbar unter: https://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2026/2026-4/2026-04-21/12123495.PDF (abgerufen am 12. August 2026).
([56]) Ebd., S. 61.
([57]) Ebd., S. 63.
([58]) Siehe: https://www.chemeurope.com/en/companies/1044163/wanhua-chemical-group-co-ltd.html (abgerufen am 14. August 2026).

Ltd ([59]), die sich zu 21,65 % in Staatseigentum befindet ([60]) und letztlich von der Kommission für die Überwachung und Verwaltung von Staatsvermögen der Stadt Yantai ([61]) kontrolliert wird, sowie Shenyang Chemical Co. Ltd. ([62]), die sich zu 47,23 % in Staatseigentum befindet ([63]) und eine Tochtergesellschaft von Sinochem ist, einem der SASAC unterstehenden staatseigenen Unternehmen ([64]). Shenyang Chemical Co. Ltd. wird letztlich von der SASAC kontrolliert ([65]).

(143) Auch im vorgelagerten Sektor für Propylen, einem Input für die Herstellung von Acrylestern, handelt es sich bei einigen Herstellern — wie im Falle von Hengli Petrochemicals ([66]) — um Privatunternehmen, doch ist der Anteil an Staatseigentum nach wie vor hoch, da eine Reihe von wichtigen Herstellern vom Staat kontrolliert wird, wie Sinopec ([67]), China National Petroleum Corporation (im Folgenden „CNPC") ([68]) und China National Offshore Oil Corporation (im Folgenden „CNOOC") ([69]), alle drei staatseigene Unternehmen, die von der SASAC kontrolliert werden ([70]).

(144) Zudem sind Eingriffe der Kommunistischen Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in privaten Unternehmen ([71]) zur Regel geworden, wobei die Kommunistische Partei in praktisch allen Aspekten der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle beansprucht.

(145) In der Tat führt der Einfluss des Staates durch Strukturen der Kommunistischen Partei innerhalb von Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter staatlicher Kontrolle und politischer Aufsicht stehen, da die Strukturen von Staat und Partei in China zusammengewachsen sind.

(146) Darüber hinaus unterliegt der gesamte Sektor der betroffenen Ware einer Reihe politischer Maßnahmen der Regierung, wie dem 14. Fünfjahresplan für Rohstoffe ([72]), in dem der petrochemische und der chemische Sektor explizit genannt sind: „In Sektoren wie Petrochemie und Chemikalien, Stahl, Nichteisenmetalle und Baustoffe werden wir eine Reihe von Pionierunternehmen in der industriellen Wertschöpfungskette fördern, die eine Führungsrolle im Ökosystem einnehmen und durch eine zentrale Wettbewerbsfähigkeit gekennzeichnet sind … Die führende Rolle führender Unternehmen im Chemie- und Baustoffsektor wird zur Förderung von Unternehmensreformen und Umstrukturierungen genutzt."

(147) Darüber hinaus wurde der Arbeitsplan für das stetige Wachstum der petrochemischen und der chemischen Industrie ([73]) mit dem Ziel ausgearbeitet, „den stabilen Betrieb sowie die strukturelle Optimierung und Modernisierung der petrochemischen Industrie zu fördern" und „wirksame Investitionen auszuweiten sowie den Wandel und die Modernisierung voranzubringen."

(148) In ähnlicher Weise zielt auf Provinzebene der 14. Fünfjahresplan von Zhejiang zur Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie ([74]) darauf ab, „die vorgelagerte Lieferkette zu stärken, … die Raffinerie-kapazitäten zu konsolidieren, die Olefinindustrie zu stärken … sowie einen Schwerpunkt auf den Aufbau einer strategischen industriellen Wertschöpfungskette für chemische Grundstoffe zu legen, etwa durch die Dehydrierung von Propan zu Propylen".

([59]) Siehe: https://en.whchem.com/ (abgerufen am 14. August 2026).
([60]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Wanhua Chemical Group Co. Ltd., S. 65, abrufbar unter: https://static.cninfo.com.cn/finalpage/2026-04-21/1225130793.PDF (abgerufen am 14. August 2026).
([61]) Ebd., S. 68.
([62]) Siehe: http://www.syhg.chemchina.com/ (abgerufen am 14. August 2026).
([63]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Shenyang Chemical Co. Ltd., S. 64, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2026/2026-3/2026-03-28/12034189.PDF (abgerufen am 14. August 2026).
([64]) Siehe: http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html (abgerufen am 12. August 2026).
([65]) Ebd., S. 66.
([66]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Hengli Petrochemicals, S. 67, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2026/2026-4/2026-04-15/12087185.PDF (abgerufen am 20. Mai 2026).
([67]) Siehe: http://www.sinopec.com/listco/en/000/000/042/42474.shtml (abgerufen am 12. August 2026).
([68]) Siehe: https://www.cnpc.com.cn/cnpc/index.shtml (abgerufen am 12. August 2026).
([69]) Siehe: https://www.cnooc.com.cn/English/ (abgerufen am 12. August 2026).
([70]) Siehe: http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html (abgerufen am 12. August 2026).
([71]) Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe Bericht, Kapitel 3, S. 47-50.
([72]) 14. Fünfjahresplan für Rohstoffe, Abschnitte IV.3 und IV.1; abrufbar unter: https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/tz/art/2021/art_2960538d19e34c66a5eb8d01b74cbb20.html (abgerufen am 12. August 2026).
([73]) Siehe: https://gxt.fujian.gov.cn/jdhy/zxzcfg/gjzcfg/202510/P020251015562784139701.pdf (abgerufen am 12. August 2026).
([74]) Siehe: http://www.jsgt.org.cn/Upload/ueditor/file/20220919/1663576227128148.pdf, Abschnitt IV.1.1 (abgerufen am 12. August 2026).

(149) Satellite Chemicals Co. Ltd. ist in Zhejiang ansässig ([75]).

(150) Auch der 14. Fünfjahresplan von Shanghai zur Entwicklung von Chemieparks ([76]) sieht vor, dass „die Stärkung, die Ergänzung und der Ausbau der industriellen Wertschöpfungskette der Chemieindustrie beschleunigt“ und „führende Unternehmen in den Parks dabei unterstützt werden müssen, die vorhandenen Ethylen- und Propylenressourcen sinnvoll zu nutzen, ihre Produktstrukturen anzupassen und Produkte mit hoher Wertschöpfung weiterzuentwickeln“.

(151) Die Shanghai Huayi Group ist in Shanghai ansässig ([77]).

(152) Staatliche Kontrolle und politische Aufsicht sind auch auf der Ebene der einschlägigen Wirtschaftsverbände zu beobachten ([78]).

(153) So ist beispielsweise der Verband der chinesischen petrochemischen und chemischen Industrie (China Petrochemical and Chemical Industry Federation — im Folgenden „CPCIF“) der für den Sektor der betroffenen Ware relevante Branchenverband. Nach Artikel 3 seiner Satzung folgt der CPCIF „der umfassenden Führung der Kommunistischen Partei“ und „untersteht der geschäftlichen Leitung, Aufsicht und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteiaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen“ ([79]).

(154) Überdies sieht Artikel 36 der Satzung des CPCIF vor, dass der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Generalsekretär des Verbands „der Führung der Kommunistischen Partei folgen, den Sozialismus chinesischer Prägung unterstützen und die Linie, die Grundsätze und die Politik der Partei entschlossen umsetzen“ müssen ([80]).

(155) Satellite Chemicals Co. Ltd. ([81]), Shanghai Huayi Group ([82]), Hengli Petrochemicals ([83]) Sinopec ([84]), CNPC ([85]) und CNOOC ([86]) sind allesamt Mitglieder des CPCIF.

(156) Folglich können private Hersteller im Sektor der betroffenen Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. In diesem Sektor unterliegen tatsächlich sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.

3.2.3.3. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen

(157) Die chinesische Regierung kann durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen. Tatsächlich kann der Staat über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen.

(158) Nach dem Gesellschaftsrecht Chinas muss in jedem Unternehmen eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden (mit mindestens drei Parteimitgliedern, so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor ([87])); zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann.

([75]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Satellite Chemicals Co. Ltd., abrufbar unter: https://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2026/2026-3/2026-03-24/12012638.PDF (abgerufen am 12. August 2026).
([76]) Siehe: https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211202/1191423.shtml (abgerufen am 12. August 2026).
([77]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Shanghai Huayi New Material Co. Ltd., abrufbar unter: https://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2026/2026-4/2026-04-21/12123495.PDF (abgerufen am 12. August 2026).
([78]) Bericht, Kapitel 2, S. 24-27.
([79]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1 (abgerufen am 12. August 2026).
([80]) Ebd.
([81]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/list/40288043661dc14701661de134d70015 (abgerufen am 12. August 2026).
([82]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/list/40288043661dc14701661de0ceed0014 (abgerufen am 12. August 2026).
([83]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/list/40288043661dc14701661de134d70015 (abgerufen am 12. August 2026).
([84]) Siehe: http://www.cpcif.org.cn/list/40288043661dc14701661ddbe0980010 (abgerufen am 20. Mai 2026).
([85]) Ebd.
([86]) Ebd.
([87]) Bericht, Kapitel 3, S. 40.

(159) In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip geltend ([88]), wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren ([89]).

(160) Bereits im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Millionen Privatunternehmen Parteizellen, wobei zunehmend darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten ([90]). Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der betroffenen Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

(161) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära“ (im Folgenden „Leitlinien“) ([91]) herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde.

(162) In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken“; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteiaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten.“ Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt ([92]).

(163) Die Untersuchung bestätigte, dass auch im Wirtschaftszweig für Acrylester Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei/Parteifunktionen vorliegen.

(164) So ist beispielsweise der stellvertretende Vorsitzende des Leitungsgremiums von Satellite Chemicals Co. Ltd. zugleich Sekretär des Parteikomitees ([93]). Darüber hinaus erklärt die Satellite Chemicals Co. Ltd.: „Seit 30 Jahren hält sich die Satellite Group konsequent an die politischen Vorgaben und Leitlinien der Partei und orientiert sich eng an der nationalen Strategie zur industriellen Entwicklung“ ([94]). Dies wurde durch den Vorsitzenden des Leitungsgremiums des Unternehmens bekräftigt, der im Mai 2026 anlässlich des Besuchs des Sekretärs des Parteikomitees der Provinz Zhejiang erklärte, dass die Satellite Chemicals Co. Ltd. „sich eng an den strategischen Vorgaben des Parteikomitees und der Regierung der Provinz orientiert“ ([95]).

(165) Zudem ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Shanghai Huayi Group zugleich Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums des Unternehmens gehören der Kommunistischen Partei Chinas an ([96]). Zudem bestätigt das Unternehmen in seinem Jahresbericht 2025: „Alle Kader und Beschäftigten der Gruppe haben den Geist der vierten Plenartagung des 20. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas und der achten Plenartagung des 12. Parteikomitees der Stadt Shanghai konsequent umgesetzt. Unter der kompetenten Führung des Parteikomitees und des Leitungsgremiums der Gruppe … reagierte die Gruppe aktiv auf die ungünstige Lage infolge der insgesamt schleppenden Erholung der Chemieindustrie und erfüllte erfolgreich alle Aufgaben des 14. Fünfjahresplans“ ([97]).

([88]) Siehe zum Beispiel: Blanchette, J. — Xi's Gamble: The Race to Consolidate Power and Stave off Disaster, in: Foreign Affairs, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.
([89]) Bericht, Kapitel 3, S. 41.
([90]) Abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies-idUSKCN1B40JU (abgerufen am 12. August 2026).
([91]) Leitlinien des Generalbüros der Kommunistischen Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (abgerufen am 12. August 2026).
([92]) Financial Times, Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise, 2020: https://www.ft.com/content/582411f6-fc3b-4e4d-9916-c30a29ad010e?syn-25a6b1a6=1 (abgerufen am 12. August 2026).
([93]) Siehe: https://www.weixing.com.cn/index.php/about.html (abgerufen am 13. August 2026).
([94]) Siehe: https://www.weixing.com.cn/index.php/about.html (abgerufen am 13. August 2026).
([95]) Siehe: https://www.hzeyun.com/detail/2615151 (abgerufen am 13. August 2026).
([96]) Siehe den Jahresbericht 2025 der Shanghai Huayi Group, S. 36, abrufbar unter: https://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESH_STOCK/2026/2026-4/2026-04-21/12123495.PDF (abgerufen am 13. August 2026).
([97]) Ebd., S. 10.

(166) Ebenso ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums von Wanhua Chemical Group Co. Ltd. zugleich Sekretär des Parteikomitees ([98]).

(167) Auch der Geschäftsführer von Shenyang Chemical Co. Ltd. ist zugleich Sekretär des Parteikomitees, und mehrere weitere Mitglieder des Leitungsgremiums gehören der Kommunistischen Partei Chinas an, darunter der Vorsitzende, der zugleich Sekretär des Parteikomitees eines verbundenen Unternehmens ist ([99]).

(168) Des Weiteren wird im Jahresbericht 2022 der Sinopec Group darauf hingewiesen, dass „das Unternehmen die Qualität der Parteiaufbauarbeit kontinuierlich verbessert, den Geist der Beschäftigten fördert, die disziplinarische Inspektions- und Aufsichtsarbeit stärkt, den Verwaltungsrat bei der wirksamen Umsetzung verschiedener Entscheidungen und Vereinbarungen unterstützt und die hochwertige Entwicklung des Unternehmens fördert“ ([100]). Darüber hinaus ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinopec Group der Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums sind stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees ([101]). Die Sinopec Group erklärte, sie beabsichtige, sich „auf die neue Aufgabe und die neuen Ziele des Unternehmens auf der neuen Reise zu konzentrieren, den der Partei innewohnenden revolutionären Geist voranzubringen, die Führung und den Aufbau der Partei auf umfassende und integrierte Weise zu stärken sowie systematisch eine umfassende und konsequente Steuerung durch die Partei zu fördern, um eine starke Garantie für ein neues Kapitel der modernen petrochemischen Industrie Chinas zu bieten“ ([102]).

(169) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes ([103]). Die staatliche Präsenz in Betrieben, im Wirtschaftszweig für Acrylester sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Inputs) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.

3.2.3.4. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird

(170) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem die Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die Regierungen auf Provinz- und Lokalebene schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen Regierungsebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene.

(171) Insgesamt führt das Planungssystem in China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategisch oder anderweitig politisch wichtig erachtet werden ([104]).

(172) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Sektors der betroffenen Ware zu steuern.

(173) Der 14. Fünfjahresplan zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zu den Perspektiven für 2035 ([105]) zielt darauf ab, „traditionelle Wirtschaftszweige zu modernisieren, die Optimierung und Umstrukturierung von Rohstoffindustrien wie Petrochemie, Stahl, Nichteisenmetalle und Baustoffe zu fördern, das Angebot an hochwertigen Produkten in Sektoren wie der Leichtindustrie und der Textilindustrie auszuweiten, die Transformation und Modernisierung von Unternehmen in Schlüsselindustrien wie der chemischen Industrie und der Papierherstellung zu beschleunigen und das grüne Fertigungssystem zu verbessern“ ([106]).

([98]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Wanhua Chemical Group Co. Ltd., S. 42, abrufbar unter: https://static.cninfo.com.cn/finalpage/2026-04-21/1225130793.PDF (abgerufen am 14. August 2026).
([99]) Siehe den Jahresbericht 2025 von Shenyang Chemical Co. Ltd., S. 27 und 30, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2026/2026-3/2026-03-28/12034189.PDF (abgerufen am 14. August 2026).
([100]) Siehe: http://www.sinopec.com/u/cms/gfyw/202411/27092756kosx.pdf, S. 26 (abgerufen am 13. August 2026).
([101]) Siehe: http://www.sinopecgroup.com/group/000/000/067/67517.shtml (abgerufen am 13. August 2026).
([102]) Siehe: http://www.sinopecgroup.com/group/000/000/041/41878.shtml (abgerufen am 13. August 2026).
([103]) Bericht, Kapitel 14, Abschnitte 14.1 bis 14.3.
([104]) Bericht, Kapitel 4, S. 56-57 und 99-100.
([105]) Siehe: https://www.gov.cn/xinwen/2021-03/13/content_5592681.htm (abgerufen am 13. August 2026).
([106]) Ebd. Abschnitt III.8.

(174) Gemäß dem 14. Fünfjahresplan für die Rohstoffindustrie ([107]) wird China „eine Reihe von Industrieclustern im Bereich der Petrochemie entwickeln. … In Sektoren wie Petrochemie und Chemikalien, Stahl, Nichteisenmetalle und Baustoffe wird China eine Reihe von Pionierunternehmen fördern, die sich durch ihre Wettbewerbsfähigkeit auszeichnen und das Ökosystem der industriellen Wertschöpfungskette anführen könnten“ ([108]).

(175) Des Weiteren wird in der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung einer hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie ([109]) gefordert, „die sektorbezogenen politischen Maßnahmen zu verstärken und die Größe des Wirtschaftszweigs mit wissenschaftlichen Mitteln regulieren: … die Versorgungskapazität für hochwertige Polymere, Spezialchemikalien und andere Produkte zu verbessern“; sowie „die unterstützenden politischen Maßnahmen zu verbessern: die Koordinierung der Steuer-, Finanz-, Regional-, Investitions-, Einfuhr- und Ausfuhrpolitik, Energie-, Umweltschutz-, Umwelt-, Preis- und sonstigen Politik mit der Industriepolitik zu verstärken und die Rolle der nationalen Plattform für die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Finanzen in vollem Umfang zu nutzen“.

(176) Auf Provinzebene sieht der 14. Fünfjahresplan von Zhejiang zur Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie ([110]) vor, „dass verstärkt grundlegende Ressourcen wie Industriekapital, Fachkräfte, Flächen und Energie bereitgestellt werden müssen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf führenden petrochemischen Unternehmen, Großprojekten und dem Ausbau der Infrastruktur liegt, und die einschlägigen Sonderfonds der Provinz optimiert und aufeinander abgestimmt werden müssen, um die Entwicklung der petrochemischen Industrie stärker zu unterstützen“.

(177) Ebenfalls in Zhejiang veröffentlichte die Gemeinde Jiaxing auf lokaler Ebene einen Dreijahresaktionsplan ([111]) mit dem Ziel, „einen Plan zur Förderung führender Technologieunternehmen umzusetzen … und führende Unternehmen in traditionellen Branchen wie der Textil- und Chemiewerkstoffindustrie dazu anzuhalten, ihre Innovations-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu verstärken“.

(178) Satellite Chemicals Co. Ltd. ist in der Wirtschafts- und Technologieentwicklungszone Jiaxing ansässig ([112]).

(179) Ebenso heißt es im 14. Fünfjahresplan von Shanghai zur Entwicklung von Chemieparks ([113]), dass „die Industriestruktur optimiert, die Innovationsfähigkeit der Industrie gestärkt, die industrielle Wertschöpfungskette verbessert, das Umfeld für die industrielle Entwicklung ausgebaut und die Wettbewerbsfähigkeit in den Kernbereichen weiter gesteigert werden müssen — im Einklang mit den strategischen Erfordernissen des Landes und der Stadt Shanghai sowie mit der Strategie zur Stärkung der führenden Rolle technologisch anspruchsvoller Industriezweige und mit besonderem Augenmerk auf der chemischen Industrie“.

(180) Darüber hinaus profitierte die Shanghai Huayi Group von der „langfristigen Unterstützung bei der Versorgung mit Rohstoffen und Strom“ ([114]) durch die China Energy Group, einem weiteren staatseigenen Unternehmen, das der SASAC untersteht ([115]); beide staatseigenen Unternehmen unterzeichneten 2021 ein Abkommen über strategische Zusammenarbeit ([116]). Mithilfe dieser und anderer Instrumente steuert und kontrolliert die chinesische Regierung daher Entwicklung und Funktionieren des Sektors, einschließlich der vorgelagerten Inputs und der nachgelagerten Waren, in praktisch allen Belangen.

(181) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich des Wirtschaftszweigs zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

([107]) Siehe: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/content_5665166.htm (abgerufen am 13. August 2026).
([108]) Ebd. Siehe Abschnitte IV.2 und IV.3.
([109]) Siehe: https://www.miit.gov.cn/zwgk/zcwj/wjfb/yj/art/2022/art_4ef438217a4548cb98c2d7f4f091d72e.html (abgerufen am 13. August 2026).
([110]) Siehe: http://www.jsgt.org.cn/Upload/ueditor/file/20220919/1663576227128148.pdf, S. 24 (abgerufen am 13. August 2026).
([111]) Siehe den Dreijahresaktionsplan der Volksregierung der Gemeinde Jiaxing zur Stärkung der führenden Rolle der technologischen Innovation in Unternehmen und zur Beschleunigung der Verbesserung der Innovationsfähigkeiten von Unternehmen (2024-2026), abrufbar unter: https://www.zhizhengce.com/policies/66bc169bca3241004607ce68?_sk=%E5%88%9B%E6%96%B0%E8%83%BD%E5%8A%9B (abgerufen am 13. August 2026).
([112]) Siehe: http://zj.people.com.cn/n2/2026/0805/c186327-41659268.html (abgerufen am 13. August 2026).
([113]) Siehe: https://huanbao.bjx.com.cn/news/20211202/1191423.shtml (abgerufen am 12. August 2026).
([114]) Siehe: https://www.ceic.com/gjnyjtww/chnjtyw/202111/aeaaf56778254b369e4d33767d248451.shtml (abgerufen am 23. August 2026).
([115]) Siehe: http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html (abgerufen am 23. August 2026).
([116]) Siehe: https://www.ceic.com/gjnyjtww/chnjtyw/202111/aeaaf56778254b369e4d33767d248451.shtml (abgerufen am 23. August 2026).

3.2.3.5. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts

(182) Den im Dossier enthaltenen Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldnern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das chinesische Insolvenzrecht formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist.

(183) Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering; dies hat nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren seinen Grund, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren ([117]).

(184) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht ([118]). Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus ([119]). Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie die Umsetzung der wirtschaftspolitischen Pläne ([120]).

(185) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der betroffenen Ware den üblichen chinesischen insolvenz-, gesellschafts- und eigentumsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Wirtschaftszweig für Acrylester zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.

(186) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der betroffenen Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

3.2.3.6. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten

(187) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber nur über eine eingeschränkte Koalitionsfreiheit verfügen. China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert ([121]).

(188) Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär ([122]). Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt.

(189) In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung ([123]). Dies deutet auf eine Verzerrung der Lohnkosten in China hin.

([117]) Bericht, Kapitel 6, S. 171-179.
([118]) Bericht, Kapitel 9, S. 260-261.
([119]) Bericht, Kapitel 9, S. 257-260.
([120]) Bericht, Kapitel 9, S. 252-254.
([121]) Bericht, Kapitel 13, S. 360-361 und 364-370.
([122]) Bericht, Kapitel 13, S. 366.
([123]) Bericht, Kapitel 13, S. 370-373.

(190) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass der Wirtschaftszweig für Acrylester nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegt. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptrohstoffs für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

3.2.3.7. Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren

(191) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital unterliegt in China unterschiedlichen Verzerrungen.

(192) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken gekennzeichnet ([124]), die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt) ([125]), und sie setzen ebenfalls grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um.

(193) Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten ([126]). Zwar trifft es zu, dass in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen auf die Notwendigkeit verwiesen wird, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.

(194) Jüngste Entwicklungen veranschaulichen das Ausmaß des staatlichen Einflusses auf Finanzinstitute in China. Im März 2025 kündigte die chinesische Regierung eine Emission von Schatzanweisungen in Höhe von 500 Mrd. RMB an, um großen Banken, darunter die Bank of China, die China Construction Bank, die Bank of Communications und die Postal Savings Bank of China, in erheblichem Umfang finanzielle Unterstützung zu leisten. Diese Intervention zielte darauf ab, diese Institutionen vor dem Hintergrund sinkender Rentabilität und eines Rekordtiefs bei den Nettozinsspannen zu stabilisieren; dies verdeutlicht die proaktiven Maßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Stabilität ([127]).

(195) Die chinesische Regierung hat zudem klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, unter anderem auch im Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements ([128]). Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und insbesondere wie sie „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ ([129]).

([124]) Bericht, Kapitel 6, S. 137-140.
([125]) Bericht, Kapitel 6, S. 146-149.
([126]) Bericht, Kapitel 6, S. 149.
([127]) Ad-hoc-Unterstützung für Banken durch die chinesische Regierung, Amtliche Bekanntmachung, Finanzministerium, China, 29. März 2025; https://www.mof.gov.cn/zhengwuxinxi/caizhengxinwen/202503/t20250329_3961036.htm (abgerufen am 13. August 2026).
([128]) Siehe das offizielle Strategiedokument der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen vom 28. August 2020: Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022): http://www.hunan.gov.cn/zqt/zcsd/202009/t20200914_13727273.html. (abgerufen am 13. August 2026). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen … Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee erörtert werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“
([129]) Siehe die Bekanntmachung der CBIRC über die Methode zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken, herausgegeben am 15. Dezember 2020: https://www.beijing.gov.cn/zhengce/zhengcefagui/qtwj/202204/t20220407_2656358.html (abgerufen am 13. August 2026).

(196) Außerdem bemüht sich die chinesische Regierung auf Ebene der Zuweisung von Finanzmitteln im Wege mehrerer Maßnahmen zur weiteren Förderung der Entwicklung privater Investitionen ([130]), „die Mittel aus dem Staatshaushalt zur Unterstützung qualifizierter privater Investitionsprojekte zu erhöhen sowie eine lenkende und führende Rolle aktiv zu planen". Die chinesische Regierung beabsichtigt außerdem, „neue politische Finanzierungsinstrumente sinnvoll zu nutzen [und] eine Reihe qualifizierter privater Investitionsprojekte in wichtigen Wirtschaftszweigen und Schlüsselbereichen zu unterstützen" ([131]).

(197) Außerdem sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, u. a. weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken ([132]). Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund derer Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden ([133]). Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.

(198) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.

(199) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel ([134]). Die offiziellen chinesischen Medien berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken" ([135]). Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.

(200) Die allgemeine Ausweitung des Kreditvolumens in China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalverteilung, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen" führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.

(201) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

(202) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der betroffenen Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

3.2.3.8. Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen

(203) Die Kommission stellte fest, dass die im aktualisierten Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die vorstehend erläuterten sowie in Teil I des aktualisierten Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren, wie sie vorstehend sowie in Teil II des aktualisierten Berichts dargelegt werden.

([130]) Siehe: https://www.gov.cn/zhengce/content/202511/content_7047643.htm (abgerufen am 20. Mai 2026).
([131]) Ebd., Abschnitt 11.
([132]) Bericht, Kapitel 6, S. 157-158.
([133]) Bericht, Kapitel 6, S. 150-152, 156-160 und 165-171.
([134]) OECD, *OECD Economic Surveys: China 2019*, OECD Publishing, 2019, Paris, S. 29, abrufbar unter: https://doi.org/10.1787/eco_surveys-chn-2019-en (abgerufen am 13. August 2026).
([135]) http://www.mof.gov.cn/zhengwuxinxi/caizhengxinwen/202006/t20200618_3534446.htm (abgerufen am 13. August 2026).

(204) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der betroffenen Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller der betroffenen Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt. Diese Verzerrungen wurden vorstehend, insbesondere in den Erwägungsgründen 141 bis 202, ausführlich beschrieben. Die Kommission wies darauf hin, dass das diesen Verzerrungen zugrunde liegende Regelwerk allgemein anwendbar ist und die Hersteller von Acrylestern wie alle anderen Wirtschaftsbeteiligten in China diesen Regeln unterliegen. Die Verzerrungen wirken sich daher unmittelbar auf die Kostenstruktur der betroffenen Ware aus.

(205) Folglich ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht nur die Verwendung der Inlandsverkaufspreise für die betroffene Ware unangemessen, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Vorleistungen (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des aktualisierten Berichts beschrieben werden.

(206) De facto sind die im Zusammenhang mit Kapitalallokation, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen beschriebenen staatlichen Eingriffe in ganz China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst in China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, mit nennenswerten Verzerrungen behaftet ist. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.

(207) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

3.2.4. *Repräsentatives Land*

3.2.4.1. Allgemeine Bemerkungen

(208) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

— Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie China ([136]);

— Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land

— Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land

— Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(209) Wie vorstehend in Erwägungsgrund 103 dargelegt, veröffentlichte die Kommission einen Vermerk (im Folgenden „Vermerk zu den Produktionsfaktoren“) zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen.

(210) In diesem Vermerk werden die Sachverhalte und Nachweise beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen.

(211) In dem Vermerk wurden die interessierten Parteien auch über die Absicht der Kommission, Indonesien im vorliegenden Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bestätigt würde, unterrichtet.

3.2.4.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in China

(212) Im Vermerk zu den Produktionsfaktoren nannte die Kommission Brasilien, Malaysia, Indonesien und Südafrika als Länder, in denen die untersuchte Ware bekanntermaßen hergestellt wird und die nach Angaben der Weltbank einen ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie China aufweisen, da sie anhand ihres Bruttonationaleinkommens allesamt als „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft werden.

([136]) World Bank Open Data – Upper Middle Income, https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

(213) Der Antragsteller brachte vor, Indonesien habe das Kriterium eines ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstands wie China nicht durchgängig erfüllt, da die Weltbank das Land in den vergangenen Jahren teils der unteren, teils der oberen Einkommenskategorie eines Landes mit mittlerem Einkommen zugeordnet habe. Anders als Brasilien, das durchgängig als Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, eingestuft worden sei, habe Indonesien nicht die Stabilität und Beständigkeit aufgewiesen, die für die Auswahl als repräsentatives Land nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung erforderlich seien.

(214) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück und betonte, dass Indonesien im Untersuchungszeitraum von der Weltbank als Land mit mittlerem Einkommen, oberen Einkommenskategorie, eingestuft wurde; dies entspricht dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand, der für die Analyse eines Landes als potenziell repräsentatives Land als angemessen angesehen wird. Dementsprechend befand die Kommission, dass Indonesien das in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung festgelegte Kriterium erfüllt.

3.2.4.3. Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land

(215) Im Vermerk zu den Produktionsfaktoren unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung Indonesien als geeignetes repräsentatives Land und das Unternehmen Intanwijaya Internasional als Quelle für unverzerrte Preise oder Vergleichswerte zur Berechnung des Normalwerts heranzuziehen.

(216) Im Vermerk zu den Produktionsfaktoren prüfte die Kommission die anderen vom Antragsteller und von ihr selbst neben Indonesien ermittelten repräsentativen Länder, nämlich Brasilien, Malaysia und Südafrika, und befand sie für ungeeignet.

(217) Aus den Daten des Global Trade Atlas ([137]) (im Folgenden „GTA“) ging hervor, dass Brasilien nur vernachlässigbare Mengen an Propylen einführte (40 Tonnen), das allein 30 % bis 35 % der Herstellkosten von Acrylestern ausmacht. Zudem stammten im Untersuchungszeitraum 90 % dieser 40 Tonnen Propylen und 50 % der von Brasilien eingeführten Acrylsäure aus China. Die Kommission stellte daher fest, dass Brasilien kein geeignetes repräsentatives Land ist.

(218) Aus den Daten des GTA ging hervor, dass Malaysia nur vernachlässigbare Mengen an n-Butanol einführte (63 Tonnen), das allein 40 % bis 45 % der Herstellkosten von allen Acrylestern zusammen und bis zu 50 % bis 55 % der Herstellkosten des Warentyps Butylacrylat ausmachte. Zudem hatte Malaysia im UZ 30 % dieser 63 Tonnen n-Butanol, 50 % der Acrylsäure und 20 % des 2-Ethylhexanols aus China eingeführt. Die Kommission stellte daher fest, dass Malaysia kein geeignetes repräsentatives Land ist.

(219) Aus den Daten des GTA ging hervor, dass Südafrika praktisch kein Propylen (5 Tonnen) und kaum n-Butanol (369 Tonnen) einführte; diese sind die mit Abstand wichtigsten Rohstoffe für die Herstellung von Acrylestern. Zudem hatte Südafrika im UZ 69 % des Propylens und 98 % der Acrylsäure aus China eingeführt. Die Kommission stellte daher fest, dass Südafrika kein geeignetes repräsentatives Land ist.

(220) Aus den Einfuhrstatistiken des GTA ging hervor, dass Indonesien im Untersuchungszeitraum bei allen in Tabelle 1 aufgeführten Rohstoffen die größten Mengen in Tonnen einführte. Gemessen an der jeweiligen Gesamteinfuhrmenge stammten weniger als 15 % der Acrylsäure, weniger als 6 % des 2-Ethylhexanols und nahezu 0 % des Propylens, n-Butanols und Propans aus China.

(221) Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gab es in Indonesien nur einen Hersteller von Acrylestern, nämlich PT. Nippon Shokubai Indonesia. Dieses Unternehmen gehört zu Nippon Shokubai (Japan) und ist einer der wichtigsten Hersteller von Acrylestern in Asien. Es legte jedoch nur konsolidierte Jahresabschlüsse für den Gesamtkonzern vor ([138]). Daher ließen sich daraus weder gesonderte Finanzdaten für Acrylester noch für die indonesische Niederlassung des Unternehmens entnehmen.

([137]) https://www.spglobal.com/market-intelligence/en/solutions/products/maritime-global-trade-atlas (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2026).
([138]) https://www.shokubai.co.jp/en/ir/library/#sec03 (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2026).

(222) Einer der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller schlug vor, das Unternehmen PT Chandra Asri Pacific TBK heranzuziehen. Die Kommission prüfte das vorgeschlagene Unternehmen. Das Unternehmen stellt keine Acrylester her, sondern vorgelagerte Produkte (darunter Propylen, einen der wichtigsten Rohstoffe für Acrylester). Den Informationen aus der Orbis-Datenbank ([139]) zufolge lagen für dieses Unternehmen Finanzdaten für 2025 vor; auf konsolidierter Ebene erzielte das Unternehmen 2025 einen Gewinn. Die Daten für den Geschäftsbereich Chemie zeigten jedoch, dass dieser im Jahr 2025 Verluste erwirtschaftete ([140]).

(223) Die Kommission konnte keine weiteren ohne Weiteres verfügbaren Jahresabschlüsse anderer Hersteller von Acrylestern in Indonesien ermitteln und zog daher Hersteller einer Ware in Betracht, die der gleichen allgemeinen Warengruppe oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware angehört. Daher prüfte die Kommission andere Unternehmen, die demselben NACE-Code wie Acrylester zugeordnet sind (NACE 2014, „Herstellung von organischen chemischen Grundrohstoffen“). Die Kommission ermittelte das Unternehmen Intanwijaya Internasional, das Formaldehyd herstellt. Es sei angemerkt, dass Formaldehyd nach einem sehr ähnlichen Verfahren hergestellt wird wie Acrylaldehyd, das im ersten Schritt der Herstellung von Acrylestern entsteht, wenn Propylen mit Sauerstoff reagiert. Dieses Unternehmen war 2025 rentabel, und seine Finanzdaten waren in Orbis öffentlich zugänglich.

(224) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Indonesiens als repräsentatives Land und von Intanwijaya Internasional als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.

(225) Der Antragsteller brachte vor, Indonesien sei kein geeignetes repräsentatives Land, da regionale Kostenvorteile die indonesischen Vergleichswerte beeinflussten. Dazu zählten die Präferenzregelungen der ASEAN, niedrigere Arbeits- und Stromkosten sowie Einfuhrpreise für wichtige Rohstoffe, die mutmaßlich von der regionalen Preisentwicklung beeinflusst würden, insbesondere im Handel mit Malaysia und anderen ASEAN-Lieferländern. Insbesondere stammten die Einfuhren von n-Butanol nach Indonesien überwiegend aus Malaysia und würden durch Zollpräferenzregelungen zwischen den ASEAN-Mitgliedern beeinflusst. Zudem entwickelten sich die Preise für die Einfuhren von Propylen nach Indonesien und allgemein auf dem südostasiatischen Markt weitgehend parallel zu den chinesischen Preisen. Die brasilianischen Vergleichswerte spiegelten unverzerrte internationale Marktbedingungen besser wider und seien daher vorzuziehen.

(226) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück. Der Antragsteller legte keine ausreichenden Beweise dafür vor, dass die indonesischen Vergleichswerte im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung verzerrt sein sollen. Der bloße Umstand, dass die indonesischen Vergleichswerte niedriger sind als die für Brasilien vorgeschlagenen Werte, belegt nicht, dass sie verzerrt oder für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts ungeeignet sind. Niedrigere Herstellkosten können durchaus auf marktwirtschaftliche Faktoren wie die geografische Lage, die Einbindung in regionale Lieferketten, eine effiziente Logistik oder die Arbeitsmarktbedingungen zurückzuführen sein und rechtfertigen für sich genommen nicht, ansonsten verlässliche Vergleichsdaten außer Betracht zu lassen.

(227) In Bezug auf n-Butanol stellte die Kommission fest, dass die Argumente des Antragstellers zur Zollpräferenzbehandlung für sich genommen nicht belegen, dass die zugrunde liegenden Transaktionspreise nicht marktbasiert sind. Der Antragsteller legte auch keine Beweise dafür vor, dass die malaysischen Ausfuhrpreise durch staatliche Eingriffe beeinflusst wurden oder aus anderen Gründen nicht die normalen Handelsbedingungen widerspiegelten. Die Kommission war daher der Auffassung, dass der Antragsteller sein Vorbringen, die indonesischen Einfuhrpreise seien als Vergleichswerte ungeeignet, nicht hinreichend belegt hat.

(228) In Bezug auf Propylen stellte die Kommission fest, dass eine solche Preiskorrelation bei international gehandelten Rohstoffen nicht ungewöhnlich ist und für sich genommen nicht belegt, dass die indonesischen Einfuhrpreise verzerrt sind oder durch die Bedingungen auf dem chinesischen Inlandsmarkt bestimmt werden. Der Antragsteller legte keine Beweise dafür vor, dass die indonesischen Vergleichspreise keine marktbasierten Geschäftsvorgänge widerspiegelten.

(229) Der Antragsteller brachte vor, Brasilien hätte nicht allein wegen seiner geringen Einfuhrmengen an Propylen als repräsentatives Land ausgeschlossen werden dürfen. Die geringen Einfuhren Brasiliens seien auf dessen beträchtliche inländische Produktionskapazitäten zurückzuführen und nicht darauf, dass es an repräsentativen Marktbedingungen fehle. Die Kommission hätte stattdessen gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung alternative unverzerrte Vergleichswerte wie öffentlich zugängliche ICIS-Preise heranziehen sollen.

([139]) https://login.bvdinfo.com/R1/Orbis (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2026).
([140]) Reports for Investors, Jahresbericht 2025 von Chandra Asri, S. 164 (zuletzt abgerufen am 13. Juli 2026).

(230) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Bei der Beurteilung, ob ein Land repräsentativ ist, ist maßgeblich, ob geeignete und verlässliche Daten zu den Produktionsfaktoren ohne Weiteres verfügbar sind. Der Antragsteller legte keine ausreichenden Beweise dafür vor, dass der vorgeschlagene alternative Vergleichswert die unverzerrten Kosten in Brasilien zutreffend widerspiegelt oder besser geeignet wäre als die für das ausgewählte repräsentative Land verfügbaren Vergleichsdaten. Dementsprechend stellte die Kommission fest, dass die vorhandenen inländischen Produktionskapazitäten in Brasilien nichts an ihrer Beurteilung änderten.

(231) Der Antragsteller kritisierte ferner die Auswahl Indonesiens als repräsentatives Land, da es dort keinen Hersteller von Acrylestern gebe, dessen Jahresabschlüsse ohne Weiteres verfügbar seien, und die Kommission daher zur Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns ersatzweise auf einen Hersteller von Formaldehyd habe zurückgreifen müssen. Die Herstellung von Formaldehyd sei weder technisch noch wirtschaftlich mit der Herstellung von Acrylestern vergleichbar. Dass keine Finanzdaten eines Herstellers von Acrylestern oder einer sehr ähnlichen Ware vorlägen, sei ein weiterer Grund dafür, dass Indonesien kein geeignetes repräsentatives Land im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung sei.

(232) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Wie in den Erwägungsgründen 215 bis 223 dargelegt, wurde das repräsentative Land anhand der Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung und der besten einschlägigen Informationen ausgewählt, die ohne Weiteres verfügbar waren.

(233) Die Kommission räumte zwar ein, dass keine gesonderten Jahresabschlüsse eines indonesischen Herstellers der untersuchten Ware ohne Weiteres verfügbar waren, doch die Antragsteller benannten weder ein anderes indonesisches Unternehmen, das besser vergleichbar wäre, noch schlugen sie ein anderes repräsentatives Land vor, in dem geeignetere einschlägige Finanzinformationen ohne Weiteres verfügbar wären und das zugleich die maßgeblichen Auswahlkriterien erfüllen würde.

(234) Dementsprechend war die Kommission der Auffassung, dass die Heranziehung des ausgewählten Unternehmens als Ersatz die Auswahl Indonesiens als repräsentatives Land nicht ausschloss.

(235) Hilfsweise schlug der Antragsteller eine kombinierte Methode zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts vor. Er brachte vor, die Kommission solle die Vergleichswerte für die Produktionsfaktoren aus Brasilien heranziehen und sich bei der Berechnung der VVG-Kosten und des Gewinns auf die Jahresabschlüsse von Intanwijaya Internasional in Indonesien stützen.

(236) Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung und die bisherige Praxis der Kommission ließen es zu, für die verschiedenen Bestandteile des rechnerisch ermittelten Normalwerts unterschiedliche unverzerrte Quellen heranzuziehen, wenn dadurch geeignetere Vergleichsdaten gewonnen würden.

(237) Die Kommission stellte fest, dass ein solcher Ansatz nicht erforderlich war, da alle für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erforderlichen Daten im geeigneten repräsentativen Land verfügbar waren. Wie in den Erwägungsgründen 215 bis 223 dargelegt, stellte die Kommission fest, dass in Indonesien geeignete Daten für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts ohne Weiteres verfügbar waren.

(238) Schließlich brachte der Antragsteller vor, die Kommission hätte bei der Anwendung der in Erwägungsgrund 223 erläuterten Methode und der Auswahl eines Unternehmens mit demselben NACE-Code wie Acrylester neben Intanwijaya Internasional auch einen weiteren in Indonesien tätigen Hersteller von Formaldehyd, nämlich PT Duta Pertiwi Nusantara Tbk, auswählen sollen, dessen Einzelabschluss für 2025 öffentlich verfügbar sei.

(239) Die Kommission prüfte den Jahresabschluss 2025 von PT Duta Pertiwi Nusantara Tbk und kam zu dem Schluss, dass das Unternehmen nicht als Quelle für unverzerrte und angemessene Beträge für VVG-Kosten und Gewinne herangezogen werden konnte, da das Geschäftsergebnis nicht auf einen normalen Geschäftsbetrieb zurückging. Aus dem veröffentlichten geprüften Abschluss ging hervor, dass das Unternehmen seine Produktion im Februar 2025 endgültig eingestellt hatte ([141]), wodurch die Umsatzerlöse gegenüber 2024 um etwa 84 % zurückgingen. Die VVG-Kosten machten rund 100 % des Nettoumsatzes aus, da sich die fixen Gemeinkosten auf einen geringeren Umsatz verteilten, und das Nettoergebnis war hauptsächlich auf außerordentliche Erträge zurückzuführen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

([141]) Geprüfter Jahresabschluss 2025 — PT DPNS Tbk, S. 87 (zuletzt abgerufen am 2. Oktober 2026).

3.2.4.4. Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

(240) Nachdem Indonesien angesichts aller genannten Elemente als das geeignete repräsentative Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.2.4.5. Schlussfolgerungen

(241) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte Indonesien die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.2.5. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(242) In ihrem Vermerk zu den Produktionsfaktoren erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Rohstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte interessierte Parteien auf, Stellung zu nehmen und geeignete öffentlich zugängliche Informationsquellen für unverzerrte Werte der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren zu benennen.

(243) Die Kommission erklärte in ihrem Vermerk zu den Produktionsfaktoren, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA heranziehen wird, um die unverzerrten Kosten der Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Darüber hinaus gab die Kommission die Quellen für andere Produktionsfaktoren an.

(244) Aufgrund der Vielzahl von Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Informationen vorlegten, und des geringfügigen Gewichts einiger Rohstoffe an den Gesamtherstellkosten würden diese vernachlässigbaren Positionen unter „Hilfs- und Betriebsstoffe“ zusammengefasst.

(245) Die Kommission würde den prozentualen Anteil der Hilfs- und Betriebsstoffe an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden.

3.2.6. *Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte*

3.2.6.1. Produktionsfaktoren

(246) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren

Produktionsfaktor	Warencode (HS6)	Maßeinheit	Einheitswert	Quelle
ROHSTOFFE				
Propylen	2901 22	Tonne	6 037 CNY/t	GTA
n-Butanol	2905 13	Tonne	6 036 CNY/t	GTA
2-Ethylhexanol	2905 16	Tonne	8 064 CNY/t	GTA
Acrylsäure und ihre Salze	2916 11	Tonne	8 029 CNY/t	GTA
Propan	2711 12	Tonne	3 850 CNY/t	GTA
ARBEITSKOSTEN	nicht zutreffend	Geleistete Arbeitsstunden	46,16 CNY/h	ERI SalaryExpert
STROM	nicht zutreffend	kWh	0,47 CNY/kWh	Perusahaan Listrik Negara (PLN)

(247) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten an. Die Methodik wird in Abschnitt 3.2.6.6 ausführlich erläutert.

3.2.6.2. Rohstoffe

(248) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet.

(249) Der Preis der Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme Chinas und der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Länder, die nicht Mitglied der WTO sind, berechnet ([142]).

(250) Die Kommission beschloss, Einfuhren aus China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Erwägungsgrund 107 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.

(251) Die Kommission gab die Transportkosten des mitarbeitenden ausführenden Herstellers für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wendete dann denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

3.2.6.3. Arbeit

(252) Im Vermerk zu den Produktionsfaktoren gab die Kommission an, dass sie die von ERI SalaryExpert ([143]) bereitgestellten Informationen zum Durchschnittslohn von Beschäftigten der Chemieindustrie in Indonesien verwenden würde, die auf Lohnerhebungen bei indonesischen Arbeitgebern und Beschäftigten beruhen. Sie gab ferner an, dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Arbeitskosten, die die Arbeitgeber tragen, hinzurechnen würde, darunter die Beiträge zur Arbeitsunfallversicherung (JKK), zur Altersvorsorge (JHT), zur Lebensversicherung (JKM), zum Rentensystem (JP) und zur nationalen Krankenversicherung (BPJS) ([144]).

(253) Im Anschluss an den Vermerk zu den Produktionsfaktoren brachte der Antragsteller vor, die Kommission habe die tatsächlichen Arbeitskosten indonesischer Arbeitgeber zu niedrig angesetzt. Insbesondere

(254) beanstandete der Antragsteller, dass die Kommission für die Arbeitsunfallversicherung (JKK) einen durchschnittlichen Beitragssatz herangezogen habe. Dieser könne je nach Gefährlichkeit der Tätigkeit zwischen 0,24 % und 1,74 % des Lohns liegen. Da die Herstellung von Acrylestern ein petrochemisches Verfahren mit hohem Risiko sei, müsse der Höchstsatz von 1,74 % angewandt werden, der der höchsten Risikokategorie der BPJS-Risikoeinstufung entspreche ([145]), anstatt eines niedrigeren Satzes innerhalb der Spanne von 0,24 % bis 1,74 %.

(255) Die Sonderzahlung zu religiösen Feiertagen (THR) und der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (JKP) seien bei den gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Arbeitskosten der Arbeitgeberseite nicht berücksichtigt worden.

([142]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

([143]) Chemical Worker Salary in Indonesia (2026) - ERI SalaryExpert (zuletzt abgerufen am 26. Juni 2026).

([144]) Indonesia: Mandatory Benefits, Payroll & Taxes Info | Papaya Global (zuletzt abgerufen am 26. Juni 2026).

([145]) Regulation on social security schemes (zuletzt abgerufen am 14. Juli 2026).

(256) Die Kommission habe sich auf landesweite durchschnittliche Arbeitskosten für Beschäftigte der Chemieindustrie gestützt. Stattdessen hätte sie entweder den branchenspezifischen Mindestlohn für Banten, wo der einzige ermittelte indonesische Hersteller PT Nippon Shokubai Indonesia ansässig sei, mit dem Faktor 2,5 multiplizieren sollen, um dem Lohnniveau erfahrener Beschäftigter Rechnung zu tragen, oder spezifische Daten aus der BPS-Veröffentlichung „Statistics of Indonesia Manufacturing Industry 2023" ([146]) (Statistik der verarbeitenden Industrie Indonesiens 2023) heranziehen sollen.

(257) Erstens wird die Herstellung von Acrylestern in der BPJS-Risikoeinstufung nicht ausdrücklich aufgeführt. Nach der amtlichen indonesischen Wirtschaftszweigklassifikation (KBLI) ([147]) ist die Herstellung chemischer Grundstoffe aus Erdöl, Erdgas und Kohle jedoch als Wirtschaftszweig mit hohem Risiko eingestuft. Angesichts der damit verbundenen Gefahren hielt es die Kommission daher für plausibel, dass die Herstellung von Acrylestern unter die höchste BPJS-Risikokategorie fällt. Daher stimmte die Kommission dem Antragsteller zu, dass bei der Berechnung der Arbeitskosten je Stunde der Höchstsatz von 1,74 % anstelle eines durchschnittlichen Satzes angewandt werden sollte.

(258) Zweitens stellte die Kommission fest, dass die Sonderzahlung zu religiösen Feiertagen (THR), die einem vollen Bruttomonatslohn entspricht, tatsächlich vorgeschrieben ist ([148]) und daher bei der Berechnung der Arbeitskosten hinzugerechnet werden sollte. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Arbeitslosenversicherung (JKP) für den Arbeitgeber keine zusätzlichen Kosten verursachte, da der vom Arbeitgeber finanzierte Anteil bereits im Beitrag zur Arbeitsunfallversicherung (JKK) enthalten war und nicht gesondert zusätzlich entrichtet wurde ([149]). Daher war es nicht gerechtfertigt, einen zusätzlichen Betrag für die JKP hinzuzurechnen.

(259) Schließlich war die Kommission der Auffassung, dass landesweite Durchschnittswerte weiterhin als verlässliche Vergleichswerte dienten, da es sich bei den von ERI SalaryExpert zusammengestellten Daten um tatsächliche Lohndaten aus einem umfangreichen und repräsentativen Datensatz zu Beschäftigten der Chemieindustrie handelt. Zudem war der vorgeschlagene Faktor von 2,5, mit dem die branchenspezifischen Mindestlöhne multipliziert werden sollten, um dem Lohnniveau erfahrener Beschäftigter Rechnung zu tragen, nicht hinreichend belegt. Der daraus resultierende Betrag würde jedenfalls nicht wesentlich von dem von der Kommission zugrunde gelegten Lohnniveau abweichen. Was den Vorschlag betrifft, spezifische Daten aus der BPS-Veröffentlichung „Statistics of Indonesia Manufacturing Industry 2023" heranzuziehen, konnte die Kommission die einschlägigen Daten in dieser Quelle nicht finden; auch der Antragsteller legte sie nicht vor.

3.2.6.4. Strom

(260) Im Vermerk zu den Produktionsfaktoren gab die Kommission an, dass sie beabsichtigt, den von GlobalPetrolPrices veröffentlichten Strompreis für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Indonesien heranzuziehen. Die Kommission verwendete den veröffentlichten Strompreis für Unternehmen für Dezember 2025 ([150]). Der von GlobalPetrolPrices angegebene Tarif beruhte auf dem Stromtarif des einzigen indonesischen Anbieters Perusahaan Listrik Negara (PLN).

(261) Im Anschluss an den Vermerk zu den Produktionsfaktoren brachte der Antragsteller vor, PLN werde von der indonesischen Regierung subventioniert, weshalb der Stromtarif keinen tatsächlich unverzerrten Marktpreis darstelle.

(262) Ferner bilde der auf GlobalPetrolPrices.com angegebene Preis nur den Grundtarif für die gelieferte Energie ab, enthalte jedoch keine weiteren obligatorischen Rechnungsbestandteile wie Leistungsentgelte, zeitabhängige Zuschlagsfaktoren für Spitzenlastzeiten, Zuschläge für Blindleistung und Mehrwertsteuer.

(263) Die Kommission stellte fest, dass die indonesischen Stromtarife in subventionierte und nicht subventionierte Kategorien unterteilt sind. Während die subventionierten Tarife für kleine und benachteiligte Haushalte mit Niederspannungsbedarf vorgesehen waren ([151]), war der von der Kommission herangezogene Tarif für gewerbliche Verwender mit Mittelspannungsbedarf nicht als subventionierter Tarif ausgewiesen. Die Kommission stellte daher fest, dass die Subventionierung bestimmter Kunden von PLN nicht belegt, dass der von ihr herangezogene Tarif für gewerbliche Verwender subventioniert oder verzerrt ist. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

([146]) Statistics of Indonesia Manufacturing Industry 2023 - BPS-Statistics Indonesia (zuletzt abgerufen am 14. Juli 2026).
([147]) KBLI 20116: Basic Chemical Industry from Petroleum, N… · Open to PMA (zuletzt abgerufen am 14. Juli 2026).
([148]) Regulation Religious Holiday Allowance (zuletzt abgerufen am 14. Juli 2026).
([149]) Regulation on JKP (zuletzt abgerufen am 14. Juli 2026).
([150]) https://www.globalpetrolprices.com/Indonesia/electricity_prices/ (zuletzt abgerufen am 8. Juli 2026).
([151]) PERMEN ESDM NO. 3, BN 2024/NO. 77, 10 HLM (zuletzt abgerufen am 17. August 2026).

(264) Zum zweiten Vorbringen prüfte die Kommission die von PLN veröffentlichten Tarife für gewerbliche Verwender (Kategorie I-3) ([152]). Bei dieser Kategorie kommen die zusätzlichen Rechnungsbestandteile in der Praxis nicht zur Anwendung.

(265) Es wird kein festes Leistungsentgelt erhoben: Der Tarif sieht lediglich einen Mindestabrechnungsbetrag vor, der dem Verbrauch während 40 Stunden bei der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung entspricht. Bei einer normalen gewerblichen Nutzung kommt dieser Mindestbetrag nicht zum Tragen.

(266) Ein zeitabhängiger Zuschlag wird nicht erhoben, da PLN derzeit für Spitzenlast- und Schwachlastzeiten denselben Tarif berechnet.

(267) Blindenergie ist die elektrische Energie, die zur Aufrechterhaltung eines elektromagnetischen Wechselfelds in induktiven Geräten wie Motoren und Transformatoren benötigt wird, ohne dass unmittelbar mechanische Arbeit verrichtet wird. Sie beansprucht dennoch Netzkapazität. Daher erheben Stromanbieter einen Zuschlag, wenn eine Anlage im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Stromverbrauch zu viel Blindenergie benötigt. In Indonesien liegt der Schwellenwert, ab dem kein Zuschlag erhoben wird, bei einem Leistungsfaktor ([153]) von 0,85. Die chinesischen Vorschriften sehen einen strengeren Standard vor und verpflichten gewerbliche Verwender auf einen Leistungsfaktor von 0,90 ([154]). Bei Anwendung des indonesischen Schwellenwerts würde für eine Anlage, die den nach den chinesischen Vorschriften erforderlichen Leistungsfaktor einhält, kein Blindenergiezuschlag anfallen.

(268) Schließlich kann ein mehrwertsteuerlich registrierter gewerblicher Abnehmer die Mehrwertsteuer vollständig als Vorsteuer abziehen. Die Einwände wurden deshalb zurückgewiesen.

(269) Die Kommission berechnete den Stromvergleichswert jedoch anhand des von PLN veröffentlichten Tarifs neu und berichtigte ihn um die vorgeschriebene regionale Abgabe für die Straßenbeleuchtung ([155]), die als Prozentsatz des in Rechnung gestellten Strombetrags berechnet wird.

3.2.6.5. Verbrauchsmaterialien

(270) Aufgrund der Vielzahl von Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Informationen vorlegten, und des geringfügigen Gewichts einiger Rohstoffe an den Gesamtherstellkosten wurden einige Produktionsfaktoren als Hilfs- und Betriebsstoffe betrachtet. Die Kommission berechnete den prozentualen Anteil der Hilfs- und Betriebsstoffe an den Gesamtherstellkosten und nahm diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Herstellkosten unter Zugrundelegung der Vergleichswerte an.

3.2.6.6. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinn

(271) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten." Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(272) Die Herstellungsgemeinkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellungseinzelkosten ausgedrückt, die den ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewandt.

(273) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für die VVG-Kosten und den Gewinn zog die Kommission die über Orbis abgerufenen Finanzdaten für 2025 von Intanwijaya Internasional heran.

([152]) Tariff Adjustment (zuletzt abgerufen am 17. August 2026).

([153]) Der Leistungsfaktor gibt an, wie effizient Strom genutzt wird. Er bezeichnet den Anteil der insgesamt zugeführten Leistung, der tatsächlich nutzbare Arbeit verrichtet, und wird als Zahl zwischen 0 und 1 ausgedrückt. Ein niedriger Leistungsfaktor bedeutet, dass ein größerer Teil der Leistung als Blindleistung „verschwendet" wird, die keine nutzbare Arbeit verrichtet, aber dennoch durch das System fließt.

([154]) National Development and Reform Commission's Power Supply Business Rules (zuletzt abgerufen am 26. August 2026).

([155]) perda-kota-cilegon-13-2011-ppj.pdf + Definition of Street Lighting Tax | JDIH Ministry of Finance (zuletzt abgerufen am 17. August 2026).

(274) Im Anschluss an den Vermerk zu den Produktionsfaktoren brachten die ausführenden Hersteller Pinghu Petro und Huayi vor, die öffentlich verfügbaren Originalabschlüsse von Intanwijaya Internasional sollten herangezogen werden, da sie wesentlich detailliertere Angaben enthielten als die von der Kommission verwendeten Orbis-Daten.

(275) Aus den Angaben im Jahresabschluss von Intanwijaya Internasional für 2025 ([156]) ging hervor, dass die VVG-Kosten Frachtkosten enthielten. Pinghu Petro und Huayi brachten vor, dass die Frachtkosten bereits vom Ausfuhrpreis abgezogen worden seien und daher entsprechend der Praxis der Kommission aus den VVG-Kosten herausgerechnet werden sollten.

(276) Anhand der detaillierten Aufschlüsselung der VVG-Kosten im Jahresabschluss von Intanwijaya Internasional stimmte die Kommission zu, dass die Frachtkosten aus den VVG-Kosten herausgerechnet werden sollten, um den rechnerisch ermittelten Normalwert auf dieselbe Handelsstufe wie den Ausfuhrpreis zu berichtigen.

3.2.7. *Berechnung des Normalwerts*

(277) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

(278) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese Verbrauchswerte wurden im Rahmen des Kontrollbesuchs überprüft. Wie in Abschnitt 3.2.6.2 erläutert, multiplizierte die Kommission den Verbrauch der Produktionsfaktoren mit den unverzerrten Stückkosten in dem repräsentativen Land.

(279) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten wandte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und den Gewinn (siehe Erwägungsgründe 272 und 273) an.

(280) Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 13,43 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 10,40 %.

(281) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

3.2.8. *Ausfuhrpreis*

(282) Bei direkten Verkäufen ausführender Hersteller an unabhängige Abnehmer in der Union wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.

(283) Bei den ausführenden Herstellern, die über unabhängige Händler Ausfuhren in die Union tätigten, entsprach der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung dem von den ersten unabhängigen Abnehmern (d. h. den unabhängigen Händlern) für die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis.

3.2.9. *Vergleich*

(284) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis einen gerechten Vergleich auf derselben Handelsstufe durchführen und Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vornehmen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.

(285) Die Kommission beschloss im vorliegenden Fall, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen ([157]). Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis gegebenenfalls berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

([156]) Intanwijaya Internasional – Financial Reports (zuletzt abgerufen am 17. August 2026).

([157]) „Ab Werk" (EXW) ist eine Handelsklausel, nach der der Verkäufer die Ware auf seinem Betriebsgelände zur Verfügung stellt und der Käufer sämtliche Kosten und Risiken des Transports trägt.

3.2.9.1. Berichtigungen des Normalwerts

(286) Der Normalwert wurde auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden.

3.2.9.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(287) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten vorgenommen.

(288) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.

3.2.10. *Dumpingspannen*

3.2.10.1. Mitarbeitende ausführende Hersteller

(289) Bei den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

(290) Für die nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung.

(291) Diese Spanne wurde folglich auf der Grundlage der Spannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnet.

3.2.10.2. Nicht mitarbeitende Unternehmen

(292) Bei allen anderen Ausfuhren ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller.

(293) Die Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im UZ, die auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt wurden.

(294) Der Grad der Mitarbeit war im vorliegenden Fall hoch, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller mehr als 90 % der Gesamteinfuhren im UZ ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für alle anderen Einfuhren in der Höhe festzulegen, die für das in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen mit der höchsten Dumpingspanne ermittelt wurde.

(295) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)
China	Shanghai Huayi New Material Co., Ltd.	29,0
	Pinghu Petro Chemical Co., Ltd.	22,3
	Andere im Anhang aufgeführte mitarbeitende Unternehmen aus China	23,9
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	29,0

3.3. **Vereinigte Staaten von Amerika**

3.3.1. *Normalwert*

(296) Ein ausführender Hersteller, The Dow Chemical Company Group (im Folgenden „Dow US“), zu dem die Hersteller Rohm & Haas (R&H) und Union Carbide Corporation (UCC) gehören, arbeitete bei der Untersuchung mit. Es wurden keine weiteren ausführenden Hersteller in den USA ermittelt, die im Untersuchungszeitraum Ausfuhren in die EU getätigt hatten.

(297) Die Kommission prüfte zunächst, ob die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe von Dow US repräsentativ im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung war. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware von Dow US auf dem Inlandsmarkt repräsentativ waren.

(298) Anschließend ermittelte die Kommission die auf dem Inlandsmarkt von Dow US verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen mit repräsentativen Inlandsverkäufen identisch oder vergleichbar waren.

(299) Als Nächstes prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob die Inlandsverkäufe von Dow US für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar ist, repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht. Die Kommission stellte fest, dass die Inlandsverkäufe jedes Warentyps für den ausführenden Hersteller repräsentativ waren.

(300) Danach ermittelte die Kommission je Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um darüber zu befinden, ob sie die tatsächlichen Inlandsverkäufe zur Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung heranziehen soll.

(301) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern

a) auf die Verkaufsmenge des Warentyps, der zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entfallen und

b) der gewogene Durchschnittsverkaufspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.

(302) In diesem Fall entspricht der Normalwert dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe des betreffenden Warentyps im UZ.

(303) Hingegen handelt es sich beim Normalwert um den tatsächlichen Inlandspreis je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im UZ, sofern

a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder

b) der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.

(304) Die Analyse der Inlandsverkäufe ergab, dass weniger als 80 % aller Inlandsverkäufe der Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren, gewinnbringend waren. Dementsprechend wurde der Normalwert für alle Warentypen anhand des tatsächlichen Inlandspreises je Warentyp lediglich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im UZ ermittelt.

3.3.2. *Ausfuhrpreis*

(305) Dow Chemical tätigte Einfuhren in die Union indirekt über Dow Europe, einen verbundenen Einführer in der Schweiz.

(306) Bei Verkäufen über Dow Europe wurde der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf der Grundlage des Preises errechnet, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich VVG-Kosten, und für Gewinne vorgenommen.

(307) Es wurde festgestellt, dass der Gewinn von Dow Europe gänzlich durch die Verbindung zwischen den beiden Unternehmen beeinflusst wurde, da die Zurechnung direkt durch Dow US erfolgte. Der Verrechnungspreis entsprach daher nicht dem Preis, der in einer Verhandlung mit einem unabhängigen Einführer festgelegt worden wäre. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Gewinnspanne von Dow Europe nicht angemessen war. In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung wird es als angemessen erachtet, unabhängig vom tatsächlichen Gewinn aus dem Verrechnungspreis eine angemessene Gewinnspanne heranzuziehen, um im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte etwaige Verzerrungen, die sich aus dem Verrechnungspreis ergeben könnten, zu vermeiden.

(308) Zwei unabhängige Einführer arbeiteten bei der Untersuchung mit, verzeichneten jedoch Verluste. Da die mitarbeitenden unabhängigen Einführer keinen angemessenen Gewinn angegeben hatten, beschloss die Kommission, auf die Gewinnspanne zurückzugreifen, die in einem früheren Verfahren verwendet wurde und sich auf eine andere chemische Ware bezog, die von einem ähnlichen Wirtschaftszweig hergestellt und unter ähnlichen Umständen eingeführt wurde, nämlich auf eine Gewinnspanne von 6,89 % ([158]), die in der Untersuchung zu Polyvinylalkoholen (PVA) ermittelt wurde. Nach Ansicht der Kommission war diese Gewinnspanne die objektivste aller verfügbaren Grundlagen, um zu einer zufriedenstellenden Schätzung des marktüblichen Ausfuhrpreises zu gelangen.

3.3.3. *Vergleich*

(309) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis einen gerechten Vergleich auf derselben Handelsstufe durchführen und Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vornehmen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis gegebenenfalls berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

(310) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden für folgende Faktoren Berichtigungen vorgenommen: Zölle, sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, Fracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten.

(311) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Bankgebühren und Provisionen.

3.3.4. *Dumpingspannen*

3.3.4.1. Mitarbeitender ausführender Hersteller

(312) Beim mitarbeitenden ausführenden Hersteller verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

3.3.4.2. Alle anderen Ausfuhren

(313) Bei allen anderen Ausfuhren ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller.

([158]) Erwägungsgrund 352 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1336/oj).

(314) Da die Ausfuhren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Einfuhren aus den USA im UZ ausmachten, beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für alle anderen Einfuhren in derselben Höhe wie für das mitarbeitende Unternehmen festzusetzen.

(315) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)
Vereinigte Staaten von Amerika	Dow Chemical Company	61,9
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in den USA	61,9

(316) Nach Auffassung von Dow sollten seine Einfuhren aus den USA, die für den Eigenbedarf bestimmt seien, von etwaigen Antidumpingzöllen ausgenommen werden, falls die Kommission die Untersuchung in Bezug auf die USA nicht einstelle.

(317) Der von Dow vorgeschlagene Ansatz wurde als nicht zulässig erachtet, da der geltende Rechtsrahmen eine solche Möglichkeit nicht vorsieht. Die eingeführten Zölle gelten für Einfuhren aus dem jeweiligen betroffenen Land, unabhängig vom Ausführer und etwaigen Verbindungen zwischen ihm und den Abnehmern in der Union. Zudem wurde festgestellt, dass die Einfuhren von Dow aus den USA mit den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt im Wettbewerb standen, unabhängig davon, ob die eingeführten Waren letztlich an verbundene Dow-Unternehmen geliefert oder auf dem freien Markt verkauft wurden. Eine Ausnahme von den Zöllen würde daher das mit ihrer Einführung verfolgte Ziel untergraben, faire Handelsbedingungen in der Union wiederherzustellen. Das Vorbringen von Dow wurde daher zurückgewiesen.

3.4. **Republik Südafrika**

3.4.1. *Normalwert*

(318) Ein ausführender Hersteller, Sasol South Africa, arbeitete bei der Untersuchung mit. Es wurden keine weiteren ausführenden Hersteller in Südafrika ermittelt.

(319) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe von Sasol repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach.

(320) Anschließend ermittelte die Kommission die auf dem Inlandsmarkt von Sasol verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen mit repräsentativen Inlandsverkäufen identisch oder vergleichbar waren.

(321) Als Nächstes prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung, ob die Inlandsverkäufe von Sasol für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar ist, repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.

(322) Obwohl die Kommission feststellte, dass die Menge der Inlandsverkäufe repräsentativ war, waren im UZ sämtliche Verkäufe auf dem Inlandsmarkt verlustbringend. Daher ermittelte die Kommission den Normalwert rechnerisch anhand der Herstellungseinzelkosten zuzüglich Beträgen für VVG-Kosten und Gewinne.

(323) Da im normalen Handelsverkehr keine VVG-Kosten anfielen und kein Gewinn erzielt wurde, wandte die Kommission Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung wie folgt an, um die VVG-Kosten und Gewinne zu ermitteln, die den Herstellungseinzelkosten von Sasol South Africa hinzuzurechnen waren:

(324) Da es im betroffenen Land keinen anderen mitarbeitenden ausführenden Hersteller gab, konnten die VVG-Kosten und Gewinne nicht nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung ermittelt werden. Die Kommission prüfte ferner, ob die VVG-Kosten und Gewinne gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b der Grundverordnung anhand der Beträge ermittelt werden konnten, die der ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe im normalen Handelsverkehr auf dem südafrikanischen Inlandsmarkt verzeichnete. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese Verkäufe von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe nicht rentabel waren.

(325) Aus Gründen der Vertraulichkeit konnte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn auch nicht anhand der Daten anderer bei dieser Untersuchung mitarbeitender ausführender Hersteller ermitteln.

(326) Die Kommission ermittelte die VVG-Kosten und Gewinne daher anhand einer vertretbaren Methode nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung: Sie zog die mit den Inlandsverkäufen der untersuchten Ware verbundenen VVG-Kosten heran und setzte den von Sasol insgesamt erzielten Gewinn als normalerweise erzielten Gewinn an.

(327) Die Kommission stellte fest, dass der zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts herangezogene Gewinn von Sasol unter der in Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c der Grundverordnung vorgeschriebenen Gewinnobergrenze lag.

3.4.2. *Ausfuhrpreis*

(328) Alle Verkäufe von Sasol South Africa in die Union erfolgten über einen verbundenen Einführer in Deutschland. Der Ausfuhrpreis wurde daher nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde.

(329) In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten einschließlich VVG-Kosten sowie für einen angemessenen Gewinn vorgenommen. Gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung betrug der angegebene Gewinn des verbundenen Einführers 6,89 %, wie in Erwägungsgrund 308 dargelegt.

3.4.3. *Vergleich*

3.4.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

(330) Der Normalwert wurde auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Es waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert auf die Stufe ab Werk zurückzurechnen.

3.4.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

(331) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten vorgenommen.

(332) Anschließend wurden Berichtigungen für Kreditkosten und Provisionen vorgenommen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten.

3.4.4. *Dumpingspannen*

3.4.4.1. Mitarbeitender ausführender Hersteller

(333) Beim mitarbeitenden ausführenden Hersteller verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.

3.4.4.2. Alle anderen Ausfuhren

(334) Bei allen anderen Ausfuhren ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller.

(335) Da die Ausfuhren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Einfuhren aus den Südafrika im UZ ausmachten, beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für alle anderen Einfuhren in derselben Höhe wie für den mitarbeitenden ausführenden Hersteller festzusetzen.

(336) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)
Südafrika	Sasol South Africa Ltd	83,1
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Südafrika	83,1

3.5. **Vorläufige Dumpingspannen**

(337) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)
China	Shanghai Huayi New Material Co., Ltd.	29,0
	Pinghu Petro Chemical Co., Ltd.	22,3
	Andere im Anhang aufgeführte mitarbeitende Unternehmen aus China	23,9
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	29,0
Saudi-Arabien	Alle Einfuhren mit Ursprung in Saudi-Arabien	40,3
Südafrika	Sasol South Africa Ltd	83,1
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Südafrika	83,1
Vereinigte Staaten von Amerika	Dow Chemical Company	61,9
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in den USA	61,9

4. **SCHÄDIGUNG**

4.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union und Unionsproduktion**

(338) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von vier Herstellern in der Union produziert. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(339) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 490 000 Tonnen. Die Kommission ermittelte diesen Wert anhand der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller und der Fragebogenantwort der Dow Europe GmbH (im Folgenden „Dow Europe“ oder „Dow“). Auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und Dow Europe entfiel die Gesamtproduktion der gleichartigen Ware in der Union.

4.2. **Bestimmung des relevanten Unionsmarkts**

(340) Um festzustellen, ob der Wirtschaftszweig der Union eine Schädigung erlitt, und um den Verbrauch und die verschiedenen Wirtschaftsindikatoren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu ermitteln, untersuchte die Kommission, ob und inwieweit die nachfolgende Verwendung der vom Wirtschaftszweig der Union hergestellten gleichartigen Ware bei der Analyse berücksichtigt werden musste.

(341) Die Kommission stellte fest, dass ein wesentlicher Teil der Acrylesterherstellung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller (etwa 55 % im Bezugszeitraum) für den Eigenbedarf der Unionshersteller oder ihrer verbundenen Unternehmen zur nachgelagerten Herstellung von Acryldispersionen oder Additiven bestimmt war. Die Ware wurde oft innerhalb derselben Unternehmensgruppe (Konzernunternehmen konnten ihre Bezugsquelle nicht frei wählen) zur weiteren Verarbeitung einfach nur (ohne Rechnung) weitergeleitet und/oder zu Verrechnungspreisen bereitgestellt.

(342) Die Unterscheidung zwischen Eigenverbrauchsmarkt und freiem Markt ist für die Schadensanalyse relevant, weil die für den Eigenverbrauch bestimmten Waren nicht unmittelbar mit den Einfuhren konkurrieren. Die für den freien Markt bestimmte Produktion steht dagegen in unmittelbaren Wettbewerb mit Einfuhren der betroffenen Ware.

(343) Um vom Wirtschaftszweig der Union ein möglichst vollständiges Bild zu erhalten, beschaffte sich die Kommission Daten für die gesamte Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit Acrylestern und untersuchte, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder für den freien Markt bestimmt war.

(344) Die Kommission untersuchte bestimmte Wirtschaftsindikatoren für den Wirtschaftszweig der Union anhand von Daten für den freien Markt. Bei diesen Indikatoren handelt es sich um die Verkaufsmenge und die Verkaufspreise auf dem Unionsmarkt, Marktanteil, Wachstum, Ausfuhrmengen und -preise, Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow. Sofern gerechtfertigt, wurden die Feststellungen der Untersuchung mit den Daten zum Eigenbedarfsmarkt verglichen, um zu einem lückenlosen Bild der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu gelangen.

(345) Eine sinnvolle Untersuchung der übrigen Wirtschaftsindikatoren konnte nur bei Betrachtung der gesamten Wirtschaftstätigkeit unter Einbeziehung des Eigenbedarfs des Wirtschaftszweigs der Union erfolgen. Dabei handelt es sich um: Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung, Investitionen, Lagerbestände, Beschäftigung, Produktivität, Löhne und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Sie hängen von der gesamten Wirtschaftstätigkeit ab, unabhängig davon, ob die Produktion für den Eigenbedarf oder zum Verkauf auf dem freien Markt bestimmt ist.

(346) Da der Eigenverbrauch weniger stark zurückging als der Verbrauch auf dem freien Markt und sich über den Großteil des Bezugszeitraums gleich wie dieser entwickelte (der Anteil des Eigenverbrauchs am gesamten Unionsverbrauch lag im gesamten Bezugszeitraum bei 38 % bis 41 %), wurde der Eigenbedarfsmarkt nur in begrenztem Umfang analysiert; der Schwerpunkt lag auf der Lage auf dem freien Markt in der Union.

4.3. **Unionsverbrauch**

(347) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, des US-Ausführers („Dow US“) und des südafrikanischen Ausführers („Sasol“), der Antwort von Dow Europe auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Indikatoren sowie anhand von Eurostat-Daten.

(348) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	622 883	538 948	595 340	562 010
Index	*100*	*87*	*96*	*90*
Freier Markt	[340 056-415 623]	[299 113-365 582]	[331 484-405 146]	[299 316-365 831]
Index	*100*	*88*	*97*	*88*
Eigenbedarfsmarkt	[220 538-269 547]	[185 940-227 260]	[204 322-249 727]	[206 492-252 379]
Index	*100*	*84*	*93*	*94*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller Antwort von Dow Europe auf den Fragebogen zu makroökonomischen Indikatoren Eurostat, Sasol und Dow USA.

(349) Der Unionsverbrauch erreichte sowohl auf dem freien Markt als auch insgesamt zu Beginn des Bezugszeitraums seinen Höchststand. Die hohe Nachfrage im Jahr 2022 und die erhebliche Wiederaufstockung der Lagerbestände waren auf die vorangegangene COVID-19-Krise zurückzuführen, die die Lieferkette erheblich gestört und das Angebot an Acrylestern verknappt hatte. 2023 ging die Nachfrage aufgrund der hohen Inflation und der rückläufigen Wirtschaftstätigkeit stark zurück. Davon waren insbesondere wichtige nachgelagerte Abnehmerbranchen der Acrylesterhersteller betroffen, etwa die Bau-, Klebstoff-, Beschichtungs- und Automobilindustrie. 2024 stabilisierten sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen: Die Inflation ließ nach, und die Nachfrageaussichten verbesserten sich, was zu einer vorübergehenden Erholung der Nachfrage führte. Im UZ ging die Nachfrage gegenüber 2024 jedoch erneut zurück, wobei die Verwender im Jahresverlauf ihre Lagerbestände wieder in moderatem Umfang abbauten.

4.4. **Einfuhren aus den betroffenen Ländern**

4.4.1. *Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(350) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren von Acrylestern mit Ursprung in den betroffenen Ländern im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.

(351) Die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus allen betroffenen Ländern lag über der Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung. Die Menge der Einfuhren war bei keinem der betroffenen Länder unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung. Die Marktanteile im Untersuchungszeitraum betrugen [11-13] % für die USA, [8-10] % für China, [4-6] % für Südafrika und [4-6] % für Saudi-Arabien.

(352) Die Wettbewerbsbedingungen zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern sowie zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der gleichartigen Ware waren ähnlich. Im Einzelnen standen die eingeführten Acrylester miteinander und mit den in der Union hergestellten Acrylestern im Wettbewerb, da sie letztlich an gewerbliche Verwender verkauft wurden. Darüber hinaus standen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern sämtlich im Wettbewerb miteinander und mit der Unionsproduktion, da ihre Preise auf ICIS ([159])-Indizes beruhten. Alle Einfuhren bestanden aus Acrylestern mit denselben grundlegenden Eigenschaften, was bedeutet, dass sie vollständig gegeneinander austauschbar waren. Acrylester gelten als Standardwaren, die unabhängig von ihrem Ursprung vergleichbar sind. Überdies entwickelten sich die Preise der Einfuhren aus allen betroffenen Ländern über den gesamten Bezugszeitraum weitgehend ähnlich.

(353) Es waren somit alle Kriterien nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt, und die Einfuhren aus allen betroffenen Ländern wurden bei der Schadensermittlung kumulativ untersucht.

(354) Dow brachte vor, die Kommission solle die Einfuhren aus den USA nicht zusammen mit den Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern, insbesondere China, kumulativ beurteilen. Die Einfuhren aus den USA seien — anders als beispielsweise die Einfuhren aus China — bereits vor dem Bezugszeitraum durchgängig auf dem Unionsmarkt präsent gewesen, im Bezugszeitraum zurückgegangen und hätten nur einen geringen Anteil am Unionsverbrauch ausgemacht. Ferner würden für die Einfuhren aus den USA nicht die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für die Einfuhren aus China gelten, da die Preise auf dem Unionsmarkt durch die außergewöhnlich niedrigen Preise der Einfuhren von Acrylestern aus China bestimmt würden.

(355) Zudem werde nur eine begrenzte Menge der Einfuhren von Acrylestern aus den USA auf dem freien Markt in der Union verkauft; der überwiegende Teil seiner Einfuhren werde für den Eigenbedarf verwendet. Diese für den Eigenbedarf bestimmten Mengen stünden nicht mit den Verkäufen auf dem freien Markt im Wettbewerb und übten keinen Preisdruck auf dem Unionsmarkt aus.

(356) Wie in den Erwägungsgründen 351 bis 352 dargelegt, waren die Voraussetzungen für eine kumulative Beurteilung der Einfuhren aus den USA erfüllt; daher wurden sie zusammen mit den Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern beurteilt und in diesem Fall keiner gesonderten Beurteilung unterzogen. Angesichts der Feststellungen zu den ähnlichen Wettbewerbsbedingungen konnten weder die durchgängige Präsenz auf dem Unionsmarkt vor dem Bezugszeitraum noch die angebliche Entwicklung der Einfuhrmengen oder -preise im Bezugszeitraum diese Feststellung entkräften; die Einfuhrpreise folgten ohnehin demselben Verlauf wie die Preise der Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern.

([159]) ICIS (Independent Commodity Intelligence Services) stellt Fachinformationen für den Chemikalien-, Energie-, Gas-, Kohlenstoff- und Kohlemarkt bereit.

(357) Was die Art der Einfuhren aus den USA in die Union betrifft, wurden für die Zwecke dieser Untersuchung und der Bewertung der makroökonomischen Indikatoren sämtliche Einfuhren aus den USA als Einfuhren behandelt, die auf dem freien Markt verkauft werden oder verkauft werden können. Hierzu stellte die Kommission fest, dass Einfuhren unabhängig davon, ob sie für den Eigenbedarf bestimmt sind, in direktem Wettbewerb mit den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt stehen und diesen schädigen können, da jede Einfuhr einen potenziell entgangenen Verkauf darstellt. Darüber hinaus wurden die von Dow US ausgeführten Waren entgegen dessen Vorbringen in erheblichen Mengen ([15-25] kt) auf dem freien Markt in der Union verkauft. Aus diesen Gründen wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(358) Gantrade Europe BV (im Folgenden „Gantrade"), ein mitarbeitender unabhängiger Einführer, brachte vor, die Voraussetzungen für eine kumulative Beurteilung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Die Wettbewerbsbedingungen seien in den betroffenen Ländern nicht vergleichbar, da Unterschiede bei der Verwendung für den Eigenbedarf (ein großer Teil der Ausfuhren aus den USA sei für den Eigenbedarf bestimmt), der Zollbehandlung (für Einfuhren aus Südafrika gelte im Gegensatz zu Einfuhren aus Saudi-Arabien, den USA und China ein Zollsatz von 0 %), den Einfuhrtrends und den Herstellungsverfahren (der südafrikanische Hersteller nutze für die Herstellung von Acrylestern kohlebasierte chemische Verfahren) bestünden.

(359) Zudem brachte Sasol vor, die Einfuhren aus Südafrika sollten aufgrund unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen nicht zusammen mit den Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern kumulativ beurteilt werden. Im Einzelnen brachte Sasol vor, die Einfuhren aus Südafrika stünden nicht bei sämtlichen von der Untersuchung erfassten Warentypen mit den Einfuhren aus China und den USA sowie mit den Waren des Wirtschaftszweigs der Union im Wettbewerb, da Südafrika nur einen bestimmten Acrylester-Warentyp, nämlich Butylacrylat, in die Union ausführe. Dieser weise zudem keine ähnlichen materiellen Eigenschaften wie der andere Acrylester-Warentyp, 2-Ethylhexylacrylat, auf und sei nicht gegen diesen austauschbar. Ferner merkte Sasol an, die Einfuhrmengen aus Südafrika seien deutlich geringer als die aus den anderen betroffenen Ländern, und die südafrikanischen Preise richteten sich nach den vorherrschenden Marktbedingungen, statt die Preise zu bestimmen.

(360) Schließlich unterliegen nach Auffassung von Dow die Einfuhren aus den USA nicht ähnlichen Wettbewerbsbedingungen, da sich die Preise dieser Einfuhren nach den Marktpreisen richteten, statt sie zu bestimmen.

(361) Zum Vorbringen von Gantrade wurde festgestellt, dass sämtliche Einfuhren unabhängig davon, ob sie für den Eigenbedarf bestimmt sind, in direktem Wettbewerb mit den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt stehen und diesen schädigen können, da jede Einfuhr einen potenziell entgangenen Verkauf darstellt. Unterschiede bei den Herstellungsverfahren oder der Zollbehandlung bestimmter Einfuhren beeinflussen zudem nicht wesentlich die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine kumulative Beurteilung nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b erfüllt sind. Vielmehr kommt es auf die Wettbewerbsbedingungen insgesamt an, insbesondere auf das Preisverhalten, die Vertriebskanäle, die Abnehmer und die Austauschbarkeit der Waren, die von den Unionsherstellern und den ausführenden Herstellern in die anderen Ausfuhrländer eingeführt und dort verkauft werden.

(362) Was das Vorbringen von Sasol betrifft, konnte auch der Umstand, dass Südafrika nur einen bestimmten Acrylester-Warentyp einführte, die Schlussfolgerungen der Kommission nicht entkräften. Der nach Südafrika eingeführte Warentyp Butylacrylat war derselbe wie der von Herstellern in den anderen betroffenen Ländern und vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und auf dem Unionsmarkt verkaufte Warentyp. Daher standen die Einfuhren Südafrikas mit den anderen Einfuhren und den Waren des Wirtschaftszweigs der Union im Wettbewerb. Dass die Ausführer aus China und den USA sowie die Unionshersteller einen weiteren Acrylester-Warentyp verkauften, stellt die Feststellung der Kommission, die Einfuhren Südafrikas zusammen mit den anderen Einfuhren kumulativ zu beurteilen, nicht infrage. Daher wurde dem Einwand nicht stattgegeben.

(363) Zudem entwickelten sich die Preise aus allen betroffenen Ländern unabhängig von der Entwicklung der jeweiligen Einfuhrmengen nach demselben Muster. Im Einzelnen war im Bezugszeitraum in allen betroffenen Ländern dieselbe rückläufige Preisentwicklung zu beobachten: Die Preise erreichten 2022 ihren Höchststand, gingen 2023 stark zurück und blieben bis zum UZ auf niedrigem Niveau. Ebenso wurde es als unerheblich erachtet, ob das betroffene Land auf dem Markt als Preisführer oder Preisnehmer galt. Entscheidend ist, dass die Einfuhren aus allen betroffenen Ländern auf demselben Markt unter denselben Bedingungen angeboten wurden und letztlich um dieselben Abnehmer konkurrierten.

4.4.2. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern*

(364) Im vorliegenden Fall gibt es in Südafrika und den USA jeweils nur einen bekannten ausführenden Hersteller (Sasol bzw. Dow US). Die Ausführer aus beiden Ländern arbeiteten bei der Untersuchung mit. Um möglichst genaue Einfuhrzahlen zugrunde zu legen, ermittelte die Kommission die Einfuhrmengen aus Südafrika und den USA daher anhand der von den beiden ausführenden Herstellern vorgelegten Daten zu ihren Ausfuhrverkäufen im Bezugszeitraum.

(365) Für China zog die Kommission mangels detaillierterer Statistiken die Eurostat-Daten zum KN-Code 2916 12 00 heran, um die Einfuhrmenge zu schätzen (in diesen Zollcode wird die betroffene Ware eingereiht; er kann jedoch auch andere Arten von Acrylestern als die betroffene Ware umfassen). Die für China herangezogenen Eurostat-Einfuhrstatistiken für den UZ standen zudem mit den Antworten der mitarbeitenden chinesischen Ausführer von Acrylester zum Stichprobenverfahren im Einklang, was die Angemessenheit der von der Kommission angewandten Methode weiter bestätigte.

(366) Für Saudi-Arabien wurden ebenfalls die Eurostat-Daten zum KN-Code 2916 12 00 herangezogen, da der saudische ausführende Hersteller nicht mitarbeitete und keine detaillierteren Statistiken vorlagen. Diese Daten standen mit der Antwort des saudischen ausführenden Herstellers zum Stichprobenverfahren im Einklang.

(367) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge und Marktanteil auf dem freien Markt

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Vereinigte Staaten (in Tonnen)	[40 543-49 552]	[50 935-62 254]	[44 328-54 179]	[35 141-42 950]
Index (2022 = 100 %)	*100*	*126*	*109*	*87*
China (in Tonnen)	51 994	33 298	45 483	29 772
Index (2022 = 100 %)	*100*	*64*	*87*	*57*
Südafrika (in Tonnen)	[6 939-8 572]	[12 898-15 933]	[13 043-16 113]	[13 600-16 800]
Index (2022 = 100 %)	*100*	*186*	*188*	*196*
Saudi-Arabien (in Tonnen)	6 638	11 995	17 327	15 089
Index (2022 = 100 %)	*100*	*181*	*261*	*227*
Gesamteinfuhren aus den betroffenen Ländern (in Tonnen)	[106 252-128 620]	[111 209-134 621]	[121 040-146 521]	[94 912-114 893]
Index (2022 = 100 %)	*100*	*105*	*114*	*89*
Marktanteil (in %)	30	35	35	30
Index	*100*	*119*	*117*	*101*

Quelle: Eurostat sowie Fragebogenantworten von Sasol und Dow US.

(368) In absoluten Zahlen gingen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum um weniger als 12 000 Tonnen zurück. Dieser Rückgang ging jedoch mit einem fast viermal so starken Einbruch der Nachfrage in der Union einher (um mehr als 45 000 Tonnen). Der Gesamtmarktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erreichte bereits 2022 angesichts des verstärken Aufbaus von Lagerbeständen ein hohes Niveau und stieg schrittweise von 30 % im Jahr 2022 auf 35 % in den Jahren 2023 und 2024. Im Untersuchungszeitraum ging der Marktanteil der Einfuhren zwar zurück, blieb jedoch mit 30 % auf einem hohen Niveau und entsprach damit dem zu Beginn des Bezugszeitraums festgestellten Wert.

(369) Gantrade brachte vor, für eine objektive Analyse müsse die Entwicklung der Einfuhren vor 2022 untersucht werden, um die Einfuhrdaten für den Bezugszeitraum zutreffend einordnen zu können. Einfuhren aus den betroffenen Ländern seien bereits vor dem Bezugszeitraum auf dem Unionsmarkt präsent gewesen und hätten 2021 ihren Höchststand erreicht, als sie die durch rückläufige Einfuhren aus Taiwan und Südkorea entstandene Versorgungslücke geschlossen hätten. Die Einfuhren nach 2022 seien im Einklang mit dem Nachfragerückgang insgesamt zurückgegangen, während naturgemäß auch die Einfuhrpreise zu sinken begonnen hätten.

(370) Vorab sei darauf hingewiesen, dass der Bezugszeitraum lang genug sein sollte, damit die Kommission alle relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, gebührend bewerten kann. Im vorliegenden Fall wählte die Kommission im Einklang mit ihrer üblichen Praxis einen Zeitraum von drei vollen Jahren sowie den Untersuchungszeitraum für die Untersuchung der makro- und mikroökonomischen Entwicklungen und Indikatoren aus. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Schadensbeurteilung der Kommission eine dynamische Bewertung der wirtschaftlichen Faktoren im Bezugszeitraum und nicht nur der Bedingungen am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums umfasst. Selbst wenn das Jahr 2021 in die Schadensanalyse einbezogen würde, bleibt die relative Bedeutung der Einfuhren im Zeitraum von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum hoch, und der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern liegt im UZ weiterhin bei 30 %. Zudem führten die durchgängig niedrigen Preise der gedumpten Einfuhren zu einem erheblichen Preisrückgang auf dem Unionsmarkt, wodurch sich das Gefälle zwischen den Kosten der Unionshersteller und ihren Erlösen von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum vergrößerte. Daher würde eine Ausweitung des Bezugszeitraums die in dieser Verordnung enthaltenen Feststellungen zur Schädigung weder entkräften noch anderweitig ändern. Das Vorbringen von Gantrade wurde daher zurückgewiesen.

4.5. **Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, Preisunterbietung und Verhinderung einer Preiserhöhung/Preisrückgang**

(371) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf derselben Grundlage wie die Einfuhrmengen.

(372) Die Preisunterbietung durch die Einfuhren aus China, den USA und Südafrika wurde anhand der überprüften Fragebogenantworten der (in die Stichprobe einbezogenen) ausführenden Hersteller ermittelt, bei den Einfuhren aus Saudi-Arabien anhand der Eurostat-Preise.

(373) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Vereinigte Staaten	[1 982-2 423]	[1 250-1 527]	[1 230-1 504]	[1 192-1 457]
Index (2022 = 100 %)	*100*	*63*	*62*	*60*
China	2 649	1 603	1 613	1 549
Index (2022 = 100 %)	*100*	*61*	*61*	*58*
Südafrika	[1 686-2 820]	[1 152-1 423]	[1 039-1 283]	[927-1 145]
Index (2022 = 100 %)	*100*	*68*	*62*	*55*

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Saudi-Arabien	2 089	1 243	1 326	1 147
Index (2022 = 100 %)	*100*	*60*	*63*	*55*
Einfuhrpreise: Betroffene Länder insgesamt	[2 077-2 554]	[1 244-1 530]	[1 245-1 532]	[1 154-1 420]
Index (2022 = 100 %)	*100*	*60*	*60*	*56*

Quelle: Eurostat sowie Fragebogenantworten von Sasol und Dow US.

(374) Im Bezugszeitraum sank der durchschnittliche Stückpreis der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern um 44 %. Dabei zeigte sich 2023 ein deutlicher Abwärtstrend; das niedrige Preisniveau hielt im restlichen Bezugszeitraum an.

(375) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum für China, die USA und Südafrika, indem sie folgende Preise miteinander verglich:

a) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und

b) die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Herstellern des betroffenen Landes bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(376) Die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum für Saudi-Arabien wurde anhand folgender Preise ermittelt:

a) der auf die Stufe ab Werk berichtigten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechneten, und

b) des anhand von Eurostat-Daten ermittelten CIF-Preises, gebührend berichtigt für Zölle und nach der Einfuhr angefallene Kosten.

(377) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes.

(378) Daraus ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 14,5 % durch die betroffenen Länder auf dem Unionsmarkt. Zudem wurde für jedes einzelne betroffene Land eine Preisunterbietung festgestellt: Die Preise des Wirtschaftszweigs der Union wurden durch die Einfuhren aus China um [10-15] %, aus den USA um [20-25] %, aus Südafrika um [11-16] % und aus Saudi-Arabien um [7-10] % ([160]) unterboten. Unabhängig von den Feststellungen zur Preisunterbietung stellte die Kommission fest, dass die gedumpten Einfuhren im Untersuchungszeitraum, als der Wirtschaftszweig der Union Acrylester unter seinen Herstellkosten verkaufte, zu einem erheblichen Preisrückgang führten (wie die Zielpreisunterbietungsspannen zeigen).

(379) Die Kommission analysierte auch die Verkaufspreise und -kosten des Wirtschaftszweigs der Union (siehe Tabelle 8), seine Rentabilität (Tabelle 11) sowie die Einfuhrpreise und -mengen der kumulierten Einfuhren (Tabellen 3 und 4). Es zeigte sich deutlich, dass es im Zeitraum von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum zu einem starken Preisrückgang auf dem Unionsmarkt kam. Im Jahr 2022 wurden die hohen Kosten des Wirtschaftszweigs der Union an die Abnehmer weitergegeben, doch war es im Zeitraum von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum aufgrund des Preisdrucks durch die hohen Mengen gedumpter Einfuhren zu niedrigen und sinkenden Preisen nicht mehr möglich, die Kosten zu decken.

([160]) Es sei darauf hingewiesen, dass für Saudi-Arabien Artikel 18 der Grundverordnung angewandt wurde und daher die Eurostat-Einfuhrstatistiken als Grundlage für die Berechnung der Preisunterbietung durch die Einfuhren aus Saudi-Arabien herangezogen werden.

4.6. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.6.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(380) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

(381) Wie in Erwägungsgrund 27 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.

(382) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und in der Antwort von Dow Europe auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Indikatoren. Die Daten waren auf alle Unionshersteller bezogen. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen. Die Daten waren auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller bezogen. Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.

(383) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

(384) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.6.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.6.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(385) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Produktion (in Tonnen)	511 411	433 211	510 182	492 951
Index	*100*	*85*	*100*	*96*
Produktionskapazität (in Tonnen)	723 781	723 781	723 781	723 781
Index	*100*	*100*	*100*	*100*
Kapazitätsauslastung (in %)	71	60	70	68
Index	*100*	*85*	*100*	*96*

Quelle: Antwort von Dow Europe auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Indikatoren sowie Angaben der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(386) In Bezug auf die Produktion der gleichartigen Ware in der Union ergab sich ein gemischtes Bild: Nach einem erheblichen Rückgang im Jahr 2023 erreichte die Produktion 2024 wieder das Niveau von 2022, bevor sie im Untersuchungszeitraum um 4 % zurückging. Während 2022 die Lagerbestände aufgestockt wurden, schwächte sich 2023 die Geschäftstätigkeit auf den nachgelagerten Märkten ab, sodass die Nachfrage nach Acrylmonomeren verhalten blieb. 2024 stabilisierte sich der Markt vorübergehend. Im Jahr 2025 fehlte es jedoch an einer strukturellen Nachfrage, und die Verwender bauten erneut ihre Lagerbestände ab.

(387) Die Produktionskapazität blieb im Bezugszeitraum mit rund 724 000 Tonnen stabil.

(388) Bei der Kapazitätsauslastung waren folglich sehr ähnliche Trends zu beobachten wie bei der Produktionsmenge, d. h., sie ging im Jahr 2023 zunächst auf 60 % zurück und stieg dann im Zeitraum von 2024 bis zum Untersuchungszeitraum erneut nahezu auf das Niveau von 2022. Über den gesamten Bezugszeitraum blieb die Kapazitätsauslastung somit relativ konstant und ging um 3 Prozentpunkte von 71 % im Jahr 2022 auf 68 % im UZ zurück.

(389) Insgesamt räumten die Unionshersteller, wie in den Erwägungsgründen 390 und 414 dargelegt, höheren Verkaufsmengen Vorrang vor höheren Gewinnspannen ein, um ihre Anlagen stärker auszulasten. Dies trug unmittelbar dazu bei, dass die Produktion und die Kapazitätsauslastung im Zeitraum von 2024 bis zum Untersuchungszeitraum höher waren als 2023.

4.6.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(390) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil auf dem freien Markt

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Gesamtverkäufe auf dem freien Markt in der Union (in Tonnen)	[167 446-204 657]	[148 835-181 909]	[189 465-231 568]	[184 871-225 954]
Index	*100*	*89*	*113*	*110*
Eigenverbrauch der Unionshersteller (in Tonnen)	[220 538-269 547]	[185 940-227 260]	[204 322-249 727]	[206 492-252 379]
Index	*100*	*84*	*93*	*94*
Gesamtverkäufe auf dem freien Markt in der Union + Eigenverbrauch der Unionshersteller (in Tonnen)	[387 985-474 204]	[334 775-409 169]	[393 787-481 295]	[391 364-478 334]
Index	*100*	*86*	*101*	*101*
Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt (in %)	49	50	57	62

Quelle: Antwort von Dow Europe auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Indikatoren sowie Angaben der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(391) Die Verkaufsmenge der Unionshersteller auf dem freien Markt schwankte im Bezugszeitraum erheblich. 2023 ging die Verkaufsmenge zurück, da sich die Geschäftstätigkeit auf allen wichtigen Endabnehmermärkten (Beschichtungen, Klebstoffe, Bauwirtschaft und Wasseraufbereitung) stark abschwächte und zugleich entlang der gesamten Wertschöpfungskette Lagerbestände abgebaut wurden; auf diesen Rückgang folgte 2024 ein vorübergehender Anstieg der Verkaufsmengen, der sich jedoch 2025 aufgrund eines weiteren Nachfragerückgangs verlangsamte. Der Marktanteil der Unionshersteller auf dem freien Markt stieg schrittweise von 49 % auf 62 %.

(392) Dieses Marktverhalten der Unionshersteller spiegelt ihre Strategie wider, die Verkaufsmengen zu verteidigen; damit versuchte der Wirtschaftszweig der Union, eine bedeutende Absatzmenge aufrechtzuerhalten, nahm dafür jedoch Verluste in Kauf.

(393) Beim Eigenverbrauch waren im Bezugszeitraum ähnliche Entwicklungen wie auf dem freien Markt zu beobachten. Nach einem starken Rückgang im Jahr 2023 stieg der Eigenverbrauch wieder an und blieb von 2024 bis zum Untersuchungszeitraum stabil, wenn auch auf einem niedrigeren Niveau als 2022. Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt machten 2022 etwa 43 % der Gesamtmenge aus, die er in der Union verkaufte oder selbst verwendete; dieser Anteil stieg im Untersuchungszeitraum auf etwa 47 %.

4.6.2.3. Wachstum

(394) Im Bezugszeitraum gingen der Verbrauch auf dem freien Markt in der Union um 12 % und der gesamte Unionsverbrauch (einschließlich des Eigenverbrauchs in der Union) um 10 % zurück, während die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Unionsmarkt im selben Zeitraum um 10 % zunahm.

(395) Der Unionsverbrauch erreichte sowohl auf dem freien Markt als auch insgesamt zu Beginn des Bezugszeitraums seinen Höchststand. Dies war auf die Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie und die Wiederaufstockung der Lagerbestände zurückzuführen.

(396) 2023 ging die Nachfrage dann zurück. Obwohl sich 2024 Anzeichen einer Erholung zeigten, sank der Verbrauch im Untersuchungszeitraum erneut. Auch die Verkäufe der Unionshersteller gingen 2023 gegenüber dem Beginn des Bezugszeitraums zurück, allerdings in geringerem Umfang (um 11 %). Im Zeitraum von 2024 bis zum Untersuchungszeitraum stiegen sie dann im Zuge einer auf die Verkaufsmengen ausgerichteten Strategie über das Niveau von 2022. Damit sollten eine bedeutende Präsenz auf dem Unionsmarkt aufrechterhalten und dem Wettbewerbsdruck durch die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern begegnet werden, die weiterhin in erheblichen Mengen und zu niedrigen Preisen in die Union gelangten.

(397) Der Wirtschaftszweig der Union gewann somit zwar Marktanteile auf einem schrumpfenden Markt hinzu, doch spiegelte dieses Vorgehen eine bewusste Strategie zur Verteidigung der Verkaufsmengen wider, mit der er auf den Preis- und Mengendruck der gedumpten Einfuhren reagierte.

4.6.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(398) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten	324	332	347	346
Index	*100*	*102*	*107*	*107*
Produktivität (in Stück/Beschäftigten)	1 576	1 306	1 468	1 424
Index	*100*	*83*	*93*	*90*

Quelle: Antwort von Dow Europe auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Indikatoren sowie Angaben der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(399) Die Zahl der Beschäftigten stieg im Bezugszeitraum leicht an, nämlich um 7 %. Dieser Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Produktion 2024 gegenüber 2023 um 15 % zunahm und der Personalbestand im UZ trotz rückläufiger Produktion beibehalten wurde.

(400) Die Produktivität je beschäftigter Person entwickelte sich 2023 negativ. Die Lage verbesserte sich 2024, verschlechterte sich im UZ jedoch wieder leicht. Die geringere Produktivität im Zeitraum von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum war eine Folge der moderat steigenden Beschäftigtenzahl bei schwankenden Produktionsmengen im selben Zeitraum. Insgesamt ging die Produktivität in Tonnen je beschäftigter Person im Bezugszeitraum um 10 % zurück.

4.6.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(401) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich.

(402) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.6.2.6. Stellungnahmen der Parteien

(403) Mehrere Parteien — Pinghu Petro, Sasol, Gantrade und Organik — brachten vor, der Wirtschaftszweig der Union habe keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten, da sich zahlreiche wichtige Wirtschaftsindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union (wie Verkäufe, Marktanteil und Produktion) im Bezugszeitraum positiv entwickelt hätten. Pinghu Petro merkte in diesem Zusammenhang ferner an, die Kommission habe in ihrer bisherigen Praxis festgestellt, dass keine Schädigung vorliege, wenn sich die meisten Indikatoren gegen Ende des Bezugszeitraums positiv entwickelt hätten.

(404) Erstens wies die Kommission darauf hin, dass die Beurteilung bei jeder Untersuchung auf den jeweiligen Sachverhalten und Gegebenheiten dieser Untersuchung beruht. Zudem ist die Rechtmäßigkeit von Verordnungen, mit denen Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und nicht anhand angeblicher früherer Entscheidungen der Kommission zu beurteilen.

(405) Zweitens erfordert die Schadensbeurteilung gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung eine umfassende Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussen. Dabei werden sowohl makro- als auch mikroökonomische Faktoren in ihrer Gesamtheit beurteilt. Einer oder mehrere dieser Faktoren sind für sich genommen nicht zwangsläufig ausschlaggebend für das Ergebnis der Beurteilung. In diesem Zusammenhang setzt die Feststellung einer bedeutenden Schädigung nicht voraus, dass sämtliche relevanten Wirtschaftsindikatoren eine negative Entwicklung aufweisen. Auch im vorliegenden Fall entwickelten sich, wie in Erwägungsgrund 428 dargelegt, nicht alle Indikatoren negativ. Die Vorbringen der Parteien mussten daher zurückgewiesen werden.

4.6.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.6.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(406) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis an unabhängige Abnehmer in der Union (in EUR/Tonne)	2 184	1 502	1 378	1 226
Index	*100*	*69*	*63*	*56*
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	1 923	1 597	1 423	1 419
Index	*100*	*83*	*74*	*74*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(407) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis in der Union ging im Bezugszeitraum kontinuierlich zurück, wobei der stärkste Rückgang zwischen 2022 und 2023 zu verzeichnen war. Der Nachfrageanstieg im Jahr 2022 nach der COVID-19-Krise führte dazu, dass die Preise über den Herstellkosten lagen. Diese Entwicklung hielt jedoch nicht an, und die Lage verschlechterte sich im Zeitraum von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum.

(408) Nach 2022 — mit Abflauen der Energiekrise und dem Rückgang der Preise für den wichtigsten Ausgangsstoff, Propylen — wurden die Herstellkosten korrigiert, aber der Verkaufspreis ging, wie in Tabelle 8 dargestellt, noch deutlicher zurück. Insgesamt sanken die Herstellkosten im Bezugszeitraum um 26 %, während der durchschnittliche Verkaufspreis mit 44 % deutlich stärker zurückging. Infolgedessen arbeiteten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum mit einem deutlichen Verlust.

(409) Diese große Diskrepanz zwischen den Herstellkosten und den Verkaufspreisen der Unionshersteller verdeutlicht, dass deren Preise auf etwa das Niveau der Preise der gedumpten Einfuhren gedrückt wurden.

4.6.3.2. Arbeitskosten

(410) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen	73 714	72 499	72 619	79 024
Index	*100*	*98*	*99*	*107*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(411) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen im Untersuchungszeitraum gegenüber dem Beginn des Zeitraums um 7 %. Die Kommission war der Auffassung, dass die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitskosten die Schadensbeurteilung in diesem Fall unter keinen Umständen beeinträchtigt.

4.6.3.3. Lagerbestände

(412) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Schlussbestand (in Tonnen)	16 414	10 976	21 691	11 695
Index	*100*	*67*	*132*	*71*
Schlussbestand als Prozentsatz der Produktion (in %)	4	3	5	3
Index	*100*	*79*	*130*	*74*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

(413) Die Schlussbestände zum Jahresende als Prozentsatz der Produktion schwankten im Bezugszeitraum zwischen 3 % und 5 % der Produktion. Angesichts dieses geringen Anteils an der Gesamtproduktion ist die Kommission der Auffassung, dass die Entwicklung der Schlussbestände die Schadensbeurteilung in diesem Fall unter keinen Umständen beeinträchtigt.

4.6.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(414) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	12	– 6	– 0,3	– 13
Index	*100*	*– 48*	*– 2*	*– 109*
Cashflow (in EUR)	71 703 238	– 2 035 479	– 9 671 512	– 25 433 931
Index	*100*	*– 3*	*– 13*	*– 35*
Investitionen (in EUR)	9 362 829	13 834 857	23 949 636	30 189 019
Index	*100*	*148*	*256*	*322*
Kapitalrendite (in %)	76	– 29	– 5	– 67
Index	*100*	*– 38*	*– 6*	*– 88*

Quelle: Informationsquellen.

(415) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.

(416) Die Rentabilität erreichte 2022 trotz der aufkommenden Energiekrise ein außergewöhnlich hohes Niveau, da die Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie zu einem starken Anstieg der Nachfrage nach acrylesterhaltigen Produkten und zur Wiederaufstockung der Lagerbestände führten. Ab 2023 und insbesondere im UZ wurde die Lage für die Unionshersteller jedoch untragbar. Im Rahmen ihrer Strategie zur Verteidigung der Verkaufsmengen mussten sie auf einem schrumpfenden Markt ihre Verkaufspreise senken, um den anhaltend großen Mengen gedumpter Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu begegnen.

(417) Dies führte ab 2023 zu Verlusten, die im UZ mit einer negativen Umsatzrentabilität von – 13 % ihren Höchststand erreichten.

(418) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Analyse des Nettocashflows zeigt einen Abwärtstrend ab 2022 und einen deutlichen Einbruch im Jahr 2023, als der Cashflow zum ersten Mal im Bezugszeitraum negativ war.

(419) Die Investitionen stiegen im Bezugszeitraum schrittweise an und erreichten im UZ ein Volumen von mehr als 30 Mio. EUR. Dazu zählten wiederkehrende Investitionen in die Instandhaltung (etwa der Austausch von Reaktionskatalysatoren oder jährliche Wartungsarbeiten an den Anlagen zur Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften) sowie Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung der Acrylmonomerindustrie ([161]). Insbesondere die letztgenannten Investitionen zielten darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Unionshersteller zu verbessern, und zeugten von deren Engagement für den Erhalt des Wirtschaftszweigs für Acrylester in der Union.

(420) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen drehte dieser Indikator ab 2023 ins Negative und blieb für den restlichen Bezugszeitraum negativ. Er sank von einem soliden Wert von + 76 % im Jahr 2022 auf – 67 % im UZ.

(421) Sollte sich die Wirtschaftsleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller weiter verschlechtern, werden ihre Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten stark beeinträchtigt.

(422) Nach Auffassung von Sasol lässt sich die Rentabilität der Chemieindustrie nur sinnvoll beurteilen, wenn i) integrierte Wertschöpfungsketten mit mehreren Waren anstelle einzelner Waren für sich betrachtet werden und ii) ein vollständiger Investitionszyklus von etwa 5 bis 10 Jahren anstelle kurzfristiger Schwankungen zugrunde gelegt wird.

(423) Erstens wurden die wirtschaftlichen Entwicklungen einschließlich der Rentabilität über einen hinreichend langen Bezugszeitraum von vier Jahren beurteilt. Dies ermöglichte einen umfassenden Überblick über die Lage des Wirtschaftszweigs der Union in diesem längeren Zeitraum. Jedenfalls würde eine Ausweitung des Bezugszeitraums über die vier Jahre hinaus die im vorliegenden Fall gezogenen Schlussfolgerungen nicht entkräften (siehe auch Erwägungsgrund 370). Zweitens ist hervorzuheben, dass diese Untersuchung ausschließlich Acrylester betrifft; sie erfasst keine weiteren Waren außerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgelegten Warendefinition. Auch wenn die Überlegungen von Sasol aus unternehmerischer und strategischer Sicht relevant sein mögen, werden die Grenzen dieser Untersuchung durch die Grundverordnung und die Einleitungsbekanntmachung vorgegeben und können nicht willkürlich überschritten werden. Eine Beurteilung der Rentabilität für eine größere Warengruppe könnte die Analyse erheblich beeinflussen und zu verzerrten Feststellungen hinsichtlich der untersuchten Ware führen. Das Vorbringen von Sasol wurde daher zurückgewiesen.

4.7. **Schlussfolgerungen zur Schädigung**

(424) Obwohl die absolute Einfuhrmenge aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum um weniger als 12 kt zurückging, schrumpfte die Nachfrage in der Union noch stärker (– 45 kt). Daher blieb die relative Bedeutung der Einfuhren hoch, und der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern lag im UZ weiterhin bei 30 % und damit auf demselben Niveau wie zu Beginn des Bezugszeitraums. Zudem führten die durchgängig niedrigen Preise der gedumpten Einfuhren zu einem erheblichen Preisrückgang auf dem Unionsmarkt, wodurch sich das Gefälle zwischen den Kosten der Unionshersteller und ihren Erlösen von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum vergrößerte. Dieser Preisdruck, der durch die anhaltend hohen Einfuhrmengen an Acrylestern auf einem schrumpfenden Markt verstärkt wurde, führte dazu, dass der Wirtschaftszweig der Union ab 2023 Verluste erwirtschaftete.

(425) Der Acrylestermarkt ist durch hohe Fixkosten geprägt und erfordert eine hohe Kapazitätsauslastung, um rentabel wirtschaften zu können. Insbesondere angesichts der ab 2023 sinkenden Energiepreise wäre zu erwarten gewesen, dass der Wirtschaftszweig der Union seine Produktions- und Verkaufsmengen trotz eines leicht schrumpfenden Marktes stabil halten könnte. Dadurch hätte er seine Fixkosten auf eine größere Produktionsmenge verteilen und weiterhin rentabel wirtschaften können. Nach 2022 brachen jedoch die Preise der gedumpten Einfuhren ein und zwangen den Wirtschaftszweig der Union, seine Preise zu senken. Gleichzeitig versuchten die Unternehmen, ihre Anlagen weiterhin angemessen auszulasten und die Fixkosten unter Kontrolle zu halten. Dieses Vorgehen ermöglichte es dem Wirtschaftszweig der Union zwar, Marktanteile zu gewinnen — hauptsächlich zulasten der Einfuhren aus anderen Drittländern, bei denen kein Dumping festgestellt wurde —, zehrte seine Rentabilität jedoch vollständig auf.

(426) Makroökonomische Indikatoren wie die Unionsproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung blieben im Bezugszeitraum weitgehend stabil, und die Beschäftigtenzahl stieg leicht an, nämlich um 7 %. Zugleich gelang es den Unionsherstellern, ihre Verkaufsmengen auf dem Unionsmarkt und ihren Marktanteil zu steigern. Zudem nahmen die Investitionsausgaben weiter zu. Diese positiven Entwicklungen verdeutlichen die Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Union für Acrylester, die nachteiligen Auswirkungen des schädigenden Dumpings abzumildern.

([161]) Siehe https://www.arkema.com/global/en/media/newslist/news/global/innovation/2025/20250318-carat-project-on-carling-site/ (zuletzt abgerufen am 25. August 2026); https://www.arkema.com/global/en/media/newslist/news/global/investorrelations/2023/20230927-arkema-will-decarbonize-acrylics-carling/ (zuletzt abgerufen am 25. August 2026).

(427) Sie führten jedoch nicht zu einer besseren Rentabilität, da sich der Wirtschaftszweig der Union angesichts der erheblichen Mengen gedumpter Einfuhren gezwungen sah, seine Verkaufspreise weit unter die Kosten zu senken, um eine bedeutende Präsenz auf dem Unionsmarkt aufrechtzuerhalten. Nach positiver Rentabilität, hohem Cashflow und solider Kapitalrendite im Jahr 2022 verschlechterte sich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftszweigs ab 2023 drastisch. Die Verkaufspreise sanken im Bezugszeitraum um 44 %, während die Herstellstückkosten deutlich weniger stark zurückgingen (– 26 %). Sowohl der Cashflow als auch die Kapitalrendite wurden negativ, und die Nettorentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer brach von + 12 % im Jahr 2022 auf – 13 % im UZ ein.

(428) Insgesamt führten der anhaltend hohe Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der ausgeprägte Preisdruck, der durch den schrumpfenden Markt noch verstärkt wurde, zu einem Preisrückgang, der die Unionshersteller zwang, unter Kosten zu verkaufen und damit Verluste zu erwirtschaften. Zwar entwickelten sich Indikatoren wie Produktion, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmengen, Marktanteil und Investitionen leicht positiv, doch wurden diese Verbesserungen durch den starken Rückgang der Preise und der Rentabilität infolge der gedumpten Einfuhren zunichtegemacht. Sollten die sinkende Rentabilität, der negative Cashflow, die rückläufige Kapitalrendite und die geringere Produktivität anhalten, werden sie in ihrem Zusammenwirken die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, Kapital zu beschaffen und weitere Investitionen zu finanzieren, erheblich einschränken und damit jegliche Aussicht auf Erholung oder Wachstum beeinträchtigen.

(429) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. **SCHADENSURSACHE**

(430) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht den gedumpten Einfuhren zugeschrieben wurden. Bei diesen Faktoren handelt es sich um Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausfuhrleistung der Unionshersteller, die Auswirkungen der Rohstoffpreise und der gestiegenen Herstellkosten, den Rückgang des Unionsverbrauchs, angebliche strukturelle Überkapazitäten und die Zunahme der Investitionen.

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(431) Die Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern gingen im Bezugszeitraum um 11,9 kt zurück. Dieser Rückgang der Einfuhren ging jedoch mit einem fast viermal so starken Rückgang der Nachfrage in der Union einher. Darüber hinaus blieb der Gesamtmarktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern während des gesamten Bezugszeitraums durchgängig hoch und lag bei mindestens 30 %.

(432) Was die Auswirkungen auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union betrifft, halfen die Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundene außergewöhnliche Anstieg der Nachfrage nach acrylesterhaltigen Produkten den Unionsherstellern, die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren im Jahr 2022, zu Beginn des Bezugszeitraums, aufzufangen. Ab 2023 verstärkten sich jedoch die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Preise, da sie auf einem schrumpfenden Markt Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Union ausübten. Während die Unionshersteller 2022 noch rentabel waren, wurde der Druck durch die anhaltend hohen Einfuhrmengen zu gedumpten Preisen für den Wirtschaftszweig der Union im darauffolgenden Zeitraum untragbar. Ab 2023 konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise trotz sinkender Herstellkosten nicht mehr auf einem kostendeckenden Niveau halten und die Rohstoffkosten auch nicht an die Abnehmer weitergeben.

(433) Die Preise der gedumpten Einfuhren dienten faktisch als Referenzpreise auf dem Markt und trugen unmittelbar zu anhaltenden Verlusten bei, obwohl die Unionshersteller weiterhin produzieren konnten und auf dem Unionsmarkt präsent waren. Nachdem der Wirtschaftszweig der Union 2022 noch Gewinne erzielt hatte, erwirtschaftete er im restlichen Bezugszeitraum Verluste. Besonders prekär war die Lage im UZ mit einer negativen Rentabilität von – 13 %.

(434) Daher führten die Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern dazu, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Grundverordnung erheblich zurückgingen.

(435) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellte die Kommission vorläufig fest, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung durch die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht wurde. Die im gesamten Bezugszeitraum anhaltend hohen Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern reichten aus, um eine bedeutende Schädigung zu verursachen, da die niedrigen Einfuhrpreise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union unterboten und drückten.

(436) Pinghu Petro brachte vor, ein speziell auf China bezogener ursächlicher Zusammenhang zwischen den Einfuhren und der angeblichen Schädigung sei entgegen den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung nicht nachgewiesen worden. Ferner würden, so Pinghu Petro, die Entwicklung der Einfuhrmengen und -preise einerseits und die Lage des Wirtschaftszweigs der Union andererseits zeitlich nicht übereinstimmen. Auch die saudische Außenhandelsbehörde brachte vor, es sei unwahrscheinlich, dass sich die Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern negativ auf den Wirtschaftszweig der Union ausgewirkt hätten.

(437) Es wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine kumulative Beurteilung der Einfuhren aus China erfüllt waren (siehe Erwägungsgründe 351 bis 352); daher wurden diese zusammen mit den Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern beurteilt und in diesem Fall auch hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs keiner gesonderten Beurteilung unterzogen. Jedenfalls zeigten die Einfuhrstatistiken für China im Bezugszeitraum eine durchgängig starke Präsenz auf dem Unionsmarkt und eine ähnliche Preisentwicklung wie bei den anderen betroffenen Ländern: Auf hohe Preise im Jahr 2022 folgte 2023 ein starker Rückgang; das niedrige Preisniveau hielt bis zum Ende des Bezugszeitraums an.

(438) Zur angeblich fehlenden zeitlichen Übereinstimmung zwischen den Einfuhren und der Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurde Folgendes festgestellt: Das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung setzt nicht voraus, dass die Entwicklung der Einfuhrpreise und -mengen und die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zeitlich vollständig übereinstimmen. Entscheidend ist, ob die Einfuhrmengen und -preise sowie deren Entwicklung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union haben.

(439) Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern, die auf dem Unionsmarkt durchgängig in großen Mengen und zu niedrigen Preisen präsent waren, den Wirtschaftszweig der Union im gesamten Bezugszeitraum, insbesondere ab 2023, daran hinderten, angemessene Gewinne zu erzielen, und ihn somit schädigten. Die Vorbringen von Pinghu Petro und der saudischen Außenhandelsbehörde wurden daher zurückgewiesen.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.3. **Einfuhren aus Drittländern**

(440) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern, die nach derselben Methode wie für China und Saudi-Arabien ermittelt wurde (siehe Erwägungsgründe 365 und 366), entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Südkorea	Menge (in Tonnen)	17 637	19 811	12 192	12 048
	Marktanteil (in %)	[4-6]	[5-7]	[2-4]	[3-5]
	Durchschnittspreis (in EUR)	3 970	2 406	2 987	3 073

Land		2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Taiwan	Menge (in Tonnen)	23 488	16 736	6 977	5 051
	Marktanteil (in %)	[5-7]	[4-6]	[1-3]	[1-3]
	Durchschnittspreis (in EUR)	3 130	2 178	1 730	3 377
Japan	Menge (in Tonnen)	7 731	4 322	4 599	4 584
	Marktanteil (in %)	[1-3]	[0-2]	[0-2]	[0-2]
	Durchschnittspreis (in EUR)	3 946	3 791	3 390	3 496
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	31 087	9 044	6 620	5 571
	Marktanteil (in %)	[7-9]	[2-4]	[1-3]	[1-3]
	Durchschnittspreis (in EUR)	2 155	1 960	2 162	1 902
Drittländer insgesamt, ausgenommen die betroffenen Länder	Menge (in Tonnen)	79 944	49 913	30 388	27 254
	Marktanteil (in %)	[19-23]	[13-17]	[6-10]	[6-10]
	Durchschnittspreis (in EUR)	3 015	2 369	2 580	2 961

Quelle: Eurostat.

(441) Im Bezugszeitraum wurden Acrylester vor allem aus Südkorea, Taiwan und Japan in wirtschaftlich bedeutenden Mengen in die Union eingeführt.

(442) Insgesamt gingen die Einfuhren aus anderen Drittländern als den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum kontinuierlich zurück. Ihr Marktanteil auf dem Unionsmarkt sank von [19-23] % im Jahr 2022, als der Wirtschaftszweig der Union noch hohe Gewinne erzielte, auf [6-10] % im UZ. Die Einfuhrmengen gingen von fast 80 kt im Jahr 2022 auf 27,2 kt im UZ zurück, als die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren am stärksten zu spüren waren. Auf Ebene der einzelnen Länder war im Allgemeinen dieselbe Entwicklung zu beobachten.

(443) Die Durchschnittspreise der Einfuhren aus anderen Drittländern lagen sowohl insgesamt als auch auf Ebene der einzelnen Länder im Zeitraum von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum durchgängig über den Verkaufspreisen in der Union und dem durchschnittlichen Einfuhrpreis der betroffenen Länder. In diesem Zeitraum bekamen die Unionshersteller die schädigenden Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern am stärksten zu spüren.

(444) In Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen gelangte die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern nicht zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen.

(445) Gantrade brachte vor, bei Betrachtung der Einfuhrentwicklung ab 2022 hätten die Einfuhren aus den betroffenen Ländern lediglich die Einfuhren aus anderen Ländern ersetzt, ohne die Verkäufe der Unionshersteller zu beeinträchtigen. Pinghu Petro brachte ebenfalls vor, die angebliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei nicht durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht worden. Vielmehr hätten sich die Bezugsquellen verlagert: Die Abnehmer in der Union hätten die zuvor aus anderen Drittländern eingeführten Mengen nunmehr auf verfügbare Lieferanten aus den betroffenen Ländern umverteilt. Organik brachte ebenfalls vor, der begrenzte Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern sei durch eine Umverteilung innerhalb der verbleibenden Einfuhrstruktur zu erklären und nicht durch einen zunehmenden Einfuhrdruck auf dem Unionsmarkt.

(446) Es wurde festgestellt, dass der Rückgang der Einfuhren aus anderen als den betroffenen Ländern weitgehend mit dem Schrumpfen des Unionsmarkts im Bezugszeitraum zusammenfiel. Die von den Parteien vorgebrachte These einer Umverteilung oder Ersetzung war daher höchst spekulativ und nicht begründet. Unabhängig davon war die bedeutende Schädigung, wie in den Erwägungsgründen 424 bis 428 dargelegt, überwiegend auf die Auswirkungen der anhaltend hohen Einfuhrmengen an Acrylestern auf die Preise in einem schrumpfenden Markt zurückzuführen und nicht auf die mengenmäßigen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren. Die Vorbringen von Gantrade, Organik und Pinghu Petro wurden daher zurückgewiesen.

5.4. **Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union**

(447) Die Ausfuhrmengen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der Unionshersteller

	2022	2023	2024	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	34 993	28 734	31 493	28 513
Index	*100*	*82*	*90*	*81*
Durchschnittlicher Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller (in EUR/Tonne)	2 214	1 491	1 392	1 290
Index	*100*	*67*	*63*	*58*

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, Antwort von Dow Europe auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Indikatoren.

(448) Die Ausfuhrmengen des Wirtschaftszweigs der Union gingen im Bezugszeitraum zurück, insbesondere 2023 und im UZ. Dies steht im Einklang mit der Verteidigungsstrategie der Unionshersteller, die ihrer Präsenz auf dem Unionsmarkt und entsprechend ihren Inlandsverkäufen Vorrang einräumten. Darüber hinaus folgten die Ausfuhrpreise im Bezugszeitraum demselben Trend wie die Preise auf dem Unionsmarkt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die betroffenen Länder auch auf den Ausfuhrmärkten der Unionshersteller, etwa in der Türkei, präsent waren und dort ein ähnliches Preisverhalten zeigten.

(449) Die Kommission gelangte vorläufig zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union zwar zur bedeutenden Schädigung beitrug, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der festgestellten Schädigung jedoch nicht abschwächte.

(450) Mehrere Parteien (Sasol, die saudische Außenhandelsbehörde und Pinghu Petro) brachten vor, die rückläufige Ausfuhrleistung, die durch stark sinkende Ausfuhrmengen und einen anhaltenden Preisverfall auf den Ausfuhrmärkten gekennzeichnet sei, habe zu einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen oder könne diese erklären.

(451) Wie in Erwägungsgrund 435 dargelegt, gingen die Ausfuhrmengen der Unionshersteller im Bezugszeitraum zwar zurück, und auch die Preise sanken. Dies war jedoch darauf zurückzuführen, dass Einfuhren aus den betroffenen Ländern auch auf diesen Ausfuhrmärkten präsent waren und dort ein ähnliches Preisverhalten wie in der Union zeigten.

(452) Jedenfalls wurde daran erinnert, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht die alleinige Ursache dieser Schädigung sein müssen. Andere beitragende Faktoren (wie die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union) schließen einen ursächlichen Zusammenhang nicht aus, sofern die Auswirkungen der Einfuhren weiterhin gesondert erkennbar und erheblich sind (was hier der Fall ist).

5.5. **Rückgang des Unionsverbrauchs**

(453) Nach Auffassung von Gantrade sind die Rückgänge der Preise und der Rentabilität nach 2022 Ausdruck einer natürlichen Marktkorrektur und nicht auf schädigende Einfuhrpreise zurückzuführen. Organik brachte ferner vor, trotz des Nachfragerückgangs sei es den Unionsherstellern gelungen, ihre Produktions- und Verkaufsmengen sowie ihren Marktanteil im Bezugszeitraum zu steigern. Dies lasse sich nur schwer mit der Behauptung vereinbaren, die Einfuhren hätten eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht. Ferner brachte Sasol vor, der Rückgang der Verkaufspreise in der Union, der sich wiederum negativ auf die Rentabilität der Unionshersteller ausgewirkt habe, sei nicht durch die Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht worden, sondern größtenteils durch die Strategie der Unionshersteller, bei rückläufiger Nachfrage ihren Marktanteil auszuweiten. In ähnlicher Weise brachte Pinghu Petro vor, eine Schädigung, die auf strategische Preisentscheidungen bei sich abschwächender Nachfrage zurückgehe, könne nicht den Einfuhren zugerechnet werden. Zudem könne ein Nachfragerückgang unabhängig von den Einfuhren allein schon die Preise drücken und den Wettbewerb zwischen Anbietern verschärfen, die ihre Absatzmengen verteidigen wollten.

(454) Wie in den Erwägungsgründen 348 und 349 dargelegt, ging der Verbrauch auf dem freien Markt in der Union im Bezugszeitraum tatsächlich zurück. Unter normalen Wettbewerbsbedingungen würde ein Nachfragerückgang Wirtschaftsbeteiligte mit einem Marktanteil von mehr als 50 % jedoch nicht dazu zwingen, ihre Waren unter Kosten und damit mit Verlust zu verkaufen, wie es bei den Unionsherstellern der Fall war — erst recht nicht über einen längeren Zeitraum von drei Kalenderjahren. Zudem blieben die Unionshersteller auch 2024 in der Verlustzone, als der Unionsverbrauch nahezu wieder das Niveau von 2022 erreichte, dem Jahr, in dem sie hohe Gewinne erzielt hatten.

(455) Entgegen dem Vorbringen der Parteien war das defensive Verhalten des Wirtschaftszweigs der Union, das letztlich zu höheren Verkaufsmengen, einem größeren Marktanteil und stabilen Produktionsmengen führte, jedenfalls kein Zeichen für einen gesunden Wettbewerb. Vielmehr deutete dies auf eine Lage hin, in der die Unternehmen gezwungen waren, den Absatzmengen Vorrang vor der Rentabilität einzuräumen, um auf dem Markt präsent zu bleiben und den gedumpten Einfuhren etwas entgegenzusetzen.

(456) Zusammenfassend ist festzustellen, dass der wirtschaftliche Abschwung zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrug, allerdings nicht in dem Ausmaß, dass er den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern abschwächt.

5.6. **Eigenbedarfsnachfrage des Wirtschaftszweigs der Union**

(457) Gantrade brachte vor, der Nachfragerückgang, auch bei den eigenen nachgelagerten Tätigkeiten des Wirtschaftszweigs der Union, sei eine Ursache der bedeutenden Schädigung gewesen, die nicht mit den angeblich gedumpten Einfuhren zusammenhänge.

(458) Der Eigenverbrauch entwickelte sich ähnlich wie der Verbrauch auf dem freien Markt. Wie in Erwägungsgrund 348 dargelegt, fiel der prozentuale Rückgang der Nachfrage für den Eigenbedarf im Bezugszeitraum um 50 % geringer aus als der Rückgang des Verbrauchs auf dem freien Markt. Zudem nahm der Eigenverbrauch im UZ, als die bedeutende Schädigung am stärksten ausgeprägt war, gegenüber 2024 sogar zu, was beim Verbrauch auf dem freien Markt nicht der Fall war. Die Entwicklung der Nachfrage innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union wirkte sich daher nur begrenzt auf dessen Lage aus und trug allenfalls zur bedeutenden Schädigung bei, ohne den ursächlichen Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aufzuheben.

5.7. **Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten**

(459) Gantrade brachte vor, die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Union seien auf dessen strukturell höhere Rohstoffkosten (in diesem Fall für Propylen) und Energiekosten zurückzuführen, die seine Wettbewerbsfähigkeit grundsätzlich beeinträchtigten. Pinghu Petro brachte ferner vor, der Wirtschaftszweig der Union sei 2022 und 2023 einem außergewöhnlichen Energiekostenschock ausgesetzt gewesen, der die Herstellkosten stark in die Höhe getrieben habe. Nach Auffassung von Sasol belegen die Beweise, dass der starke Anstieg der Inflation und der drastische Anstieg der Energiekosten in den Jahren 2022 und 2023 zusammen mit den im Bezugszeitraum steigenden Arbeitskosten zu geringeren Gewinnspannen und einer sinkenden Rentabilität der Unionshersteller geführt haben.

(460) Es wurde festgestellt, dass die Propylenpreise 2022 tatsächlich erhöht waren, sich im restlichen Bezugszeitraum jedoch auf einem niedrigeren Niveau stabilisierten. Zudem war unstreitig, dass sich der Inflationsdruck und die Energiekrise in den Jahren 2022 und 2023 auf die Herstellkosten der Unionshersteller auswirkten. Ab 2023 gingen die Energiekosten jedoch zurück, und die Inflation verlangsamte sich und stabilisierte sich auf einem niedrigeren Niveau. Darüber hinaus stiegen die durchschnittlichen Arbeitskosten der Unionshersteller im Bezugszeitraum zwar moderat an (+ 7 %), die Herstellkosten insgesamt sanken im selben Zeitraum jedoch um 26 %. Vor diesem Hintergrund konnten die Unionshersteller 2022 trotz der hohen Rohstoff- und Energiepreise sowie des allgemeinen Inflationsdrucks ihre Verkaufspreise erhöhen, um die hohen Herstellkosten zu decken und Gewinne zu erzielen. Ab 2023 bis zum Untersuchungszeitraum hingegen, als sich der Aufwärtstrend der Energiepreise umgekehrt hatte, die Propylenpreise sich stabilisiert hatten und die Inflation nachgelassen hatte, rutschte die Rentabilität der Unionshersteller ins Negative und erreichte im UZ ein besorgniserregend niedriges Niveau. Während es den Unionsherstellern 2022 gelang, die Rohstoff- und Energiekosten an die Abnehmer weiterzugeben, war ihnen dies im darauffolgenden Zeitraum nicht mehr möglich, obwohl ihre Herstellkosten erheblich sanken. Unter fairen Wettbewerbsbedingungen wären die Unionshersteller in der Lage gewesen, ihre Kosten durch höhere Verkaufspreise an die Abnehmer weiterzugeben. Die gedumpten Einfuhren hinderten sie jedoch insbesondere ab 2023 daran.

(461) Angesichts der vorstehenden Erwägungen vermochten die vorübergehenden Anstiege der Rohstoff- und Energiekosten den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht abzuschwächen.

5.8. **Strukturelle Überkapazität**

(462) Sasol brachte vor, sollte eine bedeutende Schädigung festgestellt werden, dass diese größtenteils durch die erheblichen Überkapazitäten und die inhärenten Ineffizienzen der Produktionsinfrastruktur der Unionshersteller verursacht worden sei.

(463) Wie in Erwägungsgrund 385 dargelegt, war die Kapazitätsauslastung der Unionshersteller im Bezugszeitraum entgegen dem Vorbringen von Sasol recht hoch. Zudem lag die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union im Jahr 2022, als er noch hohe Gewinne erzielte, bei 71 % und im UZ bei vergleichbaren 68 %, obwohl seine Rentabilität zu diesem Zeitpunkt stark negativ war. Die angeblichen Überkapazitäten konnten daher nicht zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben.

5.9. **Entscheidungen über Preise und Investitionen**

(464) Pinghu Petro und Sasol brachten vor, die Entscheidung der Unionshersteller, umfangreich zu investieren, habe zwangsläufig unabhängig von den Einfuhren die Rentabilität beeinträchtigt. Sasol brachte ferner vor, ein anhaltender und erheblicher Anstieg der Investitionen sei mit einer bedeutenden Schädigung unvereinbar und zeige vielmehr, dass der Wirtschaftszweig der Union finanziell weiterhin solide aufgestellt sei.

(465) Wie ein großes Dekarbonisierungsprojekt des Wirtschaftszweigs der Union zeigt, beruhen solche Investitionen auf strategischen Entscheidungen, die im Rahmen einer mehrjährigen Planung getroffen werden, und erfordern jahrelange Vorbereitungen. Zudem werden diese Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene und nicht auf

Ebene eines einzelnen Produktbereichs getroffen und sind Teil umfassenderer, globaler Unternehmensinitiativen ([162]). Solche Investitionen spiegeln daher langfristige strategische Ziele wider, wie auch Sasol in seiner Stellungnahme zutreffend anmerkte. Sie werden nicht als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen getätigt, sind zukunftsorientiert und nicht zwangsläufig auf einzelne Waren ausgerichtet. Daher können sie die plötzliche Verschlechterung der Rentabilität und die daraus resultierende Schädigung im vorliegenden Fall speziell bei Acrylestern nicht erklären. Ebenso schließt der Umstand, dass ein Hersteller umfangreiche Investitionen tätigt, die sich voraussichtlich mittel- bis langfristig positiv auswirken werden, die Feststellung einer durch gedumpte Einfuhren verursachten bedeutenden Schädigung nicht aus.

(466) Pinghu Petro brachte ferner vor, der Betrieb veralteter Produktionsanlagen in der Union gehe in der Regel mit erheblich höheren Kosten und einer geringeren Produktionseffizienz einher und könne eine eigenständige Schadensursache darstellen.

(467) Das Vorbringen von Pinghu Petro wurde als spekulativ und nicht begründet erachtet. Wie in Erwägungsgrund 419 dargelegt, investierte der Wirtschaftszweig der Union entgegen diesem Vorbringen kontinuierlich in seine Produktionsanlagen, und zwar über die Instandhaltung und die Einhaltung rechtlicher Anforderungen hinaus. Diese Investitionen verbessern die Energieeffizienz der Anlagen und sorgen zugleich dafür, dass die Unionshersteller eine bedeutende Präsenz auf dem Unionsmarkt aufrechterhalten. Daher wurde das Vorbringen von Pinghu Petro zurückgewiesen.

5.10. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

(468) Zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern einerseits und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union andererseits wurde ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt. Insbesondere nach 2022 blieben die gedumpten Einfuhren auf hohem Niveau (rund 30 % bis 35 % des gesamten Verbrauchs auf dem freien Markt in der Union), während ihre Preise deutlich sanken. Auf einem relativ schwachen Markt mit rückläufiger Nachfrage schmälerten die erheblichen Mengen gedumpter Einfuhren zu immer niedrigeren Preisen die Gewinnspannen des Wirtschaftszweigs der Union und beeinträchtigten seine Fähigkeit, Preise festzulegen, die die hohen Produktionskosten auffangen würden, was unverkennbar auf Preisdruck hindeutet. Diese Situation führte im Zeitraum von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum zu Verlusten bei den Unionsherstellern.

(469) Die Kommission prüfte weitere mögliche Faktoren, die sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben könnten. Die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.

(470) Hinsichtlich der Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern stellte die Kommission fest, dass sowohl ihre Menge als auch ihr Marktanteil (von [19-23] % auf [6-10] %) zurückgingen und ihre durchschnittlichen Preise weiterhin über den Verkaufspreisen in der Union und den Einfuhrpreisen aus den betroffenen Ländern lagen. Daher trugen sie nicht zur bedeutenden Schädigung der Unionshersteller bei.

(471) Die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union entwickelte sich im Bezugszeitraum ähnlich wie die Unionsverkäufe. Die Ausfuhrmengen gingen dagegen um 19 % zurück, während die Inlandsverkäufe im Zuge der Umsetzung der Strategie zur Verteidigung der Absatzmengen zunahmen. Die Auswirkungen der Ausfuhrleistung der Unionshersteller trugen zwar zur negativen Situation der Unionshersteller bei, hoben jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht auf.

(472) Der Rückgang des Unionsverbrauchs sowohl auf dem freien Markt als auch beim Eigenverbrauch verstärkte den Preisdruck und trug zur bedeutenden Schädigung bei. Er war jedoch nicht geeignet, den festgestellten ursächlichen Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung und den gedumpten Einfuhren aufzuheben. Zudem stiegen die Rohstoff- und Energiekosten zwar 2022 an, gingen anschließend jedoch zurück. Dennoch erwirtschaftete der Wirtschaftszweig der Union ab 2023 Verluste, was zeigt, dass die Kostenentwicklung die Schädigung nicht erklären kann. Schließlich lässt sich die bedeutende Schädigung weder durch angebliche Überkapazitäten, die zudem nicht nachgewiesen wurden, noch durch langfristige Investitionen erklären, die auf Unternehmensebene getätigt wurden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union im Chemiesektor strategisch zu stärken.

([162]) Siehe https://www.arkema.com/global/en/media/newslist/news/global/innovation/2025/20250318-carat-project-on-carling-site/ (zuletzt abgerufen am 25. August 2026); https://www.arkema.com/global/en/media/newslist/news/global/investorrelations/2023/20230927-arkema-will-decarbonize-acrylics-carling/ (zuletzt abgerufen am 25. August 2026).

(473) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten (insbesondere im Zeitraum von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum) und dass die anderen Faktoren, ob für sich oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten. Die Schädigung umfasst in erster Linie einen erheblichen Preisrückgang, den Verlust der Rentabilität, einen negativen Cashflow und eine negative Kapitalrendite.

(474) Pinghu Petro brachte vor, die potenziellen ursächlichen Faktoren (neben den gedumpten Einfuhren) müssten im vorliegenden Fall kumulativ beurteilt werden, da sie gleichzeitig aufträten und sich gegenseitig verstärkten, wodurch ihre Gesamtwirkung zunehme. Sasol brachte in ähnlicher Weise vor, das Zusammenwirken anderer Faktoren hebe den ursächlichen Zusammenhang auf.

(475) Entgegen den Vorbringen der Parteien verschärften andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren zwar einzeln oder gemeinsam die schädigende Lage des Wirtschaftszweigs der Union. Zwischen der bedeutenden Schädigung und den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern bestand jedoch ein klarer und erkennbarer ursächlicher Zusammenhang, der durch keinen dieser anderen Faktoren abgeschwächt wird. Die Vorbringen der Parteien müssen daher zurückgewiesen werden.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(476) Die Antragsteller brachten in dem Antrag vor, dass Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorlägen.

(477) Zur Bewertung der angemessenen Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission daher zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, wenn keine Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorliegen.

(478) Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingspannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihre Schadensspanne überschreiten würden.

6.1. **Schadensspanne**

(479) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union durch Verkauf zu einem Zielpreis im Sinne von Artikel 7 Absatz 2c und Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung eine Zielgewinnspanne erzielen könnte.

(480) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, die Höhe der zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen sowie sämtlicher Ausgaben in Verbindung mit Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation erforderlichen Rentabilität sowie das unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Rentabilitätsniveau. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(481) Der Gewinn der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller schwankte im Bezugszeitraum erheblich. Die außergewöhnlich hohen Gewinne im Jahr 2022 wurden in einer Phase außerordentlicher Nachfrage erzielt, die durch die COVID-19-Wirtschaft und Beschränkungen in der Lieferkette verstärkt wurde. Daher wäre es nicht angemessen, die Gewinnzahlen aus dem Jahr 2022 als Grundgewinn nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung heranzuziehen. Darüber hinaus konnten die Unionshersteller für die Jahre vor dem Bezugszeitraum keine verlässlichen und genauen Angaben zur Rentabilität machen. Die Kommission legte daher die Zielgewinnspanne zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung auf 6 % fest.

(482) Keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller übermittelte eine durch Beweise untermauerte Stellungnahme in Bezug auf nicht getätigte Investitionen oder FuE- und Innovationskosten. Angesichts dessen stützte sich die Kommission auf den Mindestzielgewinn von 6 %, der zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises auf die tatsächlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgeschlagen wurde.

(483) Da keine durch Beweise untermauerte Vorbringen nach Artikel 7 Absatz 2d betreffs aktueller oder künftiger Kosten, die sich aus multilateralen Umweltübereinkünften und den zugehörigen Protokollen oder den aufgeführten Übereinkommen der IAO ergeben, eingingen, wurden zu dem so ermittelten nicht schädigenden Preis keine weiteren Kosten addiert.

(484) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt worden war, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

(485) Da der einzige saudische ausführende Hersteller nicht mitarbeitete, wurde die Schadensspanne für Saudi-Arabien anhand der verfügbaren Informationen ermittelt. Der saudische Ausfuhrpreis wurde mit dem höchsten individuellen Zielpreis der von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern hergestellten gleichartigen Ware verglichen.

(486) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Einfuhren“ mit Ursprung im jeweiligen betroffenen Land wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen und Einfuhren.

6.2. **Prüfung der angemessenen Spanne zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union**

(487) Wie in der Einleitungsbekanntmachung erläutert, hatte der Antragsteller der Kommission genügend Beweise dafür vorgelegt, dass in China Verzerrungen des Rohstoffangebots in Bezug auf die untersuchte Ware vorliegen. Daher werden nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung bei der Untersuchung die mutmaßlichen Verzerrungen geprüft, um beurteilen zu können, ob gegebenenfalls ein unter der Dumpingspanne liegender Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.

(488) Da jedoch die zur Beseitigung der Schädigung ausreichenden Spannen bei den chinesischen ausführenden Herstellern höher sind als die Dumpingspannen, befand die Kommission, dass die Prüfung dieses Aspekts in diesem Stadium nicht erforderlich war.

6.3. **Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen**

(489) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne (in %)	Vorläufige Schadensspanne (in %)	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)
China	Shanghai Huayi New Material Co., Ltd.	29,0	37,4	29,0
	Pinghu Petro Chemical Co., Ltd.	22,3	41,4	22,3
	Andere mitarbeitende chinesische Unternehmen	23,9	40,5	23,9
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	29,0	41,4	29,0
Saudi-Arabien	Alle Einfuhren mit Ursprung in Saudi-Arabien	40,3	40,8	40,3
Südafrika	Sasol South Africa Ltd	83,1	32,4	32,4
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Südafrika	83,1	32,4	32,4
Vereinigte Staaten von Amerika	Dow Chemical Company	61,9	39,0	39,0
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in den USA	61,9	39,0	39,0

7. **UNIONSINTERESSE**

(490) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

(491) Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(492) Der Wirtschaftszweig der Union für Acrylester besteht aus vier Herstellern, die die Ware im UZ herstellten. Dieser Wirtschaftszweig ist ein wichtiger Teil der industriellen Basis der EU, da Acrylatmonomere in einer Vielzahl nachgelagerter Produkte verwendet werden, darunter Beschichtungen, Klebstoffe, Dichtstoffe, Papier, Polymeradditive, Textilien und Druckfarben.

(493) Die Einführung von Antidumpingmaßnahmen würde den Unionsherstellern wahrscheinlich helfen, wieder rentabel zu wirtschaften und ihren Cashflow zu stabilisieren. Eine bessere Rentabilität würde es den Unionsherstellern erleichtern, weiterhin die Umweltvorschriften einzuhalten und in Forschung und Entwicklung, eine CO_2-ärmere Produktion sowie in die betriebliche Effizienz zu investieren. Darüber hinaus würde die Einführung von Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen, Arbeitsplätze zu erhalten und die Versorgungssicherheit in der Union zu wahren. Die Aufrechterhaltung der Unionsproduktion auf einem langfristig tragfähigen Niveau würde auch die vorgelagerten petrochemischen Industriezweige unterstützen, insbesondere durch eine höhere und stabilere Nachfrage nach Propylen und verwandten Ausgangsstoffen.

(494) Ohne Abhilfemaßnahmen geriete der Wirtschaftszweig der Union hingegen durch Einfuhren zu unfairen Niedrigpreisen weiter unter Druck. Dies würde die Verluste vergrößern und die langfristige Tragfähigkeit der Unionsproduktion gefährden. Ein anhaltender Preisrückgang würde es erschweren, den Betrieb aufrechtzuerhalten und Arbeitsplätze zu erhalten. In einer solchen Lage würden weitere Investitionen wahrscheinlich nur in begrenztem Umfang getätigt, während Pläne zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit möglicherweise aufgeschoben oder ganz aufgegeben werden.

(495) Zudem würde eine anhaltende Verschlechterung des Acrylestergeschäfts die nachgelagerten Tätigkeiten der Unionshersteller beeinträchtigen, die betrieblich oder wirtschaftlich mit der Herstellung der untersuchten Ware verbunden sind. Ein Abbau oder die Einstellung der vorgelagerten Acrylesterherstellung in der Union hätte daher weiterreichende Folgen für die langfristige Tragfähigkeit der damit verbundenen Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette in der Union.

(496) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(497) Von den unabhängigen Einführern arbeiteten zwei Unternehmen (Opes International Limited (im Folgenden „Opes“) und Gantrade) bei dieser Untersuchung mit, unter anderem indem sie den Fragebogen der Kommission beantworteten. Gantrade sprach sich gegen die Einführung der Maßnahmen in diesem Fall aus, während Opes seine Haltung zu den Maßnahmen nicht öffentlich äußerte.

(498) Es wird vorläufig die Auffassung vertreten, dass die Maßnahmen wahrscheinlich nur geringfügige Auswirkungen auf die Einführer haben, da diese weiterhin Acrylester zu fairen Preisen aus den betroffenen Ländern oder anderen Drittländern einführen können, wodurch ein gesunder Wettbewerb um die im Inland hergestellten Acrylester entsteht. Zudem geht aus den von den mitarbeitenden unabhängigen Einführern übermittelten Informationen hervor, dass mehr als die Hälfte ihrer Einfuhren, gemessen am Wert, auf andere Waren als Acrylester entfällt. Dies begrenzt die Auswirkungen der Maßnahmen auf diese Einführer zusätzlich und zeigt, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf andere Waren ausweiten können.

7.3. **Interesse der Verwender**

(499) Im vorliegenden Fall meldeten sich überwiegend Verwender aus dem Acrylharzsegment, die sich gegen die Maßnahmen aussprachen. Diese Harze sind ein Zwischenprodukt für die wichtigsten Anwendungen der betroffenen Ware: Beschichtungen, Klebstoffe und Additive. Mehrere Verwender (Allnex Belgium SA / NV (im Folgenden „Allnex"), Covestro AG, Organik, EPS B.V., ICAP-SIRA Chemicals and Polymers S.p.A., Trinseo PLC und Dow ([163])) beantworteten den zu Beginn der Untersuchung bereitgestellten Fragebogen für Verwender. Andere Verwender (Bear Quimica, s.a. (im Folgenden „Bear"), Alberdingk Boley GmbH (im Folgenden „Alberdingk") und Follmann Chemie GmbH (im Folgenden „Follmann")) reichten lediglich eine schriftliche Stellungnahme zur Untersuchung ein.

(500) Die Geschäftsergebnisse der Verwender, die den entsprechenden Fragebogen ausgefüllt hatten, zeigten, dass alle bis auf einen im Untersuchungszeitraum solide Gewinnspannen zwischen 3 % und 36 % erzielten. Ein Verwender verzeichnete einen Verlust, lag jedoch nahe an der Gewinnschwelle, bei diesem Verwender machte der mit der acrylesterhaltigen Ware erzielte Umsatz allerdings weniger als 10 % seiner Gesamtumsätze aus.

(501) Darüber hinaus wurde in den Stellungnahmen der Mehrheit der Verwender darauf hingewiesen, dass der Anteil der Acrylesterkosten an ihren Herstellkosten begrenzt ist und (bei fünf von sieben Verwendern) nicht mehr als 3 % bis 15 % der Herstellkosten ausmacht. Die beiden am stärksten betroffenen Verwender, bei denen die Kosten der untersuchten Ware den höchsten Anteil an den gesamten Herstellkosten ausmachten (20 % bis 30 %), waren rentabel und erzielten Gewinnspannen von rund 3 % bis 5 % bzw. 16 % bis 20 %. Zudem bezogen beide Unternehmen den weitaus größten Teil ihrer Acrylester (60 % bis 85 %) aus der Union, sodass sich die vorgeschlagenen Zölle nur begrenzt auf ihre Rentabilität auswirken würden. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dürften die Maßnahmen für die Verwender nur begrenzte und verkraftbare Auswirkungen haben.

(502) Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Maßnahmen zu Versorgungsengpässen bei den Verwendern führen. Trotz der Einführung von Maßnahmen könnten die Verwender weiterhin Einfuhren aus den betroffenen Ländern tätigen, da Antidumpingzölle dazu dienen, unangemessen niedrige Preise zu korrigieren, und nicht, Einfuhren vollständig zu unterbinden. Zudem wurden im Bezugszeitraum wirtschaftlich bedeutende Mengen aus Drittländern in die Union eingeführt, die keinen Maßnahmen unterliegen, etwa Südkorea, Japan und Taiwan. Die Einfuhren aus diesen Ländern bieten den Verwendern somit alternative Bezugsquellen für Acrylester. Außerdem verfügen die Unionshersteller über Kapazitätsreserven und könnten ihre Produktion steigern, ohne in einen Kapazitätsausbau investieren zu müssen.

7.4. **Stellungnahmen der interessierten Parteien**

(503) Der chinesische ausführende Hersteller Pinghu Petro brachte vor, die Einführung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren von Acrylestern aus China würde die Kosten für nachgelagerte Verwender in der Union in zahlreichen Branchen erhöhen. Sasol brachte Ähnliches vor und ergänzte, höhere Herstellkosten entlang der nachgelagerten Wertschöpfungskette müssten letztlich von den Verbrauchern in der Union getragen werden. Auch Organik, Allnex, Gantrade, Bear, Alberdingk und Follmann brachten vor, die Einführung von Zöllen würde die Kosten der nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten in der Union erhöhen und ihre Gewinnspannen schmälern, wobei sie nur begrenzt in der Lage seien, diese Kostensteigerungen aufzufangen oder weiterzugeben. Dies könnte ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen und zu verstärkten Einfuhren nachgelagerter Waren führen, da diese nicht von den Maßnahmen erfasst würden. Nach Auffassung der Parteien könnte diese Situation letztlich dazu führen, dass nachgelagerte Industriezweige ihre Produktion an Standorte außerhalb der Union verlagern.

(504) Die Antidumpingmaßnahmen könnten zwar zu einem gewissen Anstieg der Preise der von den Verwendern eingesetzten Inputs führen, doch dürfte dieser begrenzt und verkraftbar sein. Angesichts der derzeitigen Rentabilität der Verwender im Vergleich zur Rentabilität — oder vielmehr fehlenden Rentabilität — der Unionshersteller ist davon auszugehen, dass die nachgelagerten Verwender etwaige Kostensteigerungen entlang der Wertschöpfungskette weitergeben können. Zudem lassen sich die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Preise durch vertragliche Preisregelungen und die Nutzung verschiedener Bezugsquellen abmildern, was von den Verwendern bereits praktiziert wird. Dass neben den vier Unionsherstellern weiterhin Einfuhren aus den betroffenen Ländern — auch angesichts der Höhe der eingeführten Zölle — und anderen Drittländern auf dem Unionsmarkt präsent sein werden, sorgt zudem für Wettbewerbsdruck, der etwaige durch die Einführung dieser

([163]) Die Daten von Dow konnten jedoch bei der Analyse des Interesses der Verwender nicht zweckdienlich herangezogen werden, da der weitaus größte Teil (mehr als 90 %) der von Dow verwendeten Acrylester innerhalb der Dow-Gruppe weitergegeben wurde.

Zölle verursachte Kostensteigerungen voraussichtlich abmildern wird. Jedenfalls ist festzustellen, dass durch die Maßnahmen in erster Linie die künstlich niedrigen Einfuhrpreise korrigiert werden, zu denen die Verwender die Ware über einen längeren Zeitraum bezogen haben und die derzeit die Preise der Unionshersteller unterbieten. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dürfte die Einführung von Maßnahmen keine unzumutbaren Auswirkungen auf die Verwender und ihre Wettbewerbsfähigkeit haben, geschweige denn sie zur Verlagerung außerhalb der Union zwingen. Die Vorbringen der Parteien wurden daher zurückgewiesen.

(505) Zudem ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Verbraucher in der Union angesichts der gesamten Kostenstruktur der Endverbraucherprodukte in diesem Segment (etwa im Baumarkt gekaufter Acrylfarben) unerheblich sein werden. Hinzu kommt, dass diese Endprodukte weniger empfindlich auf Preisschwankungen bei Zwischenprodukten reagieren, die auf deutlich vorgelagerten Stufen in die Wertschöpfungskette gelangen.

(506) Zusammenfassend ist festzustellen, dass hypothetische nachteilige Auswirkungen auf die Verwenderindustrien und die Endverbraucher die ausdrückliche Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Acrylestermarkt in der Union wiederherzustellen, nicht aufwiegen können, vor allem dann, wenn die langfristige Tragfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union und der damit verbundenen Tätigkeiten entlang der Wertschöpfungskette in der Union auf dem Spiel steht. Das alternative Szenario ohne Zölle, in dem der Wirtschaftszweig der Union verschwände, wäre für die Verwender schädlicher als ein möglicher Preisanstieg infolge der Einführung von Zöllen.

(507) Organik brachte vor, Antidumpingmaßnahmen würden die Einfuhren aus den betroffenen Ländern beschränken und dadurch die Versorgungsengpässe bei Acrylestern für unabhängige nachgelagerte Verwender weiter verschärfen, da der Acrylestermarkt der Union stark konzentriert sei und ein erheblicher Anteil der Acrylester für den Eigenbedarf verwendet werde. Gantrade brachte ebenfalls vor, die Einführung von Zöllen würde die Verfügbarkeit von Acrylestern auf dem Unionsmarkt erheblich einschränken. Nach Auffassung von Pinghu Petro würden Antidumpingzölle wahrscheinlich dazu führen, dass der Unionsmarkt für Einfuhren aus China praktisch vollständig abgeschottet würde. Auch nach Ansicht des südafrikanischen ausführenden Herstellers Sasol würde die Wettbewerbsfähigkeit nachgelagerter Hersteller in der Union beeinträchtigt, wenn die Einfuhrmengen durch die Zölle erheblich zurückgingen und dadurch möglicherweise der Zugang zu Acrylestern beschränkt würde. Bear, Alberdingk und Follmann brachten ebenfalls vor, vertikal integrierte Unionshersteller könnten nach Einführung der Maßnahmen der Versorgung für den Eigenbedarf Vorrang vor Verkäufen auf dem freien Markt einräumen.

(508) Erstens erinnerte die Kommission daran, dass auf dem Acrylestermarkt der Union Wettbewerb herrscht. Neben vier Unionsherstellern sind dort Ausführer aus weiteren Ländern wie Südkorea und Taiwan sowie aus den betroffenen Ländern (einschließlich China) tätig. Einfuhren aus diesen Ländern zu fairen und nicht schädigenden Preisen werden weiterhin möglich sein. Die Einführung von Antidumpingzöllen dürfte daher keine stärkere Konzentration der Unionshersteller auf dem Acrylestermarkt zur Folge haben. Entgegen dem Vorbringen der Parteien werden die Maßnahmen vielmehr dafür sorgen, dass die in der Union ansässigen Anbieter weiterhin auf dem Markt präsent bleiben und den Verwendern in der Union somit eine verlässliche Versorgungsbasis zur Verfügung steht. Dies ist insbesondere im derzeitigen geopolitischen Umfeld wichtig, in dem bestimmte Ereignisse (etwa die Sperrung wichtiger Schifffahrtswege) dazu führen können, dass Einfuhren nicht verfügbar sind. Außerdem legten die Parteien keine fundierten Nachweise vor, dass die Unionshersteller und die anderen bestehenden Bezugsquellen nicht in der Lage wären, die Nachfrage auf dem Unionsmarkt zu decken.

(509) Zweitens blieb der Eigenverbrauch im Bezugszeitraum stabil. Die Behauptung, diese Entwicklung werde sich zwangsläufig ändern und die Versorgungsengpässe für unabhängige Verwender würden zunehmen, ist spekulativ und nicht begründet. Wie in Erwägungsgrund 393 dargelegt, machten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem freien Markt rund 45 % der Gesamtmenge aus, die er in der Union verkaufte oder selbst verwendete. Dieser Anteil stieg im Zeitraum von 2024 bis zum Untersuchungszeitraum sogar auf 47 % bis 48 %. Überdies lag die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum bei etwa 70 %. In der Union bestehen somit Kapazitätsreserven, um einen etwaigen Nachfrageanstieg seitens unabhängiger nachgelagerter Verwender zu decken.

(510) Organik und Gantrade brachten ferner vor, Anbieter aus anderen Drittländern wie Südkorea, Japan oder Taiwan könnten nicht dauerhaft ausreichende und bei Bedarf steigerbare Mengen liefern, um die betreffenden Einfuhren dauerhaft zu ersetzen. Entgegen dem Vorbringen der Parteien wurden, wie aus den Erwägungsgründen 440 und 441 hervorgeht, Acrylester in wirtschaftlich bedeutenden Mengen aus Südkorea, Taiwan und Japan in die Union eingeführt; ihr gemeinsamer Marktanteil von 6,5 % im UZ zeigt, dass sie auf dem Unionsmarkt in relevantem und wesentlichem Umfang präsent waren. Zu Beginn des Bezugszeitraums waren die Verkaufsmengen aus diesen Ländern sogar noch höher. Zudem müssen sich Verwender wie Organik nicht ausschließlich auf alternative Bezugsquellen stützen, zumal sie seit jeher bestrebt sind, den Großteil ihrer Waren von Unionsherstellern zu beziehen. Darüber hinaus können die Parteien die Ware natürlich weiterhin zu angemessenen und nicht schädigenden Preisen aus den betroffenen Ländern einführen. Die Vorbringen von Organik und Gantrade wurden daher als unbegründet zurückgewiesen.

(511) Organik erklärte ferner, der Warentyp Butylacrylat sei für das Unternehmen ein zentraler Input, der einen erheblichen Teil seiner Kosten ausmache.

(512) Auch wenn Organik im Vergleich zu einigen anderen nachgelagerten Verwendern möglicherweise stärker von einem Anstieg der Acrylesterkosten betroffen ist, können die Auswirkungen auf diesen Verwender aus zahlreichen Gründen weder das Interesse an der Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen noch die Notwendigkeit, eine weitere Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu verhindern, aufwiegen. Erstens nutzt Organik bereits verschiedene Bezugsquellen und bezieht die Ware von mehreren Lieferanten (50 % bis 70 % von Unionsherstellern). Wie Organik selbst in seiner Stellungnahme dargelegt hat, könnten die Auswirkungen der Zölle auf die Kosten abgemildert werden, wenn nachgelagerte Verwender ihre Inputs sowohl aus inländischen Quellen als auch über Einfuhren bezögen und nicht zu stark von Einfuhren aus den betroffenen Ländern abhängig seien (was hier der Fall ist). Zweitens ging der Verkaufspreis in der Union entgegen dem Vorbringen von Organik im Bezugszeitraum kontinuierlich zurück, wie in Erwägungsgrund 407 dargelegt; die Verwender, einschließlich Organik, profitierten somit de facto über einen längeren Zeitraum von künstlich niedrigen Preisen. Demnach wäre jede Preiskorrektur lediglich eine Wiederherstellung des fairen Handels in einer Situation, in der die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren unter Druck standen. Jedenfalls dürften die Einführung von Zöllen und ein daraus resultierender Anstieg der Acrylesterpreise die nachgelagerten Verwender nicht daran hindern, ihre Preise zu erhöhen, um etwaige Kostensteigerungen weiterzugeben. Organik hat keine Gegenbeweise erbracht.

(513) Ferner äußerte Organik die Sorge, die bestehenden strukturellen Ungleichgewichte zwischen vertikal integrierten Unionsherstellern und ihren nachgelagerten Geschäftsbereichen einerseits und nicht integrierten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten ohne Zugang zu Acrylestern aus eigener Produktion andererseits würden durch die Einführung von Zöllen weiter verschärft. Gantrade brachte ebenfalls vor, mehrere Unionshersteller seien vertikal integriert, übten eigene nachgelagerte Tätigkeiten aus und könnten wichtige Rohstoffe intern beziehen. Nach Auffassung von Gantrade könnten sie ihre nachgelagerten Geschäftsbereiche dadurch wirksam vor den vollen Auswirkungen der durch die vorgeschlagenen Zölle verursachten Preissteigerungen schützen. Der ausführende Hersteller Sasol und die weiteren Verwender Bear, Alberdingk und Follmann brachten in ähnlicher Weise vor, die Rohstoffkosten nicht integrierter nachgelagerter Verwender würden im Vergleich zu denen vertikal integrierter Acrylmonomerhersteller steigen.

(514) Es wurde nicht bestritten, dass zwischen vertikal integrierten und nicht integrierten Wirtschaftsbeteiligten ein Ungleichgewicht besteht. Antidumpingzölle verfolgen jedoch das klare Regulierungsziel, faire Handelsbedingungen wiederherzustellen, sofern ein berechtigtes Interesse des Wirtschaftszweigs der Union festgestellt wird und die Voraussetzungen für die Einführung von Maßnahmen erfüllt sind (wie es hier der Fall ist). Handelsschutzmaßnahmen greifen unabhängig von den bestehenden Marktstrukturen und zielen nicht darauf ab, bestehende oder potenzielle Marktunvollkommenheiten zu beheben. Zudem scheinen die Parteien bei ihrer Argumentation außer Acht zu lassen, dass vertikal integrierte Unionshersteller im Gegensatz zu unabhängigen nachgelagerten Verwendern erhebliche Investitionsausgaben tätigen und beträchtliche unternehmerische Risiken tragen, die mit der Herstellung des vorgelagerten Materials — in diesem Fall Acrylester — für ihre nachgelagerten Tätigkeiten verbunden sind. Dazu zählen Schwankungen der Rohstoff- und Energiekosten, die unabhängig von etwaigen Auswirkungen der Zölle auftreten. Die Vorbringen der Parteien wurden daher zurückgewiesen.

(515) Der ausführende Hersteller Dow erklärte, die unter unfairen Handelsbedingungen eingeführten Acrylester aus China beeinträchtigten bereits seine nachgelagerten Geschäftsbereiche in der Union. Die Einführung von Zöllen auf Einfuhren aus den USA würde seine Wettbewerbsfähigkeit auf den nachgelagerten Märkten in der Union und auf den Ausfuhrmärkten weiter schwächen.

(516) Erstens tragen die Maßnahmen gegenüber den Acrylestereinfuhren aus China, die auf die Wiederherstellung fairer Handelsbedingungen in der Union abzielen, den Bedenken von Dow hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in China Rechnung. Zweitens kann Dow im Hinblick auf die Zölle auf Einfuhren aus den USA zumindest Butylacrylat auch intern aus seinen Produktionsstätten in der Union beziehen, unabhängig von den Einfuhren von Dow US. Zudem wird Dow weiterhin Acrylester zu angemessenen und nicht schädigenden Preisen aus den USA beziehen können.

(517) Nach Auffassung von Pinghu Petro liegt die Einführung von Antidumpingzöllen nicht im Unionsinteresse, da der Wirtschaftszweig der Union insgesamt einem durch die Nahostkrise verursachten Energieschock ausgesetzt ist. Diesem solle mit einer unionsweiten industriepolitischen Maßnahme und nicht mit Antidumpingmaßnahmen begegnet werden. Pinghu Petro konnte den Zusammenhang zwischen dem angeführten Faktor und der Analyse des Unionsinteresses im vorliegenden Fall nicht hinreichend belegen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(518) Schließlich sprach sich der griechische Verband der chemischen Industrie (im Folgenden „griechischer Chemieverband“) im Namen griechischer nachgelagerter Verwender gegen die Einführung von Maßnahmen aus. Es wurde festgestellt, dass der griechische Chemieverband seine Stellungnahme erst spät im Verfahren, fast sechs Monate nach Einleitung der Untersuchung, einreichte. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass der Verband Argumente vorbrachte, die auch von anderen interessierten Parteien angeführt wurden: Kostendruck auf nachgelagerte Industriezweige und Endverbraucher infolge der Maßnahmen, Bedenken hinsichtlich der Versorgungssicherheit, mögliche Arbitrage durch die Einfuhr acrylesterhaltiger nachgelagerter Waren, die nicht mit den Zöllen auf Acrylester belastet sind, Einbußen bei der Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Verwender, auch auf Ausfuhrmärkten, sowie strukturelle Ungleichgewichte zwischen unabhängigen, nicht integrierten nachgelagerten Verwendern und vertikal integrierten Herstellern. Die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 504 bis 514 gelten entsprechend für diese vom griechischen Chemieverband vorgebrachten Argumente.

(519) Darüber hinaus brachte der griechische Chemieverband vor, ein Teil der nachgelagerten Industrie (wasserbasierte Harze) werde durch die Zölle auf Acrylester und die im Januar 2025 eingeführten Zölle auf Einfuhren von Titandioxid aus China, das ebenfalls von Harzherstellern verwendet werde, einer kumulativen Belastung ausgesetzt ([164]). Entgegen dem Vorbringen des Verbands und wie aus den Stellungnahmen der Verwender sowie ihren Rentabilitätsdaten für 2025 hervorgeht, scheinen die Maßnahmen gegenüber Titandioxid ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt zu haben. Aus den in Erwägungsgrund 500 dargelegten Gründen lässt sich dieselbe vorläufige Schlussfolgerung auch hinsichtlich der eingeführten Maßnahmen gegenüber Acrylestern ziehen.

(520) Der griechische Chemieverband beantragte ferner i) eine Befreiung für die Endverwendung in Form einer Ausnahmeregelung für Endverwendungszwecke, eines zollfreien Kontingents oder einer Aussetzung der Zölle unter Verweis auf die bisherige Praxis der Kommission oder ii) eine Befreiung im Rahmen der aktiven Veredelung. Erstens geht der Verweis auf Präzedenzfälle aus der Praxis der Kommission ins Leere, da die Rechtmäßigkeit von Antidumpingverordnungen unter Berücksichtigung der Grundverordnung und nicht auf der Grundlage früheren Entscheidungen der Kommission zu beurteilen ist. Zweitens betrifft die vorliegende Untersuchung weitgehend standardisierte Waren (Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat) und keine Spezialprodukte, bei denen eine endverwendungsbezogene Zollbefreiung überhaupt in Betracht gezogen werden könnte. Ferner wurden weder außergewöhnliche Umstände noch Versorgungsengpässe festgestellt, die ein zollfreies Kontinent oder eine Aussetzung der Zölle rechtfertigen würden. Was die aktive Veredelung betrifft, werden Antidumpingzölle nur auf gedumpte Waren erhoben, die in der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden. Antidumpingzölle gelten somit nicht für Waren, die im Rahmen besonderer Zollverfahren ohne Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, etwa der aktiven Veredelung, in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

7.5. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(521) Bei der Abwägung der Auswirkungen überwiegen die positiven Folgen der Einführung von Maßnahmen für den Wirtschaftszweig der Union — nämlich die Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs, der Erhalt von Produktion und Beschäftigung sowie die Stärkung der Versorgungssicherheit — die begrenzten negativen Folgen für Verwender und Einführer. Da es sich bei der Ware weitgehend um eine Standardware handelt, zahlreiche alternative Bezugsquellen bestehen und die Verwender insgesamt wirtschaftlich gut aufgestellt sind, ist nicht zu erwarten, dass die Maßnahmen zu unverhältnismäßigen Kostensteigerungen oder Versorgungsengpässen führen. Zudem dürften die Auswirkungen auf die Verwender nur kurzfristig sein, während ein Verzicht auf Maßnahmen möglicherweise unumkehrbare und langfristige Folgen für die Geschäftstätigkeit der Unionshersteller hätte.

(522) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Acrylestern mit Ursprung in den betroffenen Ländern dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

8. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(523) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

([164]) Durchführungsverordnung (EU) 2025/4 der Kommission vom 17. Dezember 2024 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Titandioxid mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/4, 9.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/4/oj.

(524) Vorläufige Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Acrylester mit Ursprung in den betroffenen Ländern sollten im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung eingeführt werden. Die Kommission verglich die Schadens- mit den Dumpingspannen in Erwägungsgrund 489. Die Zollsätze wurden in Höhe der niedrigeren der beiden Spannen festgesetzt.

(525) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)
China	Shanghai Huayi New Material Co., Ltd.	29,0
	Pinghu Petro Chemical Co., Ltd.	22,3
	Andere mitarbeitende chinesische Unternehmen	23,9
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	29,0
Saudi-Arabien	Alle Einfuhren mit Ursprung in Saudi-Arabien	40,3
Südafrika	Sasol South Africa Ltd	32,4
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Südafrika	32,4
Vereinigte Staaten	Dow Chemical Company	39,0
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in den USA	39,0

(526) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden.

(527) Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [betroffenes Land]“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(528) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bei den ausführenden Herstellern in China besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.

(529) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren mit Ursprung in China anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar.

(530) So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(531) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden.

(532) Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz/die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(533) Wie in Erwägungsgrund 4 dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.

(534) Angesichts der Feststellungen im vorläufigen Stadium sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.

(535) In diesem Stadium des Verfahrens wurde keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen.

10. **INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM**

(536) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.

(537) Der Antragsteller übermittelte Stellungnahmen zu den Vergleichswerten für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts in China, insbesondere zur Methode für die Berechnung der für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts verwendeten Gewinnspanne. Da sich die Stellungnahmen jedoch nicht auf die Richtigkeit der Berechnungen bezogen, wird darauf im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung eingegangen.

11. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(538) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.

(539) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Acrylester eingeführt, nämlich von Butylacrylat und 2-Ethylhexylacrylat, die derzeit die CAS-Nummern (CAS: Chemical Abstracts Service) 141-32-2 bzw. 103-11-7 und die CUS-Codes (CUS: Customs Union and Statistics) 0012413-0 bzw. 0017228-1 haben, in den KN-Code ex 2916 12 00 (TARIC-Code 2916 12 00 15) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China, dem Königreich Saudi-Arabien, der Republik Südafrika und den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

(2) Andere grundlegende Acrylate wie Ethylacrylat oder Methylacrylat sowie Spezialacrylate wie Alkylacrylate, Hydroxyalkylacrylate oder Dialkylaminoethylacrylate fallen nicht unter die Warendefinition.

(3) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll (in %)	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Shanghai Huayi New Material Co., Ltd.	29,0	88GR
	Pinghu Petro Chemical Co., Ltd.	22,3	88GS
	Andere im Anhang aufgeführte mitarbeitende Unternehmen aus China	23,9	Siehe Anhang
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	29,0	8999
Königreich Saudi-Arabien	Alle Einfuhren mit Ursprung in Saudi-Arabien	40,3	8999
Republik Südafrika	Sasol South Africa Ltd	32,4	88GV
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Südafrika	32,4	8999
Vereinigte Staaten von Amerika	Dow Chemical Company	39,0	88GW
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in den USA	39,0	8999

(4) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 3 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/die Unterzeichnende versichert, dass die [Menge] Tonnen Acrylester, die zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauft wurden und Gegenstand dieser Rechnung sind, von [Firmenname und Anschrift, TARIC-Zusatzcode] in [Name des betroffenen Lands] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind." Bis zur Vorlage einer Rechnung mit dieser Erklärung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in dem jeweiligen betroffenen Land geltende Zollsatz.

(5) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen beim Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können vom Anhörungsbeauftragten geprüft werden; er kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/1085 der Kommission einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Wanhua-PIC Petrochemicals Co., Ltd.	88GT
Jiangsu Sandie Chemical CO., Ltd.	88GU